

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

[Langstempel mit Inhalt:]  
BÜRGERMEISTER

der Stadt Kostrzyn nad Odrą

ul. Graniczna 2

66-470 Kostrzyn nad Odrą

Kostrzyn nad Odrą, den 15.03.2024

Unser Zeichen: GK.6220.8.2020.

### BESCHIED

#### über die Umweltbedingungen

Auf Grundlage von Art. 71, Art. 75 Abs. 1 Pkt. 4, sowie Art. 82, Art. 83, Art. 85 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über Umweltverträglichkeitsprüfungen (GBl. von 2023 Pos. 1094 mit nachträglichen Änderungen). unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 1 Pkt. 62 und § 3 Absatz 2 Pkt. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Pkt. 7 und Pkt. 31 Verordnung des Ministerrats vom 10. September 2019 über Vorhaben, die sich wesentlich auf die Umwelt auswirken können (GBl. von 2019, Pos. 1839 mit nachträglichen Änderungen) gemäß Artikel 104 des Gesetzes vom 14. Juni 1960. Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (einheitlicher Text) GBl. von 2023, Pos. 775 mit nachträglichen Änderungen), nach Prüfung des Antrags des Unternehmens, das die Durchführung des Vorhabens plant: Generaldirektor für Landesstraßen und Autobahnen

#### lege ich fest

die Umweltbedingungen für das geplante Vorhaben mit dem Titel Bau der Umgehungsstraße des Ortes Kostrzyn nad Odrą im Zuge der Landesstraße Nr. 31 in der Variante Nr. 1 (Investitionsvariante, vom Antragsteller bevorzugt) und gleichzeitig

#### I. Bestimme ich:

##### 1. Art und Ort der Durchführung des Vorhabens.

Das geplante Projekt wird aus dem Bau einer Straße der GP-Klasse (Schnellstraße) bestehen, die eine Umgehungsstraße der Stadt Kostrzyn nad Odrą mit einer Länge von ca. 9,18 km darstellt. Die Straße befindet sich in: Lasy, Osiedle Drzewice, Zatorze Fabryczne, Stare Miasto (Altstadt) der Stadtgemeinde Kostrzyn nad Odrą, Landkreis Gorzowski, Woiwodschaft Lebus.

Die geplante Investition wird vollständig innerhalb der Grenzen der Gemeinde in einer neuen Route laufen. Der Beginn der Umgehungsstraße befindet sich auf der Höhe von Fort Sarbinowo, dann führt die Strecke für ca. 2,5 km nordwestlich durch Waldgebiete bis zur Kreuzung mit der Eisenbahnlinie Nr. 273. Die nächste Straße führt in westlicher Richtung unter Umgehung der Wohnsiedlung Drzewice und folgt einem Bogen durch die Einöde nach Süden in Richtung des zweiten Bereichs der Sonderwirtschaftszone Kostrzyn-Słubice. Die Überquerung des Flusses Wartahe erfolgt mit einer neu gestalteten Brücke bei ca. km 6+770, die sich in eine Überführung in Überschwemmungsgebieten auf ca. km 7+615 verwandelt. Als nächstes wird die Umgehungsstraße mit dem Viadukt bei km ca. 8+500 bis ca. 8 +605 die Bahnlinie Nr. 203 überqueren. Im Bereich der Altstadt wird die Umgehungsstraße über eine Kreuzung eingeschaltet, in die Landesstraßen DK22 und DK31.

Im Rahmen der geplanten Investition werden u. a. vorgesehen:

- Bau der Umgehungsstraße mit einer Länge von 9,18 km, auf der neuen Spur,
- Umbau bestehender Abschnitte der Landesstraße Nr. 31 und Landesstraße Nr. 22 an den Anfangs- und Endpunkten der Investition,
- Umbau der Abschnitte bestehender Straßen im Bereich der Kollisionen mit der geplanten Umgehungsstraße,
- Bau zusätzlicher Fahrbahnen mit Parametern der Straßenklasse D an Stellen, an denen keine Zufahrt von anderen öffentlichen und internen Straßen gewährleistet ist,

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

- Bau neuer Landbauobjekte (Hochstraßen über und im Zuge), Brücke, Überführung, Durchlässe und Übergänge für Tiere,
- Bau der mit der Straße verbundenen technischen Infrastruktur:
- Entwässerungen (Straßengraben, Regenwasserkanalisation, Rückhaltebecken, Infrastruktur für die Reinigung von Niederschlagswasser),
- Straßenbeleuchtung,
- Fußgängerwege, Radwege sowie Fußgänger- und Radwege,
- Bau von Umweltschutzvorrichtungen (u. a. Lärmschutzwände, Blendschutzwände, Schutz-Leit-Zäune),
- Umbau der mit der Straße kollidierenden technischen Infrastruktur: Fernmelde- und Energietechnik-Vorrichtungen,
- Wasserleitungsnetze, Kanalisationen (u. a. Regenwasser-, allgemeine Abfluss- und Sanitärkanalisation), Gasnetze, Entwässerungs- und hydrologische Vorrichtungen, Eisenbahn-Vorrichtungen, Umbau von Wasserläufen, Entwässerungsgräben und Wasservorrichtungen,
- Vorbereitungsarbeiten im Bereich archäologischer Arbeiten, Ausschnitt von Bäumen und Sträuchern, Abriss von Weg- und Straßenelementen, und Abbruch von Bebauung,
- Bau von Straßenbeleuchtung, Straßenkennzeichnung sowie Ausstattung mit BRD-Geräten (Kennzeichnung, Barrieren),
- Pflanzung von dekorativen Grünanlagen, Isolations- und Verdichtungsgrünanlagen sowie jene bei den Übergängen für Tiere,

Die geplante Straße wird in der vom Investor bevorzugten, ersten Variante W1 gebaut und wird die Parameter haben:

Straßenklasse	GP
Tragfähigkeit	115 kN
Querschnitt	1 x 2
Fahrbahnbreite	3,5 m
Breite gehärteter Straßenränder ≥	beidseitig je 0,5 m
Verfügbarkeit	beschränkt

### 2. Wichtige Bedingungen für die Nutzung der Umwelt während der Durchführung und des Betriebs oder der Nutzung des Projekts, mit besonderem Schwerpunkt auf der Notwendigkeit, wertvolle natürliche Werte, natürliche Ressourcen und Denkmäler zu schützen und die Belästigung für benachbarte Gebiete zu reduzieren

Das Projekt wird in Übereinstimmung mit den im Umweltverträglichkeitsbericht getroffenen Annahmen, insbesondere in den diesem Beschluss beigefügten Projektmerkmalen, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen durchgeführt und betrieben.

In der Phase der Durchführung und des Betriebs des Projekts sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bauarbeiten sollten unter natürlicher und archäologischer Aufsicht durchgeführt werden.
2. Rationelle Verwaltung der Landfläche innerhalb des geplanten Projekts und in seiner Umgebung,
3. Baustelleneinrichtungen sind mit Sorptionsmaterialien auszustatten, die eine schnelle Beseitigung möglicher Kraftstofflecks ermöglichen;
4. Abdichtung des Bodens an Stellen, an denen Abfälle und gefährliche Substanzen gelagert werden, handliche Lager für Brennstoffe und Schmiermittel, Parkplätze und Tankmaschinen und Fahrzeuge sowie Werkstätten/Orte für Reparaturen an aktuellen Geräten;
5. Betriebsflüssigkeiten (Schmiermittel, Kraftstoffe) oder Abfälle in flüssiger Form sind in verschlossenen Tanks zu lagern, und Verschüttungen im Rahmen von Unfällen sofort mit Sorptionsmitteln zu entfernen, die dann zur Entsorgung übermittelt werden,
6. Aufrechterhaltung der technologischen Ordnung, durch Einsatz funktionstüchtiger Maschinen, Fahrzeuge und Vorrichtungen, ohne dass Öl, Kfz-Flüssigkeiten oder Kraftstoff austreten;
7. Die Baustelleneinrichtungen (einschließlich der Geräte- und Materialbasis, Abfalllager) sollten sich befinden:
  - a) außerhalb der Gebiete mit besonderem Hochwasserrisiko von km 4+340 bis km 9+155, mit Ausnahme von Niedrigwasserläufen, im Falle des Aufbaus/Wiederaufbaus des Brückenobjekts und der Hochstraße, oder im Falle der Erlangung einer Befreiung von den in diesen Bereichen geltenden Verboten.
  - b) außer dem Abschnitt von km 3+547 bis km 3+979 - der das Gelände eines einstigen Strafgefangenenlagers darstellt,
  - c) außerhalb der Region des Friedhofs von 1946 bei km 2+550,

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

d) außerhalb der Bereiche in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Teichen an folgenden Orten:

- 1) km 2+780 - 2+820 (beide Seiten),
- 2) km 3+200 - 3+240 (beide Seiten), km 3+240 - 3+290 (rechte Seite)
- 3) km 4+380 - 4+420 (linke Seite), km 4+420 - 4+460 (beide Seiten),  
4+460 - 4+520 (linke Seite),
- 4) km 5+080 - 5+120 (beide Seiten),
- 5) km 5+540 - 5+580 (beide Seiten),
- 6) km 6+550 - 6+950 (beide Seiten),
- 7) km 8+720 - 8+880 (linke Seite),

8. Die Baustelleneinrichtungen sollten mit tragbaren Sanitäranlagen ausgestattet sein, die regelmäßig entleert oder in temporäre Klärgruben entladen und dann von autorisierten Stellen zur Kläranlage transportiert werden sollten.

9. Reduzierung der Belästigungen im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Baustelle durch geeignete Arbeitsorganisation.

10. Bauarbeiten in der Nähe von Wohngebieten (akustisch geschützt) - das Gebiet der Straßen Szumiłowska, Namyślińska, Kościelna, Asfaltowa und Graniczna, sollten nur von 6.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.

11. Zufahrtsstraßen sollten so weit wie möglich auf der Grundlage des bestehenden Verkehrsstreckennetzes gekennzeichnet werden.

12. Um die Emission von Staub und Gasschadstoffen in die Luft in der Bauphase zu reduzieren, ist es notwendig:

- a) die Arbeitsgänge des Mischens von Zuschlagstoff mit Bindemittel auf der Baustelle zu minimieren durch die Verwendung von fertigen Mischungen, die in Fabriken für die Basis hergestellt werden,
- b) mineralische und bituminöse Massen mit Muldenkippern zu transportieren, die mit Lösungen zur Begrenzung der Asphaltdampfemissionen ausgestattet sind,
- c) Zufahrtswege in einem staubreduzierenden Zustand zu halten,
- d) Verwendung von Planen bei der Beförderung von losem Material,
- e) Pflasterarbeiten so weit wie möglich im Sommer durchzuführen, wenn die Temperatur der bituminösen Massen niedriger sein kann und somit die Verdunstung von geruchsbildenden Mitteln niedriger sein wird.

13. Die Räder von Fahrzeugen, die die Baustelle für eine öffentliche Straße verlassen, sollten gereinigt werden vor Verunreinigungen (z. B. Schlamm). Der Auftragnehmer der Bauarbeiten ist für die Sauberkeit auf der öffentlichen Straße im Bereich der Baustellenausfahrt verantwortlich. Eventuelle Verschmutzungen auf den Zufahrtsstraßen zur Baustelle sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

14. Es ist eine Überwachung der Konstruktionen von Bauobjekten zu führen, in unmittelbarer Nähe der durchzuführenden Bauarbeiten im Hinblick auf deren mögliche Beschädigung.

15. Gefährliche Abfälle sollten nicht mit anderen Abfällen gemischt werden, als gefährlichen und neutralen Abfällen.

16. Abfälle sollten an ausgewiesenen, ordnungsgemäß gekennzeichneten und vor dem Zugang von Außenstehenden, die mit Isoliermaterialien ausgekleideten Stellen gelagert werden.

17. Es sind umfassende Lösungen für Abfälle anzuwenden, die während der Bauarbeiten anfallen, einschließlich der Einführung einer selektiven Abfallsammlung in der Phase ihrer Herstellung, um die maximale Menge an Abfällen für die Verwertung oder Entsorgung zu erreichen; nur als letztes Mittel sollten Abfälle auf eine Deponie verbracht werden. Es sind effizient Orte für die Zwischenlagerung von anfallenden Abfällen zu organisieren.

18. Der fruchtbare Boden sollte in der Tiefe des tatsächlichen Retentionszustandes von der Oberfläche des gesamten Erdbaustreifens entfernt werden.

19. Der erhaltene Humusboden, der für die spätere Verwendung bestimmt ist, sollte in regelmäßigen Prismen aufbewahrt werden.

20. Unverschmutzte Erdmassen, die aus Ausgrabungen gewonnen werden, sollten zunächst zur Bildung von Böschungen für die geplante Straße verwendet werden.

21. Erdmassen aus Ausgrabungen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Standards hinausgehen, sind nach gesonderten Vorschriften vor Ort zur Entsorgung zu übergeben oder zu sanieren.

22. Die Liquidation eines Teils von zwei Amphibienstandorten in der Umgehungsstraße von km 4+410 bis km 4+500 und von km 8+690 bis km 8+810 sollte in der Zeit des Wassermangels in den Stauseen oder in der Zeit vom 1. November bis 30. Dezember erfolgen.

23. Der liquidierte Teil der Amphibienstandorte, von denen im obigen Punkt 22 die Rede ist, sollte vorübergehend vom Rest der Station abgezäunt werden, um Amphibien und andere Kleintiere daran zu hindern, die Baustelle zu betreten.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

24. Bei anhaltendem Eintritt von Amphibien in die Baustelle oder Zufahrtsstraßen, beschränken Sie deren Zugang zur Zone der derzeit durchgeführten Arbeiten und den Zugang durch das Setzen von temporären Zäunen für Amphibien, insbesondere in der Umgehungsstraße km 6 +830 - 6 +930 rechte Seite, km 6+850 - 6+950 linke Seite, km 8+100 - 8+500 rechte Seite.
25. Ausgrabungen und Elemente der Straßenentwässerung, die auf der Baustelle aufbewahrt werden, z. B. Schächte und andere Stellen, die Tierfallen darstellen können, stellen sicher, dass Tiere nicht hineinfallen, z. B. mit temporären Zäunen, Abdeckungen, Verschlüssen, Dichtungen. Vergewissern Sie sich vor dem Verfüllen oder Verschließen, dass keine Tiere eingeschlossen sind, und lassen Sie die eingeschlossenen Tiere an den nächstgelegenen sicheren Ort außerhalb der Baustelle frei.
26. Vorbereitende Erdarbeiten auf dem Weg der geplanten Investition, wie die Entfernung von Vegetation und Mutterboden, in Grünland und periodischen Feuchtgebieten, sollten im Herbst und Winter ab Oktober durchgeführt werden.
27. Elemente von Entwässerungssystemen anwenden, die Amphibien ihr Durchdringen erschweren, das Hinausgelangen aus Fallen ermöglichen, die Sterblichkeit dieser Tiere begrenzen.
28. Bäume und Sträucher sind im Zeitraum von 20. Juli bis 1. April zu entfernen.
29. Bäume und Sträucher, die sich in der Nähe des Werks befinden und nicht zur Entfernung bestimmt sind, sollten vor möglichen Beschädigungen und mechanischen Beschädigungen geschützt werden, indem beispielsweise Abdeckungen an den Stämmen verwendet werden. Arbeiten in der Nähe von Bäumen (der Bereich zumindest in der Projektion der Baumkrone) und Sträuchern sollten manuell ausgeführt werden, um ihr Wurzelsystem nicht zu beschädigen. Schützen Sie die Rumpfüße und Wurzelstöcke vor möglicher mechanischer Beschädigung. In der Schutzzone der Bäume (der Bereich mindestens der Projektion der Baumkrone) sind die Lagerung von Baumaterialien sowie Fahrzeugverkehr verboten.
30. Neuanpflanzungen sind zu berücksichtigen. Das gestaltete Grün soll einen kompakten, mehrgeschossigen Aufbau haben. Die Arten von Bäumen und Sträuchern sollten an die Lebensraumbedingungen und die Art des vorhandenen Grüns angepasst werden.
31. Führen Sie im Rahmen von Pflanzungen keine invasiven Arten von Bäumen und Sträuchern ein, und bei der Auswahl der Arten sollte die Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen der Verkehrsverschmutzung berücksichtigt werden.
32. Gruben nach der Rodung der Stämme sollten unverzüglich gefüllt werden, damit sie nicht zur Falle für Kleintiere werden.
33. Besäen Sie die Zielböschungen und Straßenränder mit Mischungen aus einheimischen Gräsern und Schmetterlingspflanzen.
34. Die Humusschicht vom Bodenprofil ist gesondert zu entfernen, zu sammeln und anschließend zu bewirtschaften.
35. Auf der Grundlage der ermittelten hydrogeologischen Bedingungen muss das Projekt so konzipiert, durchgeführt und betrieben werden, dass keine Kontaminationen, insbesondere Ölderivate, in die Boden- und Wasserumgebung gelangen.
36. Die Entwässerungszeit von Baugruben sollte auf das erforderliche Minimum begrenzt werden;
37. Während des Baus eines Straßenabschnitts in einem hochwassergefährdeten Gebiet sind Materialien mit angemessener Haltbarkeit zu verwenden, die für den Einsatz in Auen vorgesehen sind, sowohl in Bezug auf Ingenieurbauwerke, Straßenbauwerke als auch zum Schutz von Hängen und Wasserlaufböden.
38. Es ist ein tägliches hydro-meteorologisches Monitoring durchzuführen, und die Möglichkeit des Hochwasserrisikos und das Hochwasserrisiko sollten überwacht werden, um über die Verlagerung der Bauanlagen außerhalb der gefährdeten Gebiete zu entscheiden;
39. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Evakuierungsplan für den Fall einer Überschwemmung zu erstellen (Hochwasserplan). Dies soll das Risiko des Eindringens von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Materialien vom Baustellengelände oder von Maschinen in Oberflächen- oder unterirdische Wasser begrenzen.
40. Die Wassertrübung infolge der Arbeiten ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren (z. B. Arbeiten an Brückenübergängen, wobei das Eindringen in den Wasserlauf nach Möglichkeit vermieden wird).
41. Arbeiten im Bereich der Wasserläufe sollten so durchgeführt werden, dass keine Migrationsbarrieren für die Fischfauna entstehen,
42. Während der Arbeiten ist die Aufrechterhaltung des biologischen Flusses von Wasserläufen, der für die Existenz von Fischen und anderen Wasserorganismen erforderlich ist, zu gewährleisten (d. h. ausreichende Tiefe und Geschwindigkeit des Wasserflusses);
43. Arbeiten im Flussbett sollten im Fall der Umsetzung der Variante W2 außerhalb der Migrationsperiode anadromer Arten geführt werden;
44. Die Stärkung der Ufer und Arbeiten zur Sicherung des Bodens hat in erster Linie unter Verwendung natürlicher Materialien zu erfolgen (dies gilt für Sicherungen an Brücken und Durchlässen sowie an den Auslässen, in denen Regen- und Schmelzwasser abfließen).
45. Im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Flussbetten vor dem Eindringen von Baumaterialien, die im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke an der Warthe entstehen, sind unter der tragenden Struktur der Brücke

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

spezielle Schutzfolien anzubringen, um den Abfall aufzufangen, der während des Baus erzeugt wird; die Struktur ist in einer solchen Höhe anzubringen, dass der Wasserfluss nicht gestört wird, es ist zulässig, andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sofern diese die erwartete Funktion erfüllen.

46. Arbeiten in Verbindung mit der Sicherung und Verstärkung von Flussbettufeln im Bereich des geplanten Standorts der Brücke über den Fluss Warthe, in Verbindung mit dem Umbau von Wasserläufen in W1 und W3 sowie dem Bau von Durchlässen an Wasserläufen und Gräben sind gemäß den enthaltenen Empfehlungen im Katalog der bewährten Verfahren im Bereich der Hydrotechnikarbeiten und Instandhaltungsarbeiten zu führen;

47. Vor dem Beginn von Arbeiten in Verbindung mit dem Umbau von Wasserlaufragmenen ist die territorial zuständige Wasseraufsicht PGW WP zu informieren;

48. Unabhängig von der implementierten Investitionsvariante ist der Schutz der Ufer in den erforderlichen Situationen auf die erforderlichen Abschnitte in der Nähe der Brücke zu beschränken, wenn möglich mit Elementen der biologischen Entwicklung oder losem Steinschlag; nach Möglichkeit ist die Verwendung von Maschenstein- oder Betonkonstruktionen zur Verstärkung des Bettes zu vermeiden; wenn die oben genannte Lösung verwendet werden muss, werden die Strukturen mit Geotextil und einer Humusschicht bedeckt.

49. Wenn die Ufer am Uferhang verstärkt werden müssen, dürfen in der Unterwasserzone keine Betonplatten (einschließlich Lochplatten) oder Draht-Stein-Körbe verwendet werden. Wenn die Hänge verstärkt werden müssen, ist natürliches Steinmaterial zu verwenden,

das von vielen Fischarten als bevorzugtes Bodensubstrat verwendet wird. Bei kleineren Wasserläufen und Gräben wird empfohlen, Verstärkungen aus Nadelholzfaschinen, oder beispielsweise Pflanzungen vorzunehmen.

50. Im Fall der Kollision von Elementen der geplanten Installation mit Hydromeliorationsvorrichtungen:

- a) Bauarbeiten sind auf eine Weise zu führen, die zu keiner Verschlechterung der Wasserverhältnisse auf benachbarten Grundstücken führt und Vorrichtungen sind zu wahren. Zur wahren ihrer korrekten Funktionstüchtigkeit sind ihre Durchlässigkeit, ein angemessener technischer Zustand und die richtige Abflussrichtung des Wassers zu wahren.
- b) gemäß Art. 192 Abs. 1 Pkt. 1 in Bezug auf Art. 17 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 Das Wasserrecht (einheitlicher Text von 2023, Pos. 1478 mit nachträglichen Änderungen) verbietet: Zerstörung oder Beschädigung von Wasseranlagen. Im Fall ihrer Beschädigung ist der Investor zur Reparatur der entstandenen Schäden verpflichtet, auf eine Weise, die die Aufrechterhaltung der bisherigen Funktion dieser Vorrichtung gewährleistet.
- c) gemäß Artikel 234 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 Wasserrecht (einheitlicher Text von 2023, Pos. 1478 mit nachträglichen Änderungen) darf der Grundeigentümer unter anderem nicht: die Richtung und die Intensität des Abflusses von Regenwasser oder Schmelzwasser auf seinem Boden ändern, oder die Richtung des Wasserabflusses aus Quellen - zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke,
- d) bei Kollision der Investitionsarbeiten mit Wasserableitern, sind sie unter Beibehaltung der vorhandenen Strömungsrichtungen wieder aufzubauen,
- e) Im Falle der Notwendigkeit des Baus von Wasseranlagen (einschließlich Wiederaufbau, Erweiterung, Aufbau, Wiederaufbau, Abriss oder Stilllegung dieser Anlagen) muss eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß Artikel 389 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 eingeholt werden. Wasserrecht (einheitlicher Text von 2022, Pos. 2625 mit nachträglichen Änderungen).

51. Alle hervorstehenden Elemente der Brücke auf der Warthe sollten in einer hellen Farbe gestrichen werden, und die gesamte Konstruktion sollte mit angereicherter UV-Farbe gestrichen werden. Wenn die Elemente der Brückenstruktur auf dem Investitionsgelände lackiert werden, sollte die Boden- und Wassenumgebung vor dem Eindringen von Farben und Lacken geschützt werden, auch durch Schutzfolien und die Verwendung von Farben und Lacken, die keine umweltschädlichen Stoffe enthalten; die Lackierung sollte nur bei windlosem Wetter durchgeführt werden.

52. Nach Abschluss der Bauarbeiten sollte eine Rekultivierung der Fläche durchgeführt werden, die darin besteht, sie in einen biologisch aktiven Zustand zu versetzen. Die Rekultivierung sollte Bereiche umfassen, die für Baueinrichtungen, angrenzende Bereiche, beschädigte Zufahrtsstraßen zur Baustelle, Lagerbereiche für Materialien, Erdmassen usw. genutzt werden.

In der Betriebsphase:

53. Aufgrund der hohen Verschmutzungsanfälligkeit des Grundwassers, des Vorhandenseins von indirekten Schutzgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten ein dichtes System der Regenwasser- und Schneeschmelzeentwässerung auf der Hauptroute ab ca. km 2+200 ( für die W1-Variante) verwenden;

54. Verwenden Sie eine Reihe von Regenwasserrückhaltebehältern, um die Abnehmer vor übermäßiger Intensität und Durchflussgeschwindigkeit zu schützen.

55. Alle Geräte zur Aufbereitung und Bewirtschaftung von Regenwasser und Schmelzwasser sollten regelmäßig gereinigt werden.

56. Betreiben Sie die Reinigungsgeräte in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die in der Bedienung und Wartung der Reinigungsgeräte enthalten sind, und notieren Sie die damit verbundenen Aktivitäten im Betriebsbuch;

57. Führen Sie regelmäßig Wartungsarbeiten in Straßengräben ( Grasmähen) und an Durchlässen durch.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

58. Kontrollieren Sie die Durchgängigkeit der entworfenen Durchlässe ( Tierübergänge) durch Entfernen von unnötigem Fremdmaterial, das das Licht des Objekts blockiert.
59. Um die akustischen Auswirkungen an Orten zu minimieren, an denen die Verwendung von Lärmschutzwänden aufgrund von Platzmangel nicht möglich ist oder deren Wirksamkeit voraussichtlich erheblich beeinträchtigt wird, und die so genannte stille Oberfläche zu verwenden.
60. Besonderes Augenmerk sollte auf den Umfang der Winterdienstmaßnahmen gelegt werden, damit ihre Verwendung eine sichere Bewegung auf der Straße gewährleistet und gleichzeitig nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität in Regenwasser- und Schmelzwasserableitungssystemen führt;
61. Verwenden Sie für die Winterpflege, wenn möglich, chloridfreie Mittel oder führen Sie Substanzen ein, die eine ausreichende Prozesseffizienz bei geringerer Chloridbelastung ermöglichen.

### 3. Anforderungen an den Umweltschutz, die in den Unterlagen enthalten sein müssen, die für die Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung einer Straßeninvestition erforderlich sind

1. Die Umgehungsstraße ist in der Variante W1 mit einer Länge von ca. 9,18 km auszuführen.
2. Es ist eine Brücke über den Fluss Warthe zu errichten (Objekt MD-04) bei ca. 6+770 km der Straße (ca. 0+500 km des Flusses Warthe) als Mehrfeldbrücke (max. bis zu 3 Brückenfelder), ohne die Lage von Stützen im Flussbett.
3. Es ist eine Überführung (Objekt WD-05) als Mehrfeldobjekt (max. bis zu 20 Felder) bei ca. km 6+940 bis ca. km 7+615 auszuführen.
4. Lärmschutzwände sollten ausgeführt werden, an folgenden Standorten:
  - a) km 5+345 - 5+353 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 17 m und einer Höhe von 5 m, linke Seite, absorbierend,
  - b) km 5+356 - 5+376 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 25 m und einer Höhe von 4,5 m, linke Seite, absorbierend,
  - c) km 5+379 - 5+397 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 22 m und einer Höhe von 4,5 m, linke Seite, absorbierend,
  - d) km 9+172 (entlang der ul. Graniczna) mit einer Länge von 99 m und einer Höhe von 4 m, linke/rechte Seite, absorbierend,
5. Verwenden Sie von ca. km 2+200 bis km 9+179 der Straße ein dichtes Entwässerungssystem.
6. Niederschlags- und Schmelzwasser sind an Abnehmer zu leiten:
  - a) bei km ca. 1+300 - Waldgebiet,
  - b) bei km ca. 2+150 - Waldgebiet,
  - c) bei km ca. 4+438 - Entwässerungsgraben,
  - d) bei km ca. 5+099 - Entwässerungsgraben,
  - e) Verbinder zur ul. Asfaltowa - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - f) bei km ok. 5+560 - Graben unter der Drzewica/Entwässerungsgraben,
  - g) bei km ca. 6+753 - Fluss Warthe,
  - h) bei km ca. 7+990 - Fluss Warthe (durch den geplanten Graben),
  - i) bei km ca. 9+070 - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - j) bei km ca. 9+160 - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - k) ul. Graniczna - bestehende Regenwasserkanalisation.

7. Um den Abfluss von Regenwasser und Schneeschmelze zu verzögern, sind Rückhaltebecken auszuführen:

Nr.	Name des Beckens	Straßenkilometer am Becken*	Art des Beckens
1	ZB-1.1	1+280	Infiltrationsboden
2	ZB-1.2	2+140	Infiltrationsboden
3	ZB-1.3	3+170	dichter Boden
4	ZB-1.3	3+980	dichter Boden
5	ZB-1.5	4+290	dichter Boden
6	ZB-1.6	4+470	dichter Boden
7	ZB-1.7	5+080	unterdichter Boden
8	ZB-1.8	5+140	dichter Boden
9	ZB-1.9	5+430	dichter Boden

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

10	ZB-1.10	5+640	unterdichter Boden
11	ZB-1.11	6+135	dichter Boden
12	ZB-1.12	9+040	dichter Boden

\*Es ist erlaubt, die Lage der Becken um maximal 100 m unter Beibehaltung ihrer Lage um mind. 50 m nach außen vom Rand der Übergänge für Tiere zu ändern.

8. Installieren Sie vor den Wasserauslässen aus den Rückhaltebehältern zu den Empfängern Schächte mit Kanalventilen, um die Wasserzufuhr zum Empfänger zu unterbrechen.

9. Regenwasser und Schmelzwasser vor der Einleitung in die Abnehmer (Abschnitt DK 22 in der ul. Graniczna, Fluss Warthe, Waldgebiete) in einem Abscheider von Erdölderivaten und einem Absetzbecken vorreinigen.

10. Installieren und warten Sie den Zaun nach Abschluss des Baus von km 4+410 bis km 4+500 und von km 8+690 bis km 8+810, der Amphibien daran hindert, auf die Straße zu gelangen, und zur Überquerung für kleine Tiere führt.

11. Technische Strukturen sollten angepasst werden, um die Funktion von Tierübergängen zu erfüllen. Führen Sie die folgenden Tierübergänge durch:

Lfd. Nr.	Übergang Nr.	Kilometer ca. [km]	Übergangstyp	Mindestmaße Breite x Höhe [m]
1.	WD-01a ( PZD-1)	0 + 855	Übergang für große Tiere; unten, gekoppelt mit der Straße	10 X 5
2.	PZM-II	1 + 450	Übergang für kleine Tiere	1,5 x 1
3.	PZS - III	2 + 000	Übergang für mittlere Tiere	6 X 2,5
4.	WD-01 (PZD-IV)	2 + 673	Übergang für große Tiere; unten, mit der Eisenbahnlinie 273 und Straße gekoppelt	10 x 5
5.	WD-02a ( PZŚ - V)	3 + 549	Übergang für mittlere Tiere; verbunden mit der Straße	6 X 3,5
6.	PZM - VI	4 + 440	Übergang für kleine Tiere, einschließlich Amphibien, kombiniert mit dem Wasserlauf	2 X ( 1 X 1,5) + szerokość koryta cieku ( 1 m)
7.	PZM - VII	5 + 100	Übergang für kleine Tiere, einschließlich Amphibien, kombiniert mit dem Wasserlauf	2 X ( 0,5 X 1) + szerokość koryta cieku (1m)

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

8.	MD-04 (PZŚ - VIII)	6 + 770	Übergang für mittlere Tiere; verbunden mit dem Fluss Warthe und der Straße	6 X 3,5
9.	PZM - IX	7 + 730	Übergang für kleine Tiere, einschließlich Amphibien,	1,5 x 1
10.	PZM-X	7 + 850	Übergang für kleine Tiere, einschließlich Amphibien,	1,5 x 1
11.	PZM -XI	8 + 100	Übergang für	1,5 x 1

\* die angegebenen Parameter sind minimal im Lichte der Anlage im Rahmen der für die Tierwanderung vorgesehenen Zone.

\*\* die Parameter wurden aufgrund der Länge der Objekte erhöht.

### 12. Entwicklung von Tierübergängen gemäß den folgenden Empfehlungen:

- bei Verbundstrukturen mit Querschnitt sollten die Durchgänge so gestaltet sein, dass sich das Hindernis in der Mitte der Struktur befindet, mit Durchgängen auf beiden Seiten des Hindernisses,
- die Kanäle der Wasserläufe, die sich unter der Oberfläche der unteren Durchgänge befinden, sind im mittleren Teil der Durchgangfläche zusammen mit den trockenen Landstreifen, die sich auf beiden Seiten des Wasserlaufs außerhalb der Reichweite der natürlichen Oberfläche befinden, so natürlich wie möglich erhalten/ aus natürlichem Zuschlagstoff. Wenn das Bett verstärkt werden muss, sollten natürliche Materialien verwendet werden - loser Steinaufschlag, Faschinen,
- die Strukturen der unteren Durchgänge werden so gestaltet, dass die Widerlager der Einrichtungen mit leitender und abdeckender Vegetation bepflanzt sind, ohne den Durchgangsabstand abzudecken oder einzuschränken. Im Bereich der Kreuzungen für große und mittlere Tiere im Invasionsgebiet sind es keine Hänge mit einer Neigung von mehr als 15 % sowie keine Gegenstände oder Hindernisse, die Tiere behindern oder abschrecken könnten, auszuführen,
- im Bereich der Übergänge für kleine Tiere im Invasionsgebiet sind die Quergräben zu mauern oder es sind Hänge mit einer Neigung von nicht mehr als 1:2,5 auszuführen.
- in großen und mittleren Übergängen sollte die für Tiere bestimmte Fläche eine erhaltene natürliche oder rekonstruierte Pflanzendecke aufweisen, während die Fächer für Tiere in kleinen Einrichtungen auf beiden Seiten mit Erde bedeckt sein sollten;
- die Oberfläche des Durchgangs und der Aufgangs-/Zugangswege erfordert es, die Oberfläche des Durchgangs mit einer Bodenschicht geeigneter Dicke zu bedecken und die Art und Struktur der Vegetation an die Umgebung anzupassen;
- an den unteren Durchgängen für große und mittelgroße Tiere sind Blendschutzschilde in Form von Holztafeln herzustellen, mit einer Höhe von mind. 240 cm, oberhalb des Übergangs (entlang der Straße) und in beiden Richtungen mindestens 50 m von ihrem Rand entfernt; die oben genannte Bedingung gilt aufgrund der Höhe der Neigungslinie/-struktur nicht für Brückenkonstruktionen,
- Tierübergänge werden gegen ihre Verwendung als Durchfahrten gesichert, indem Stümpfe und Felsbrocken so ausgekleidet werden, dass keine physische Barriere für Tiere entsteht.
- es ist notwendig, Leitzäune und Strukturen der führenden Vegetation einzuführen, wobei:
  - Zäune sollten aus Metallgitter mit konischen Maschen mit Abmessungen von nicht mehr als 5 mm x 5 mm ( oder mit einem Maschendurchmesser von 5 mm) und einer Tiefe von mind. 10 cm ;
  - die Höhe des Zauns über dem Boden sollte betragen:  
240 cm für folgende Objekte: PZD-1 und PZD-IV  
220 cm - für andere große und mittlere Übergänge  
90 cm beim PZM-VI-Übergang  
50 m für andere kleine Übergänge,
  - der Zaun sollte sich reibungslos mit den Brückenköpfen verbinden, damit keine Lücken zwischen dem Gebäude und dem Zaun entstehen; mögliche Gräben, um die Straße entlang der Länge des Zauns zu entwässern, sollten geschlossene Gräben sein, z. B. ummauert, damit der Zaun den Graben nicht überqueren muss,
  - Auf beiden Seiten der Übergänge sollten Schutz- und Führungszäune verwendet werden, auf

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

einer Länge von mindestens 50 m für kleine Übergänge und mindestens 100 m für mittlere und große Übergänge. Aus Wartungsgründen ist es jedoch erlaubt, an Orten, an denen der Böschungshang (vom Gelände oder vom Grabenboden) 2,5 m mit einer Neigung von 1:1,5 beträgt und eine natürliche Weiterleitung zu Übergängen ist, Führungszäune in Gebieten aufzugeben, in denen die Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen hoch ist und 10 % beträgt, d. h. in der W1-Variante von km 4+900 bis km 5+980 und von km 6+650 bis km 9+050;

- entlang der Umzäunung von großen und mittelgroßen Passagen sollten Baum- und Strauchpflanzungen unter Verwendung von Arten entworfen werden, die in der potenziellen natürlichen Vegetation enthalten sind; die räumliche Struktur sollte der in der Umgebung vorhandenen ähnlich sein; man sollte sich bemühen, die Vegetation mit der zu größtmögliche Arten- und Strukturvielfalt zu formen, es wird empfohlen, Bedingungen für eine spontane Vegetationsausdehnung zu schaffen
- wenn möglich, sollte die Straßenbeleuchtung im Bereich der Übergänge begrenzt werden (auf der Höhe der Übergänge und 50 m vom Rand entfernt). Wenn keine Einschränkung möglich ist, sollten zumindest einige der Lösungen verwendet werden: Verzicht auf den Bau von Rand-Laternen, - Verringerung der Leistung von Rand-Laternen, - Verringerung der Höhe der Laternen, - Verwendung von Leuchten und Abdeckungen zur Begrenzung der Lichtstreuung (Ströme fokussierter, auf die Straße gerichtet),
- im Bereich der Übergänge für mittlere und große Tiere sind Blendschutzwände an Stellen gemäß der folgenden Tabelle zu entwerfen. Der Anfang und das Ende von Blendschutzgittern an technischen Strukturen, die gemäß der folgenden Tabelle als Durchgänge für mittlere und große Tiere dienen, sollten jeweils um 50 m vor und hinter dem Objekt verlängert werden:

Aufstellung der Positionen für die Blendschutzwände

Nr.	Objekt	Ungefährer km	Höhe	Typ	Seite
1.	WD-01a (PZD-1)	0+855	2,4	Blendschutz	links
2.	WD-01a (PZD-1)	0+855	2,4	Blendschutz	rechts
3.	PZS-III	2+000	2,4	Blendschutz	links
4.	PZS-III	2+000	2,4	Blendschutz	rechts
5.	WD-01 ( PZD-IV)	2+673	2,4	Blendschutz	links
6.	WD-01 (PZD-IV)	2+673	2,4	Blendschutz	rechts
7.	WD-02a (PZS-V)	3+549	2,4	Blendschutz	links
8.	WD-02a (PZS-V)	3+549	2,4	Blendschutz	rechts
9.	WD-06 (PZS-XIV)	8+520	2,4	Blendschutz	links
10.	WD-06 (PZS-XIV)	8+520	2,4	Blendschutz	rechts

- Rückhaltebecken sollten angeordnet werden - mind. 50 m nach außen vom Rand der Übergänge für Tiere,
- umzäunen Sie den gesamten Umfang mit einem Grund- und Verdickungsgitter und verhindern Sie so das Eindringen von Tieren und Amphibien, da die Gefahr besteht, dass sie sich in den Entwässerungsgittern verfangen und sterben. Die vorstehende Bedingung gilt nicht für Becken, die sich innerhalb von Waldgebieten befinden, d. h. im Fall der W1-Variante - bei km 1 +300 und km 2+150,
- wenn keine Gefahr besteht, dass Amphibien in Entwässerungsnetzen eingeschlossen werden und aufgrund der Nähe von Migrationswegen und Waldgebieten sterben, sollte die Möglichkeit geboten werden, der Besiedlung durch Amphibien durch Umzäunung des gesamten Umfangs des Reservoirs mit einem für kleine Tiere und Amphibien durchlässigen Netz (ohne Verwendung eines Verdickungsnetzes), und nur vom Straßenrand aus ein Verdickungsnetz mit einer Länge von 100 m vom Ende des Beckens aus aufzutragen, um die Migration von Amphibien vom Becken zur Straße zu verhindern.

#### 4. Anforderungen an die Verringerung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen in Bezug auf Projekte, für die ein grenzüberschreitendes Umweltverträglichkeitsverfahren durchgeführt wurde

Es wurden Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts durchgeführt, und es wurden keine zusätzlichen Anforderungen für erforderlich befunden, um diese Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

### 5. Anforderungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Bezug auf Projekte, die als Anlagen eingestuft werden, die ein Risiko für schwere Unfälle darstellen

Nicht zutreffend.

### II. Bestimmung der Notwendigkeit eines natürlichen Ausgleichs:

Keine zusätzlichen Anforderungen.

### III. Bestimmung der Notwendigkeit, die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu vermeiden, zu verhindern, zu reduzieren

Nicht festgestellt

### IV. Bestimmung der Notwendigkeit, die Umweltauswirkungen des Projekts zu überwachen

1) Beobachten Sie den Gehalt an Chloridionen und ausgewählte Verschmutzungsindikatoren in den Ableitungen von Regenwasser und Schneeschmelze, die vom System zum Ableiten von Regenwasser und Schneeschmelze von der Straße an den Empfänger abgegeben werden. Die Probenahme sollte in den ersten 4 Jahren des Straßenbetriebs in halbjährlichen Zyklen erfolgen (Herbst-Winter-Serie in den Monaten XI-III und Frühjahr-Sommer-Serie in den Monaten V-VII). Die Winter-Frühlings-Serie sollte während der Zeiträume der Anwendung von Maßnahmen zur Winter-Instandhaltung von Straßen durchgeführt werden.

2) Führen Sie im 2., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der Investition eine Überwachung der Wirksamkeit des Betriebs von Übergängen für große, mittlere und kleine Tiere, einschließlich Amphibien, durch und umfassen Sie die folgenden Tierübergänge:

- große Übergänge: PZD-I, PZD-IV,
- mittlere Übergänge: PZŚ-111, PZŚ- V,
- kleine Übergänge: PZM-II, PZM-VI, PZM-VII.

3) Die Testergebnisse sollten in Jahresberichten dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. und dem Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą vorgelegt werden.

### V. Bestimmung der Notwendigkeit, einen eingeschränkten Nutzungsbereich zu erstellen

Dieser Bescheid begründet keine Verpflichtung zur Schaffung eines eingeschränkten Nutzungsbereichs.

### VI. Bestimmung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines Verfahrens zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen im Rahmen des Verfahrens zum Erlass von Entscheidungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nummern 1, 10, 14 und 18 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen

Wurde nicht festgestellt, vorausgesetzt, dass keine Änderungen im Antrag auf die oben genannte Entscheidung in Bezug auf die in der Entscheidung über die Umweltbedingungen festgelegten Anforderungen vorgenommen werden.

### VII. Bestimmung der Notwendigkeit einer Analyse nach der Umsetzung

Das Projekt erfordert eine Analyse nach der Umsetzung, bei der die im Bericht enthaltenen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt mit den tatsächlichen Auswirkungen auf der Grundlage der rechtzeitig durchgeführten Lärmessungen verglichen werden, 1 Jahr ab dem Datum der Inbetriebnahme des Projekts. Die Messungen sollten an folgenden Messpunkten durchgeführt werden:

Punktname	Kilometer	Straßenseite
PDH-1	9+178	rechts
PDH-2	5+359	links
PDH-3	4+997	links
PDH-4	4+368	links

## **Die Übersetzung aus dem Polnischen**

Die Analyse nach der Umsetzung sollte innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum der Übergabe des Projekts an den Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą und den Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der Messungen bilden bei Nichteinhaltung der Umweltqualitätsstandards die Grundlage für die Entscheidung, weitere Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastigung zu ergreifen

### **VIII. Der Ausschnitt von Bäumen und Sträuchern im Rahmen von Vorbereitungsarbeiten sollte auf folgenden Flurstücken durchgeführt werden:**

1) Grundstücke der Staatskasse, die von der Staatlichen Forstwirtschaft „Staatsforste“ verwaltet werden, die sogenannten Schutzwälder der Stadt:

- Flur Lasy ( 0002) - Flurstücke mit den Nummern 1304 , 1289/1, 1 289/2, 1290/3, 1 290/2, 1290 / 4, 1281/2, 1281/3, 1281/1, 1282, 12 72, 12 73, 1 274 / 2, 1265/2,

- Flur Drzewice ( 0001) - 2/1, 1265 /5, 1266/3, 1266/15, 1276/5, 267/8, 1267/6, 1 267/7, 1276/7.

2) Grundstücke von Privatpersonen und anderen Körperschaften:

- Flur Drzewice ( 0001) - 1274 /6, 1265/8, 1265/7, 1363 , 100 /2, 1325 /28, 10 1, 140 , 109 , 10 8, 110 , 107, 112, 98, 141, 97 , 3 /3, 1266/5, 1266/17, 160, 157/2, 158, 170 /5, 343 , 168/3, 170/6, 170 /4, 3 51, 350, 349, 348 , 347, 346, 345, 344, 377, 378, 379, 380/2, 380/1, 386,

- Flur Zatorze Fabryczne ( 0007) - 2, 3, 4, 5,6, 7,8,9, 10, 1 1/3, 11 /4, 2 7, 1 / 2, 26, 13, 25, 24,23, 22, 21, 30, 31, 20, 14 /3, 14/4, 15/4, 15 / 1, 16 , 17 / 2, 18 , 19 /6 , 169 /9 , 12 7 / 1, 138 /2, 138/1, 32 , 29, 33, 37/1, 63 /45 , 63 /46 , 63 /53 , 63 /66, 135 /1, 135/2, 138/3, 138 /5, 138 /6 , 63 / 45, 63 /46 , 63 /53 , 63 /66 , 34;

- Flur Stare Miasto (0006) - 2/1, 3, 4,5,6,7,8,9, 10, 11 , 12, 30, 31, 32 , 33, 34,35,36,37, 38, 39, 40, 41, 42 , 43 , 44, 45, 46, 47, 48, 49,50,51,52, 57, 59, 61, 68/56, 68/70, 68/72, 68/58, 68/71, 69 / 10, 69/12, 76/93, 69/13, 76/95, 76/39, 69/11, 76 /94 , 68 /59, 68/21, 89, 68/65, 68/10, 68/11, 68 / 12, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/60, 68/44, 68/45, 68/51, 68 /5 2, 68/6, 64, 82, 77/1, 78/1, 79 / 1, 80 /5, 80 /7, 68 /55 , 68 /66 , 90 , 68 /63 , 68/4 2, 68/57, 68/75, 69/18, 69 / 17, 76 /96, 69 /5 , 69 / 16, 69/15, 76/97, 76/98, 76/48, 76/49, 76/50, 88/1 , 88 /2 76 / 81, 76/79 , 76 /53 , 76 /99 , 77 /3, 87/1.

**IX. Bestimmung der Merkmale des geplanten Projekts, die in Anlage 1 zum vorliegenden Bescheid enthalten sind, die einen wesentlichen Bestandteil davon bildet.**

**X Angabe, dass die Karte mit der geplanten Route der Umgehungsstraße die Anlage 2 zu dieser Entscheidung darstellt und ein integraler Bestandteil davon ist.**

### **Begründung**

Mit Antrag vom 13.11.2020 ( Eingangsdatum 17.11.2020) hat der Generaldirektor für Nationalstraßen und Autobahnen, vertreten durch den Direktor der Niederlassung der Generaldirektion für Nationalstraßen und Autobahnen in Zielona Góra, in dessen Namen Herr Jacek Grabowski von Multiconsult Polska Sp. z o.o. unter Vollmacht handelt, eine Entscheidung über die Umweltbedingungen für das Projekt beantragt, das auf dem Bau der Umgehungsstraße Kostrzyn nad Odrą entlang der Nationalstraße Nr. 31 beruht.

Nach dem Lesen des Inhalts des Antrags erklärte die örtliche Behörde, dass der Antrag formal ergänzt werden müsse. Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden wurde der Bevollmächtigte des Investors mit Schreiben vom 20. November 2020 aufgefordert, Nachträge einzureichen.

Zusätzlich nach inhaltlicher Durchsicht des Projektinformationsblattes hat die hiesige Behörde unter anderem festgestellt, dass es Ungenauigkeiten in den Listen der Grundstücke gibt, die in dem Gebiet enthalten sind, in dem das geplante Projekt durchgeführt wird, und in den Listen der Grundstücke, die für Vorbereitungsarbeiten bestimmt sind, die aus dem Fällen von Bäumen und Sträuchern bestehen.

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą forderte mit Schreiben vom 25. November 2020 den Bevollmächtigten des Investors auf, das Informationsblatt des Projekts zu klären und zu ergänzen.

Die erforderlichen Nachträge sind am Sitz der Behörde am 07.12.2020 unter Befriedigung der Aufforderung eingegangen.

Gemäß dem Wortlaut von Art. 75 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und über

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Umweltverträglichkeitsprüfungen (GBI. von 2023 Pos. 1094 mit nachträglichen Änderungen) - nachstehend als UVP-Gesetz bezeichnet, ist das für die Erörterung der Sache zuständige Organ der Bürgermeister der Stadt Kostrzyn nad Odrą.

Auf der Grundlage der im Projektinformationsblatt (nachstehend KIP) und dessen Beilage enthaltenen Informationen wurde festgestellt, dass das geplante Projekt den Bau einer Straße der GP-Klasse (Schnellstraße) voraussetzt, die eine Umgehungsstraße der Stadt Kostrzyn nad Odrą darstellt. Darüber hinaus umfasst das Projekt unter anderem: den Wiederaufbau bestehender Abschnitte der Landesstraßen DK 31 und DK 22 zu Beginn und am Ende der Investition sowie den Wiederaufbau von Abschnitten bestehender Straßen im Rahmen der Kollision mit der geplanten Umgehungsstraße, den Bau zusätzlicher Straßen, den Bau neuer technischer Einrichtungen, den Bau technischer Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Straße und nicht im Zusammenhang mit der Straße, den Bau von Umweltschutzvorrichtungen, den Bau von Straßenbeleuchtungen und Straßenmarkierungen, die Bepflanzung von Grünflächen, Vorbereitungsarbeiten.

Die Investition wird in 3 Varianten erörtert. Die vom Investor bevorzugt Variante ist die Variante W1, die von der Umgehung des Ortes Kostrzyn nad Odrą von der nordwestlichen Seite zusammen mit der Brückenüberführung auf dem Fluss Warthe ausgeht. Die geplante Länge der Umgehungsstraße beträgt 9,18 km und geht vom Bau von 4 Kreuzungen aus.

Nach der Analyse der gesammelten Dokumente in dem Fall wurde es für gerechtfertigt befunden, das betreffende Projekt in die zweite Gruppe von Projekten einzuordnen (möglicherweise mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt):-§ 3 Abs. 1 Punkt 62 (Straßen mit harter Oberfläche, mit einer Gesamtlänge des Projekts von mehr als 1 km, die nicht in § 2 Abs. 1 Punkte 31 und 32 oder Brückenbauwerke entlang der harten Untergrundstraße, mit Ausnahme des Wiederaufbaus von Straßen und Brückenbauwerken, die zur Wartung von Kraftwerken verwendet werden und sich außerhalb der Gebiete befinden, von denen die Rede ist in Artikel 6 Abs. 1 Pkt. 1-5, 8 und 9 des Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004) und § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §3 Abs. 1 Ziffern 7 und 31

- § 3 Abs. 2. 2 (Projekte, die potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, umfassen auch die folgenden Projekte: 2) bestehend aus Ausbau, Umbau oder Montage des in Absatz 1 genannten umgesetzten oder abgeschlossenen Projekts, ausgenommen Fälle, in denen der Teil des umgesetzten oder abgeschlossenen Projekts, der sich ändert oder aufgrund von Erweiterung, Umbau oder Montage entsteht, die in Absatz 1 genannten Schwellenwerte nicht erfüllt, wenn sie festgelegt wurden; im Falle einer zweiten oder nachfolgenden Erweiterung, Umbau oder Montage unterliegen die Parameter dieser Erweiterung, Umbau oder Montage mit früheren Erweiterungen, Umbauten oder Baugruppen der Aufsummierung und, sofern sie nicht von der Entscheidung über Umweltaspekte erfasst wurden, Punkt 7 (Freileitungen mit einer Spannung von mindestens 110 kV, die nicht in §2 Abs. 1 Punkt 6 genannt werden); - Punkt 31 (Gasfernleitungsanlagen, die nicht in §2 Abschnitt 1 Punkt 20 aufgeführt sind, und begleitende Drücke oder Reduktionsstationen, mit Ausnahme von Gasleitungen mit einem Druck von nicht mehr als 0,5 MPa und Anschlüssen an Gebäude; wobei Drücke oder Reduktionsstationen, die mit bestehenden Fernleitungsanlagen gebaut, montiert oder rekonstruiert werden, keine Projekte sind, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können) der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 2019 über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (GBI. von 2019, Punkt 1839), für die die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden kann auf der Grundlage von Artikel 63 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes .

Gemäß Artikel 71 (2) (2) des UVP-Gesetzes ist eine Entscheidung über die Umweltbedingungen für das geplante Projekt erforderlich. Diese Entscheidung wird unter anderem erforderlich sein, um eine Entscheidung über die Genehmigung für die Durchführung einer Straßeninvestition zu erhalten, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. April 2003 über Sonderregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen im Bereich der öffentlichen Straßen erlassen wird (einheitlicher Text GBI. von 2023 Pos. 162 mit nachträglichen Änderungen).

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 des UVP-Gesetzes, gemäß Artikel 61 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 Verwaltungsverfahrensordnung (einheitlicher Text GBI. von 2020, Pos. 256 in der geänderten Fassung), im Folgenden als Verwaltungsverfahrensordnung bezeichnet, hat der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą am 1. Dezember 2020 ein Verfahren eingeleitet, um eine Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt zu erlassen.

Die Parteien dieses Verfahrens wurden gemäß Artikel 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs und den Bestimmungen des materiellen Rechts - Artikel 74 Absatz 3a des Umweltschutzgesetzes - bestimmt.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Anzahl der festgelegten Verfahrensparteien 10 überschreitet, hat der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą gemäß Art. 74 Abs. 3 des UVP-Gesetzes Art. 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches angewandt.

Gestützt auf das Vorstehende, durch die Bekanntmachung vom 10.12.2020, Aktenzeichen: GK.6220.8.2020.SSt.4 informierte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą den Bevollmächtigten des Investors

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## **Die Übersetzung aus dem Polnischen**

und andere Parteien des Verfahrens über die Phasen des Verfahrens, einschließlich der Möglichkeit, die Dokumentation des Falls zu lesen und Kommentare zur Zuständigkeit der Behörde abzugeben.

Die erforderliche Ankündigung ( sowie nachfolgende Ankündigungen in diesem Verfahren ) wurde für einen Zeitraum von 14 Tagen an der Informationstafel am Hauptsitz des Rathauses in Kostrzyn nad Odrą, an der Informationstafel in der ul. Graniczna ( Stary Kostrzyn) und auf der Informationssäule in der Siedlung Drzewice sowie auf der Website des Informationsblattes des Rathauses Kostrzyn nad Odrą (<http://kostrzyn.nowoczesnagmina.pl/>) veröffentlicht.

Der Bürgermeister der Stadt ermöglichte den Parteien unter Anwendung des in Artikel 10 § 1 Verwaltungsverfahrensordnung ausgedrückten Grundsatzes eine aktive Teilnahme an dem Verfahren.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 des UVP-Gesetzes wird die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, durch einen Bescheid der für die Entscheidung zuständigen Behörde festgestellt.

Nach Art. 64 Abs. 1 des oben genannten UVP-Gesetzes wird die oben genannte Entscheidung nach Rücksprache mit dem Regionaldirektor für Umweltschutz, dem staatlichen Gesundheitsinspektor und der Behörde, die für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewertung zuständig ist, erlassen.

Das geplante Projekt befindet sich im Betriebsbereich von drei Einzugsgebietsverwaltungen: Verwaltung des Einzugsgebiets in Stettin, Verwaltung des Einzugsgebiets in Gorzów Wielkopolski und Verwaltung des Einzugsgebiets in Zielona Góra.

Die vom Investor bevorzugte Option W1 befindet sich hauptsächlich im Betriebsbereich der Verwaltung des Einzugsgebiets in Stettin.

Entscheidung über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220 .8.2020.SStSeite 14

Im Rahmen des Verfahrens beantragte gemäß Art. 64 Abs. 1 Pkt. 1, 2 und 4 des UVP-Gesetzes die verfahrensführende Stelle am 1. Dezember 2020 beim Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski, dem Staatlichen Bezirksgesundheitsinspektor in Gorzów Wielkopolski und dem Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets der staatlichen Wasserversorgung der polnischen Gewässer in Stettin eine Stellungnahme zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zum möglichen Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts.

Gemäß Artikel 64 Absatz 2a des UVP-Gesetzes teilte die örtliche Behörde dem Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski mit, dass der Investor keine Tochtergesellschaft einer lokalen Regierungseinheit ist, für die das Exekutivorgan im Sinne von Artikel 24m Absatz 2a des Gesetzes vom 8. März 1990 über die kommunale Selbstverwaltung das für die Entscheidung über die Umweltbedingungen zuständige Organ ist.

Am 28. Dezember 2020 ging ein Schreiben des Regionaldirektors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski ein. (Zeichen: WZŚ.4220.793.2020.AN) mit dem Antrag, die Verfahrensbeteiligten darüber zu informieren, dass aufgrund der Notwendigkeit einer detaillierten Analyse des Projektinformationsblatts und der Komplexität der Investition die Stellungnahme in diesem Fall bis zum 11. Januar 2021 abgegeben wird.

Mit der Benachrichtigung vom 23.12.2020 (Eingangsdatum 28.12.2020), Zeichen: SZ.ZZŚ.4.4360. 206.2020.JP wandte sich der Direktor des Verwaltungsrats für den Einzug der polnischen Gewässer in Stettin an den Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą, die Verfahrensbeteiligten darüber zu informieren, dass die gesetzliche Frist für die Abgabe des Gutachtens aufgrund der erheblichen Komplexität des Verfahrens nicht eingehalten werden kann. Die Kommunalverwaltung hat im Verfahren für das oben genannte Projekt einen neuen Termin für die Abgabe eines Gutachtens festgelegt - spätestens bis zum 22.01.2021.

Mit der Benachrichtigung - Bekanntmachung vom 29.12.2020 und vom 30.12.2020 informierte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die Verfahrensparteien über die neuen Termine für die Abgabe der erforderlichen Stellungnahmen der jeweiligen Behörden.

Staatlicher Landkreissanitätsinspektor in Gorzów Wielkopolski. hat nicht innerhalb der in Artikel 64 Absatz 4 des UVP-Gesetzes genannten Frist, d. h. innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Eingangs des Ersuchens um eine Stellungnahme, seine Stellungnahme abgegeben, was gemäß Artikel 78 Absatz 4 des UVP-Gesetzes als Fehlen von Einwänden behandelt wurde.

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. hat mit Beschluss vom 11. Januar 2021 auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung der betreffenden Investition durchzuführen ( Zeichen: WZŚ.4220.793.2020.AN , eingegangen am 12.01.2021 ) und hat den Umfang der zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 66 des UVP-Gesetzes festgelegt, wobei in diesem Dokument auf Probleme hingewiesen wird, die einer besonderen Analyse bedürfen.

Die dortige Behörde erklärte, dass unter Berücksichtigung der Bedingungen im Zusammenhang mit der Qualifikation des Projekts zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 63 Abs. 1 des UVP-Gesetzes, einschließlich des Umfangs und des Standorts des Projekts, die begründete Notwendigkeit besteht, eine Bewertung der Auswirkungen des analysierten Projekts auf die Umwelt auf der Grundlage eines zuverlässig erstellten Umweltverträglichkeitsberichts durchzuführen.

Aufgrund der Lage der Investition in der Nähe der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland sowie des spezifischen Umfangs des Projekts stellte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. fest, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens die Möglichkeit grenzüberschreitender Auswirkungen auf Gebiete auf deutscher Seite nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Mit dem Beschluss und der Bekanntmachung vom 14.01.2021 informierte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die Verfahrensparteien über die Ernennung eines neuen Termins (15.03.2021) für den Erlass einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts und informierte die Parteien über die Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski.

Mit der Benachrichtigung vom 22.01.2021, Zeichen: SZ.ZZŚ.4.4360.206.2020.JP wandte sich der Direktor des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin an den Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą darum, die Verfahrensparteien darüber zu informieren, dass die gesetzliche Frist für den Erlass des Verfahrens aufgrund der erheblichen Komplexität des Verfahrens und der umfangreichen Beweismittel nicht eingehalten werden kann. Die dortige Behörde hat im Verfahren für das oben genannte Projekt einen neuen Termin für die Abgabe eines Gutachtens festgelegt - spätestens bis zum 22.02.2021, was den Verfahrensparteien durch Mitteilung vom 27.01.2021 übermittelt wurde.

Der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugs polnischer Gewässer in Stettin hat mit dem Beschluss Zeichen: SZ.ZZŚ .4.4360.206.2020.JP vom 19. Februar 2021 die Notwendigkeit festgestellt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung des oben genannten Projekts durchzuführen, und legte den Umfang des Berichts über die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt gemäß Artikel 66 Absätze 1 und 6 des UVP-Gesetzes fest und wies auf die erforderlichen Fragen hin, die in dem Bericht analysiert werden müssen.

Unter Berücksichtigung der Art des geplanten Projekts und der Tatsache, dass sich die Investition auf einem Gebiet des besonderen Hochwasserrisikos und in den Varianten W2 und W3 teilweise in der Schutzzone der Grundwasseraufnahme befindet, in der ul. Prosta in Kostrzyn nad Odrą, und innerhalb von fünf OWK-Einzugsgebieten, einschließlich OWK mit schlechtem ökologischen Potenzial und chemischem Zustand unter gut, sowie UWK mit schlechtem chemischen Zustand, entschied der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets in Stettin, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das betreffende Projekt erforderlich sei. Die lokale Behörde erklärte, dass ohne eine gründliche Analyse der Probleme nicht festgestellt werden kann, ob die geplante Investition ohne Umweltschäden funktionieren kann, einschließlich vor allem, ob sie sich auf die Möglichkeit auswirkt, die Umweltziele des "Wasserwirtschaftsplans im Einzugsgebiet der Oder", der durch die Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 verabschiedet wurde, aufrechtzuerhalten oder zu erreichen. (GBI. von 2016, Pos. 1967) .

Mit Schreiben und Bekanntmachung vom 24.02.2021 hat die örtliche Behörde gemäß Artikel 10 § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuchs den Verfahrensparteien die oben genannten Stellungnahmen mitgeteilt.

Der Bürgermeister der Stadt Kostrzyn nad Odrą hat mit Schreiben vom 11. Januar 2021 den Generaldirektor für Umweltschutz über die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Auswirkung des geplanten Vorhabens, bestehend aus dem Bau der Umgehungsstraße der Stadt und Kostrzyn nad Odrą entlang der Landesstraße Nr. 31, auf die Umwelt informiert. Anschließend hat mit dem Beschluss, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt.11 vom 14. Januar 2021 der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą hat ein Verfahren wegen der grenzüberschreitenden Auswirkungen des oben genannten Projekts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Darüber hinaus hat der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą in der Entscheidung vom 14. Januar 2021 den Umfang der für die Durchführung dieses Verfahrens erforderlichen Unterlagen festgelegt und den Antragsteller verpflichtet, die Unterlagen in deutscher Sprache zu erstellen.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Mit dem Schreiben vom 12. März 2021 übermittelte der Bevollmächtigte des Investors dem Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die in der Entscheidung vom 14. Januar 2021 genannten Unterlagen, die im Schreiben Nr.: GK.6220.8.2020.AW.17 vom 16. März 2021 dem Generaldirektor für Umweltschutz übergeben wurde.

Mit der Bekanntmachung vom 23.03.2021 informierte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die Parteien des Verfahrens über die Festlegung einer neuen Frist ( 31.05.2021) für den Erlass einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts.

Im Schreiben vom 20.05.2021, Zeichen: DOOŚ .TSOOŚ.441.1.2019.JA hat der Generaldirektor für Umweltschutz die örtliche Behörde über die Phasen des grenzüberschreitenden Verfahrens informiert und Folgendes bereitgestellt:

- sein Schreiben vom 26.03.2021, in dem er der deutschen Partei gemeinsam Informationen über das geplante Projekt zur Verfügung stellt, einschließlich KIP; - Schreiben der deutschen Partei, vertreten durch das Amt für Bauwesen und Verkehr mit Sitz in Hoppegarten vom 30.04.2021, in dem sie ihr Interesse an der Teilnahme am Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren bekundet und die Zuständigkeit der einzelnen deutschen Ämter im Rahmen des laufenden grenzüberschreitenden Verfahrens angibt.

Mit dem Schreiben vom 25.05.2021 informierte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą den Bevollmächtigten des Investors über das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer Beteiligung an dem Verfahren über die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die Umwelt und über die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Erklärung Stellungnahmen deutscher Institutionen zum Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts abzugeben.

Am 28.05.2021 setzte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą eine neue Frist ( bis zum 31.07.2021) für den Erlass einer Entscheidung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts oder informierte darüber mit einer Mitteilung der Verfahrenspartei.

Im Schreiben mit dem Zeichen: DOOŚ.TSOOŚ .440.1.2021.AH vom 31. Mai 2021 übermittelte Direktor der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfungen der Generaldirektion für Umweltschutz dem Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die Kommentare der deutschen Behörden mit der Bitte, sie bei der Festlegung des Umfangs des Berichts zu berücksichtigen.

In der vorgelegten Stellungnahme äußerte sich die deutsche Seite zu einer detaillierteren Analyse im Bericht zu Fragen im Zusammenhang mit :

- Wassermanagement ( mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen: auf Wasserqualität, Hochwasserschutz, Hydromorphologie)
- Naturschutz ( grenzüberschreitender Austausch von Arten, die nach der Europäischen Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind)
- Emissionskontrolle ( Auswirkungen von Lärm- und Luftverschmutzungsemissionen auf schutzbedürftige Gebiete in den Gemeinden Bleyen und Kiistrin-Kietz)

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą analysierte die eingereichten Unterlagen in Bezug auf die Bedingungen in Bezug auf die Art und die Merkmale des Projekts, seinen Standort unter Berücksichtigung der möglichen Bedrohung für die Umwelt und der Art und des Ausmaßes der möglichen Auswirkungen, die sich insbesondere aus dem Umfang der direkten und indirekten Auswirkungen ergeben.

Unter Berücksichtigung aller im Fall gesammelten Beweise und der in Artikel 63 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes aufgeführten Bedingungen erließ der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą einen Beschluss mit dem Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt. vom 11.06.2021, in dem er den Umfang des Berichts über die Umweltauswirkungen des Projekts festlegte, über den er die Verfahrensparteien mit Bekanntmachung vom 14.06.2021 informierte.

Es sei darauf hingewiesen, dass keine der Verfahrensparteien das Recht ausgeübt hat, eine Beschwerde gegen den erlassenen Beschluss einzureichen.

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Anweisung von Artikel 69 Absatz 4 des UVP-Gesetzes, die örtliche Behörde mit dem Beschluss Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt.26 hat er das Verwaltungsverfahren für den Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt ausgesetzt, bis der Antragsteller einen Bericht über die Umweltverträglichkeit des Projekts vorlegt. Die Verfahrensparteien wurden über die obige Tatsache informiert, mit der Bekanntmachung, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt.27.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Im Rahmen des Verfahrens über den Erlass einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das analysierte Projekt, hat der Bevollmächtigte des Investors am 30. November 2022 in seinem Namen im hiesigen Amt vorgelegt:

- 3 Ex. des Berichts über die Umweltauswirkungen des Projekts für die betreffende Investition;
- das ins Deutsche übersetzte Kapitel 9 des Berichts mit dem Titel Analyse der Möglichkeit grenzüberschreitender Auswirkungen auf die Umwelt (zusammen mit deren Aufzeichnung in elektronischer Form);
- und beantragte die Einleitung des ausgesetzten Verfahrens.

Der Bevollmächtigte des Investors informierte auch über die Änderung des Projektumfangs.

Der Bericht wurde von einem Team unter der Leitung von Joanna Borzuchowska im November 2022 erstellt.

In Anbetracht des Wegfalls der Gründe, die die Aussetzung des Verfahrens rechtfertigen, hat der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą gemäß Artikel 97 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches und in Verbindung mit Artikel 63 Abs. 5 des UVP-Gesetzes mit Entscheidung vom 12.12.2022 das ausgesetzte Verfahren zur Erteilung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt eingeleitet und die Verfahrensbeteiligten gemäß den Grundsätzen des Umweltschutzgesetzes und des Umweltschutzgesetzes im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung informiert.

Informationen über die Einleitung des ausgesetzten Verfahrens wurden gegeben, indem sie auf der Website ( in der BIP) des Rathauses von Kostrzyn nad Odrą, auf Aushangtafeln am Sitz des Amtes platziert und an Orten in der Nähe des Standortes des Projekts veröffentlicht wurden, die bereits erwähnt wurden.

Aufgrund der Änderung des Umfangs des geplanten Projekts, die nach der Entscheidung des Bürgermeisters von Kostrzyn nad Odrą vom 11.06.2021 vorgenommen wurde, wurde der Bevollmächtigte des Investors gebeten, die vierte Kopie des Umweltverträglichkeitsberichts des Projekts für die betreffende Investition zur Verfügung zu stellen.

Am 22. Dezember 2022 ging bei der hiesigen Behörde das vierte Exemplar der Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

Am 22.12.2022 wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet, bevor die Entscheidung über die Umweltbedingungen getroffen wurde, einschließlich:

- Überprüfung des Berichts über die Umweltauswirkungen des Projekts,
- Einholung von Stellungnahmen und Vorkehrungen, die nach dem Umweltschutzgesetz erforderlich sind,
- Sicherstellung der Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren,
- Ergebnisse des Verfahrens zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Der Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts stellt die Merkmale des Projekts dar, gibt die Arten und Mengen der Emissionen von Stoffen und Energie in die Umwelt an und es wurden die erforderlichen Berechnungen durchgeführt, die auf mögliche Gefahren für die Umwelt hinweisen. Er beschreibt die Umwelt am Standort des Projekts sowie im Rahmen der potenziellen Auswirkungen des Projekts und diskutiert die erwarteten Auswirkungen des Projekts auf alle Komponenten der Umwelt, auf die menschliche Gesundheit und die Auswirkungen auf die Umwelt in einem grenzüberschreitenden Kontext. Gleichzeitig wurden technische, technologische und organisatorische Lösungen eingesetzt werden, um die negativen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt während seiner Durchführung, seines Betriebs und möglichen Liquidation angeben.

Der Bericht erfüllte die in Artikel 66 des UVP-Gesetzes festgelegten Anforderungen, einschließlich einer Beschreibung und Analyse der Optionen: Investor, Alternative und die für die Umwelt günstigste Option. Der Bericht stellt die Varianten der Investition in Bezug auf den Standort vor. In der Variante I (W1 - Investitionsvariante) ist die Umgehungsstraße ca. 9,18 km lang und umgeht die Stadt von Nordwesten. Die Variante 2 (W2 - rationelle Variante am umweltfreundlichsten) hat eine Länge von ca. 3,91 km und verläuft durch die Stadt, beginnend an der Kreuzung der Landesstraße DK31 und der Woiwodschaftsstraße Nr. 132 über die Bereiche der Bahnstrecke und der Innenstadt und endend an der Kreuzung der Landesstraßen DK22 und DK31. Diese Variante beinhaltet den Bau von 3 Kreuzungen und den Bau einer Brücke über die Warthe. Die Variante 3 (W3 - eine rationale Alternativvariante) hat wiederum eine Länge von ca. 6,17 km und beginnt an der gleichen Stelle wie die Variante W2, verläuft in westlicher Richtung zwischen dem Industriegebiet und der Wohnsiedlung Drzewice und folgt dann der Route der W1-Variante bis zur Kreuzung der Landesstraßen DK22 DK3 I. Variante W3 beinhaltet, wie W1, den Bau von 4 Kreuzungen und aufgrund der gleichen Route im Teil mit Überschwemmungsgebieten, den Bau einer Brücke und Überführungen.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Die ungefähre Fläche des Straßenstreifens beträgt in den einzelnen Varianten entsprechend jeweils: Variante W1 - ca. 100 ha, Variante W2 - ca. 52 ha, Variante W3 - ca. 75 ha.

Der Bericht vergleicht alle 3 Varianten anhand einer multikriteriellen Analyse. Die Bewertungskriterien betrafen eine Reihe von Aspekten, einschließlich der Auswirkungen der Investition in Bezug auf technische, ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte. Jede Variante wurde durch das Prisma eines bestimmten Detailproblems beurteilt, das in eines der oben genannten Kriterien passt, um eine Beurteilung zu erhalten, die einen Vergleich der gegebenen Varianten miteinander ermöglicht.

Basierend auf den Ergebnissen einzelner Kriterien sollte der Schluss gezogen werden, dass die W2-Variante aus ökologischer Sicht am vorteilhaftesten ist. Es ist die kürzeste Variante, die sich hauptsächlich in Innenstädten befindet und somit die Naturgebiete am wenigsten stört und die kleinste Fläche besetzt. Es ist auch die wirtschaftlich günstigste Option. Diese Variante verläuft jedoch wie W3 teilweise durch die Wasserschutzzone bei der ul. Prosta Kostrzyn nad Odrą und ist auch mit dem Abriss eines Wohnhauses und eines Nebengebäudes verbunden. Darüber hinaus hat es aufgrund der Route durch städtische Gebiete einen erheblichen Einfluss auf den Lärm, was mit der Notwendigkeit verbunden ist, Lärmschutzwände in vollem Umfang der analysierten Varianten zu bauen.

Die W1-Variante eignet sich aus technischer und gesellschaftlicher Sicht am besten. Dies ist die längste Variante, die auch mit der größten Flächennutzung verbunden ist (ca. 35 ha der Fläche der Gebäudeanlage und ca. 100 ha der Fläche, auf der das Projekt umgesetzt wird). Trotzdem ist ihre Umsetzung technisch weniger aufwendig (der kleinste Bereich der Ingenieurbauwerke, die durchschnittliche Anzahl der Kollisionen und der kleinste Umfang des Wiederaufbaus von Straßen der unteren Klassen, keine Kollisionen mit Wohngebäuden). Darüber hinaus ist diese Variante in ihrer Gesamtheit für eine Auslegungsgeschwindigkeit von  $V_m = 100$  km/h ausgelegt und erfordert auch die geringste Anzahl von Abweichungen von den technischen Bedingungen aller Varianten. Nicht ohne Bedeutung ist auch die höchste soziale Akzeptanz für diese Variante (sowohl die lokalen Regierungsbehörden als auch die lokale Gemeinschaft), mit einer sehr negativen Einstellung gegenüber der W2-Variante. Die Route der W1-Variante passt auch in die Planungsurkunden der Gemeinde. Obwohl diese Variante, wie bereits erwähnt, natürliche Elemente in größerem Maße beeinflusst, ist es nicht so eine signifikante Auswirkung, die ihre Umsetzung verhindern würde. Die W3-Variante ist vergleichbar mit der Variante W1, jedoch in der Gesamtbeurteilung ungünstiger als die Variante W1.

Die analysierten Varianten umgehen Kostrzyn nad Odrą von Nordwesten (W1 und W3) oder verlaufen durch die Stadt (W2). Zu diesem Zeitpunkt wurden jedoch aus den unten diskutierten Gründen Varianten, die die Stadt auf der östlichen Seite umgehen, nicht berücksichtigt.

Die Straße soll durch das Zwischenstromland der Oder, Warthe und Postomia und durch das Odertal im Torun-Eberswald Urtal verlaufen. Es wird notwendig sein, den Fluss Warthe mit einer Brücke zu überqueren. Die Brücke entlang der aktuellen DK31-Straße führt den Transitverkehr in die Stadt ein und es ist nicht möglich, sie für die Lage der Umgehungsstraße zu verwenden. Die nächste Brücke an der Warthe befindet sich in Świerkocin, etwa 25 km von Kostrzyn nad Odrą entfernt. Es ist eine Brücke jenseits der Landesstraßen, die die Warthe zwischen Gorzów Wielkopolski und Kostrzyn nad Odrą zu einem wesentlichen Hindernis auf den Kommunikationswegen in Nord-Süd-Richtung in der Woiwodschaft macht. Sie deckt fast die Hälfte der Woiwodschaft (ca. 40 km) in Luftlinie ab. Dieses Hindernis hat neben Kommunikations- und Entwicklungseinschränkungen verschiedene Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem langen Umweg und der Kommunikation des rechten und linken Flussufers westlich der S3-Straßenbrücke in Gorzów Wielkopolski und Świerkocin. Derzeit werden der gesamte oder der überwiegende Teil des LKW-Verkehrs und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf der DK31-Straße in Kostrzyn nad Odrą angesammelt. Dieser Verkehr besteht auch aus der Kommunikation mit der Straße Nr. 1 aus Berlin, aus dem östlichen Teil Deutschlands. Die Warthe ist auch ein Hindernis für Übertragungsnetze, für die eine Straße eine kombinierte Lösung sein soll, mit einem Übertragungsinfrastrukturkorridor und einer geplanten Brücke.

Ein solcher Standort ist eine Fortsetzung der bestehenden Urbanisierung und dringt nicht in das Tal mit einer geringeren Dichte des Straßennetzes ein, was aus Sicht des Naturzustandes und des Naturschutzes von Vorteil ist. Die Angabe der Lage der neuen Brücke und Zufahrtsstraße in der Nähe der aktuellen Straßeninfrastruktur und der Stadt ist wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt und gilt als Planungsphase von Aktivitäten, die die Auswirkungen auf die Natur, einschließlich des Naturschutzes, minimieren. Die Angabe eines anderen Ortes für Straße und Brücke, der den südlichen und nördlichen Teil des Ufers verbindet, würde die Einführung einer neuen Bedingung für die Natur und Formen des Naturschutzes bedeuten. Im Tal, zwischen Gorzów Wielkopolski und Kostrzyn nad Odrą, liegen: Der Nationalpark "Warthe-Mündung", der auch ein Gebiet zur Förderung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung von Feuchtgebieten der sogenannten Ramsar-Konvention ist, das Landschaftsschutzgebiet "Gorzów-Krzyszczka Dolina Warty", der Landschaftspark „Warthe-Mündung“ und das Natura 2000 Vogel- und

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Lebensraumgebiet Warthe-Mündung PLC080001. Bei jeder dieser Formen gibt es östlich von Kostrzyn nad Odra die wertvollsten Teile.

In der Phase der Investitionsplanung wurde eine neue Route der Straße festgelegt, auf der Suche nach einem Kompromiss zwischen Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, nachhaltiger Nutzung und Erneuerung von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur. Aus dieser Perspektive waren bedeutende Hindernisse für die Variante der östlichen Umgehung die aufgeführten großflächigen Formen des Naturschutzes und zum Beispiel geschützte, überflutete und überflutete Gebiete der Feuchtgebiete Warthe und Postomia, die dichte Entwicklung mehrerer Stadtsiedlungen (Mieszka I, 3 Maja, Słowiańskiego, M. Konopnicka, Leśny und Śródmieście), ein riesiger Eisenbahnknotenpunkt, Gebiete und Industrieanlagen im nordöstlichen Teil der Stadt. Die Wirtschaftlichkeit des Projekts sowie direkte und indirekte soziale, ökologische und natürliche Kosten, die verpflichtet sind, nach der Route der Umgehung westlich der Stadt und weg von sensiblen Innenräumen von Naturschutzgebieten und sensiblen Gebieten zu suchen, die von Menschen bewohnt werden.

Gemäß Artikel 77 Abs. 1 Pkt. 2 des UVP-Gesetzes wird der staatliche Bezirksgesundheitsinspektor nicht konsultiert, wenn diese Behörde zuvor die Meinung geäußert hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, oder keine Stellungnahme abgeben hat.

Aufgrund der Änderung des Umfangs des geplanten Projekts nach dem Erlass des Bescheids des Bürgermeisters von Kostrzyn nad Odrą vom 11.06.2021 war die örtliche Behörde der Ansicht, dass der staatliche Landkreissanitätsinspektor in Gorzów Wlkp. trotz Nichtabgabe einer Stellungnahme die Möglichkeit haben sollte, das geänderte Projekt zu lesen und die Möglichkeit zu haben, Stellung zu nehmen und ein Gutachten abzugeben.

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą informierte mit Schreiben vom 22.12.2022 den staatlichen Landkreissanitätsinspektor in Gorzów Wielkopolski und den Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski und den Direktor des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin über die Vorlage des Berichts über die Umweltauswirkungen des betreffenden Projekts. Mit der Einreichung des Berichts bei den oben genannten Behörden ersuchte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą gemäß Artikel 77 Absatz 1 Pkt. 2 und 1 und 4 des UVP-Gesetzes, eine Stellungnahme zu den Bedingungen abzugeben und die Bedingungen für die Durchführung des betreffenden Projekts zu vereinbaren, bevor er eine Entscheidung über die Umweltbedingungen erlässt. Darüber hinaus legte er mit Schreiben vom 22.12.2022 Kapitel 9 des Berichts zusammen mit allen ins Deutsche übersetzten Dokumenten an den Generaldirektor für Umweltschutz vor.

Mit der Bekanntmachung, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt.36 vom 04.01.2023 teilte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą den Verfahrensparteien die oben genannten Verfahrensphasen mit.

Am 12.01.2023 erhielt die örtliche Behörde eine Stellungnahme des Generaldirektors für Umweltschutz mit der Bitte, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts im grenzüberschreitenden Rahmen vorgelegten Unterlagen zu ergänzen. Mit dem Schreiben vom 13.01.2023 übermittelte die örtliche Behörde dem Investor Kommentare (z. B. eine detailliertere Analyse der Auswirkungen der geplanten Investition auf die Qualität der Gewässer des Flusses Oder im Zusammenhang mit Schmelzwasser und Regenwasserabfluss, die die zur Enteisung verwendete Chlorverbindungen enthalten), um einen Verweis auf diese zu ermöglichen.

Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ist bei Verfahren, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, eine Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet. Zu diesem Zweck wird allen Interessenten für einen Zeitraum von 30 Tagen die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Unterlagen des Falles einzusehen und Stellungnahmen und Anträge einzureichen. Daher wurde eine Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Kostrzyn nad Odrą herausgegeben, in der er über den Beginn der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, über die Möglichkeit, sich mit dem Inhalt des Berichts über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und andere notwendige Unterlagen des Falls vertraut zu machen, sowie über die Möglichkeit, Kommentare und Anträge am Sitz des Rathauses von Kostrzyn nad Odrą einzureichen, unter Festsetzung von 30-Tage-Fristen für ihre Einreichung ( vom 10. Januar 2023 bis 8. Februar 2023), informierte.

Die oben genannte Bekanntmachung wurde in der gleichen Weise wie die vorherigen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im angegebenen Zeitraum keine Stellungnahmen und Anträge zu dem betreffenden Fall eingereicht wurden.

Der staatliche Landkreissanitätsinspektor in Gorzów Wielkopolski, hat mit der sanitären Stellungnahme vom 18. Januar 2023 ( Eingangsdatum 20. Januar 2023), Zeichen: NZ.9022.186.2022/2023 eine positive Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen an die Umwelthygiene zu den Bedingungen für die Durchführung des betreffenden Projekts abgegeben und die Umweltbedingungen für die Durchführung gemeldet:

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

- 1) Abfallsammelstellen, Parkplätze und Rangierplätze sollten enge, gepflasterte Oberflächen haben, die Regenwasser- und Schneeschmelzeabfluss ermöglichen;
- 2) Bauarbeiten sollten tagsüber so ausgeführt werden, dass sie die geringste akustische Belästigung darstellen;
- 3) die Art und der technische Zustand der während der Bauarbeiten verwendeten Geräte müssen den Schutz des Bodens, der Oberfläche und des Grundwassers vor Verschmutzung und den Luftschutz vor der Emission von Staub, Gasen und Lärm in die Umwelt gewährleisten;
- 4) mit den bei der Durchführung und dem Betrieb der Investition anfallenden Abfällen ist in Übereinstimmung mit den Umweltschutzanforderungen fortzufahren;
- 5) in der Praxis sollten die im Bericht festgelegten technischen und organisatorischen Richtlinien für das oben genannte Vorhaben in der Phase seiner Umsetzung und seines Betriebs befolgt werden.

Die Gemeinde charakterisierte zur Begründung ihrer Position den Standort, die Art und den Umfang des geplanten Projekts. Bei der Abgabe des Gutachtens berücksichtigte der staatliche Landkreissanitätsinspektor in Gorzów Wielkopolski die im Bericht enthaltenen Informationen über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, insbesondere die Ergebnisse der vorgestellten Analysen auf dem Gebiet der Ausbreitung der Verschmutzung (einschließlich der Boden- und Wasserumwelt) und des Lärms, die zeigen, dass die im geltenden Recht festgelegten Umweltqualitätsstandards eingehalten werden. Die Behörde war der Ansicht, dass die Durchführung und der Betrieb des betreffenden Projekts keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Leben von Menschen und einzelnen Elementen der Umwelt haben sollten, sofern die im Bericht über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt festgelegten Leitlinien und die in der Stellungnahme aufgeführten Kommentare strikt befolgt wurden.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 (Eingangsdatum 23.01.2023) informierte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski dass er den Investor aufgefordert hat, den Bericht unter anderem im Rahmen der Präzisierung und Klärung der Elemente des Projekts und der Varianten, der Auswirkungen des Projekts auf die natürliche Umwelt und das Wasser und im Rahmen der Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sowie im Rahmen der Lärmemissionen zu ergänzen.

Mit Bescheid vom 27.01.2023 wurden die Verfahrensbeteiligten über die Stellungnahme des Staatlichen Bezirksamtsgesundheitsinspektors in Gorzów Wielkopolski und über die Aufforderung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski zur Ergänzung des Umweltverträglichkeitsberichts informiert.

Der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebietss polnischer Gewässer in Stettin hat mit Beschluss Nr. SZ.ZZŚ .4.4360.233.2022.JP vom 25. Januar 2023 (Eingangsdatum 27.01.2023) die Durchführung des Projekts im Bereich der Wasser- und Bodenumwelt vereinbart und gleichzeitig die folgenden Bedingungen festgelegt:

I. Im Laufe der Umsetzung des Vorhabens:

1. Rationelle Verwaltung der Landfläche innerhalb des geplanten Projekts und in seiner Umgebung,
2. Infrastruktur der Baustelle (einschließlich Geräte- und Materialbasis, Abfalllagerplatz) sind außerhalb der Täler von Wasserläufen, stehenden Gewässern und Entwässerungsgräben zu organisieren;
8. Baustelleneinrichtungen sind mit Sorptionsmaterialien auszustatten, die eine schnelle Beseitigung möglicher Kraftstofflecks ermöglichen,
9. Abdichtung des Bodens an Stellen, an denen Abfälle und gefährliche Substanzen gelagert werden, handliche Lager für Brennstoffe und Schmiermittel, Parkplätze und Tankmaschinen und Fahrzeuge sowie Werkstätten/Orte für Reparaturen an aktuellen Geräten,
10. Betriebsflüssigkeiten (Schmiermittel, Kraftstoffe) oder Abfälle in flüssiger Form sollten in verschlossenen Tanks gelagert, und Verschüttungen im Rahmen von Unfällen werden sofort mit Sorptionsmitteln entfernt werden, die dann zur Entsorgung übermittelt werden,
11. es ist eine technologische Ordnung unter Anwendung von technisch funktionstüchtigen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten zu wahren, ohne Leckagen von Öl, Fahrzeugflüssigkeiten, Kraftstoff sowie Sauberhaltung;
12. Auf der Grundlage der ermittelten hydrogeologischen Bedingungen muss das Projekt so konzipiert, durchgeführt und betrieben werden, dass keine Kontaminationen, insbesondere Ölderivate, in die Boden- und Wasserumgebung gelangen.
13. die Entwässerungszeit von Baugruben sollte auf das erforderliche Minimum begrenzt werden.
14. während des Baus eines Straßenabschnitts in einem hochwassergefährdeten Gebiet ist es wichtig, Materialien mit angemessener Haltbarkeit zu verwenden, die für den Einsatz in Auen vorgesehen sind, sowohl in Bezug auf Ingenieurbauwerke, Straßenbauwerke als auch zum Schutz von Hängen und Wasserlaufböden .
15. es ist ein tägliches hydro-meteorologisches Monitoring durchzuführen, und die Möglichkeit des Hochwasserrisikos und das Hochwasserrisiko sollten überwacht werden, um über die Verlagerung der Bauanlagen außerhalb der gefährdeten Gebiete zu entscheiden;
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Evakuierungsplan für den Fall eines Hochwassers (Hochwasserplan) zwecks Vorbereitung auf den Fall der Hochwassergefahr und Organisation der Evakuierung

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

- des Baustellengeländes vorzubereiten. Dies soll das Risiko des Eindringens von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Materialien vom Baustellengelände oder von Maschinen in Oberflächen- oder unterirdische Wasser begrenzen.
17. die Wassertrübung infolge der Arbeiten ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren (z. B. Arbeiten an Brückenübergängen, wobei das Eindringen in den Wasserlauf nach Möglichkeit vermieden wird);
  18. Arbeiten im Bereich der Wasserläufe sollten so durchgeführt werden, dass keine Migrationsbarrieren für die Fischfauna entstehen,
  19. während der Arbeiten ist die Aufrechterhaltung des biologischen Flusses von Wasserläufen, der für die Existenz von Fischen und anderen Wasserorganismen erforderlich ist, zu gewährleisten (d. h. ausreichende Tiefe und Geschwindigkeit des Wasserflusses);
  20. Arbeiten im Flussbett sollten im Fall der Umsetzung der Variante W2 außerhalb der Migrationsperiode anadromer Arten geführt werden;
  21. die Stärkung der Ufer und Arbeiten zur Sicherung des Bodens hat in erster Linie unter Verwendung natürlicher Materialien zu erfolgen (dies gilt für Sicherungen an Brücken und Durchlässen sowie an den Auslässen, in denen Regen- und Schmelzwasser abfließen).
  22. im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Flussbetten vor dem Eindringen von Baumaterialien, die im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke an der Warthe entstehen, werden unter der tragenden Struktur der Brücke spezielle Schutzfolien angebracht, um den Abfall aufzufangen, der während des Baus erzeugt wird; die Struktur befindet sich in einer solchen Höhe, dass der Wasserfluss nicht gestört wird, es ist zulässig, andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sofern diese die erwartete Funktion erfüllen;
  23. Arbeiten in Verbindung mit der Sicherung und Befestigung der Flussbettufer des geplanten Standorts der Brücke über den Fluss Warthe, in Verbindung mit dem Umbau von Wasserläufen in W1 sowie dem Bau von Durchlässen an Wasserläufen und Gräben sind gemäß den enthaltenen Empfehlungen im Katalog der bewährten Verfahren im Bereich der Hydrotechnikarbeiten und Instandhaltungsarbeiten zu führen;
  24. vor dem Beginn von Arbeiten in Verbindung mit dem Umbau von Wasserlauffragmenten ist die territorial zuständige Wasseraufsicht PGW WP zu informieren;
  25. unabhängig von der implementierten Investitionsvariante sollte der Schutz der Ufer in den erforderlichen Situationen auf die erforderlichen Abschnitte in der Nähe der Brücke beschränkt werden, wenn möglich mit Elementen der biologischen Entwicklung oder losem Steinschlag; nach Möglichkeit ist die Verwendung von Maschenstein- oder Betonkonstruktionen zur Verstärkung des Bettes zu vermeiden; wenn die oben genannte Lösung verwendet werden muss, werden die Strukturen mit Geotextil und einer Humusschicht bedeckt;
  26. wenn die Ufer am Uferhang verstärkt werden müssen, dürfen in der Unterwasserzone keine Betonplatten (einschließlich Lochplatten) oder Draht-Stein-Körbe verwendet werden. Wenn die Hänge verstärkt werden müssen, sollte Natursteinmaterial verwendet werden, das von vielen Fischarten als bevorzugtes Bodensubstrat verwendet wird. Bei kleineren Wasserläufen und Gräben wird empfohlen, Verstärkungen aus Nadelholzfaschinen, oder beispielsweise Pflanzungen vorzunehmen.
  27. im Fall der Kollision von Elementen der geplanten Installation mit Hydromeliorationsvorrichtungen:
    - a) Bauarbeiten sind auf eine Weise zu führen, die zu keiner Verschlechterung der Wasserverhältnisse auf benachbarten Grundstücken führt und Vorrichtungen sind zu wahren. Zur Aufrechterhaltung ihrer korrekten Funktionstüchtigkeit sind ihre Durchlässigkeit, ein angemessener technischer Zustand und die richtige Abflussrichtung des Wassers zu wahren.
    - b) gemäß Art. 192 Abs. 1 Pkt. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 Wasserrecht (GBI. 2023 Pos. 1478) sind verboten: die Zerstörung oder die Beschädigung von Wasservorrichtungen. Im Fall ihrer Beschädigung ist der Investor zur Reparatur der entstandenen Schäden verpflichtet, auf eine Weise, die die Aufrechterhaltung der bisherigen Funktion dieser Vorrichtung gewährleistet.
    - c) gemäß Art. 10a Abs. 234 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 - Wasserrecht (GBI. von 2023, Punkt 1478) darf der Eigentümer des Grundstücks unter anderem nicht: die Richtung und Intensität des Abflusses von Regenwasser oder Schmelzwasser auf seinem Boden ändern, oder die Richtung des Abflusses von Wasser aus Quellen - zum Nachteil angrenzender Grundstücke- ändern,
    - d) bei Kollision der Investitionsarbeiten mit Wasserableitern, sind sie unter Beibehaltung der vorhandenen Strömungsrichtungen wieder aufzubauen,
    - e) Im Falle der Notwendigkeit des Baus von Wasseranlagen (einschließlich Wiederaufbau, Erweiterung, Aufbau, Wiederaufbau, Abriss oder Stilllegung dieser Anlagen) muss eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß Artikel 389 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 eingeholt werden. Wasserrecht (einheitlicher Text, GBI. von 2022, Pos. 2625 mit nachträglichen Änderungen).
- II. In der Betriebsphase:
1. aufgrund der hohen Verschmutzungsanfälligkeit des Grundwassers, des Vorhandenseins von Zwischenschutzgebieten und hochwassergefährdeten Gebieten sollte auf der Hauptstrecke von ca. km 2+200 bis km 9+ 179 (bei der W1-Variante) und entlang der gesamten Länge der Hauptstrecke (bei den Varianten W2 und W3) ein dichtes System von Regenwasser- und Schneeschmelzeentwässerung eingesetzt werden;

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

2. es ist eine Reihe von Rückhaltebecken für Regenwasser anzuwenden, um die Empfänger vor übermäßigen Durchflussraten und Durchflussraten zu schützen;
3. alle Geräte zur Aufbereitung und Bewirtschaftung von Regenwasser und Schmelzwasser sollten regelmäßig gereinigt werden;
4. Reinigungsgeräte sind gemäß den Anweisungen in den Betriebs- und Wartungsanleitungen von Reinigungsgeräten zu verwenden, und die damit verbundenen Tätigkeiten im Betriebsbuch aufzuzeichnen;
5. es ist eine Beobachtung des Gehalts an Chloridionen und ausgewählter Indikatoren von Schadstoffen in Regenwasser- und Schneeschmelzeableitungen, die durch das System zur Ableitung von Regenwasser und Schneeschmelze von der Straße an die Empfänger abgegeben werden, zu führen. Die Probenahme sollte für die ersten 4 Jahre des Straßenbetriebs in halbjährlichen Zyklen durchgeführt werden (Herbst-Winter-Serie in den Monaten XI - III und Frühjahr-Sommer-Serie in den Monaten V-VII). Winter-Frühling-Serien sollten während der Zeiträume der Anwendung von Winterstraßenerhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden;
6. besonderes Augenmerk sollte auf die Anzahl der Winterdienstmaßnahmen gelegt werden, damit ihre Verwendung eine sichere Bewegung auf der Straße gewährleistet und gleichzeitig nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität in Regenwasser- und Schneeschmelzentwässerungssystemen führt;
7. für den Winterdienst möglichst chloridfreie Mittel verwenden oder Stoffe einbringen, die eine ausreichende Prozesseffizienz bei geringerer Chloridbelastung ermöglichen.

Die dortige Behörde charakterisierte im Zuge ihrer Stellungnahme den Standort, die Art und den Umfang des geplanten Vorhabens.

Auf der Grundlage der Analyse der dem Antrag beigefügten Dokumente, einschließlich des Berichts über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, bestimmte der Direktor des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin die Auswirkungen und potenziellen Bedrohungen für die Umwelt im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Betrieb des Projekts. Basierend auf den in den betreffenden Dokumenten enthaltenen Informationen wurden die Bedingungen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts zur Gewährleistung des Umweltschutzes festgelegt. In diesem Zusammenhang erklärte die örtliche Behörde, dass das geplante Projekt nicht gegen geltende Umweltschutzstandards verstößt und den bestehenden Zustand der Umwelt nicht verschlechtern wird, sofern die technischen und technologischen Parameter, für die die Analyse in dem dem Antrag beigefügten Bericht durchgeführt wurde, beibehalten werden und den Empfehlungen der oben genannten Studie und den in der erteilten Entscheidung festgelegten Bedingungen für die Durchführung des Projekts entsprechen.

Mit Bescheid vom 06.02.2023 wurden die Verfahrensbeteiligten über die Vereinbarung über die Durchführung des geplanten Projekts im Bereich der Wasser- und Bodenumwelt durch den Direktor des Verwaltungsrates des Einzugsgebietes der polnischen Gewässer in Stettin informiert.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 hat der Bevollmächtigte des Investors sich an die hiesige Behörde wegen Verlängerung der Antwort auf das Ersuchen vom 20.01.2023 gewandt.

Mit Schreiben vom 14.03.2023 (Eingangsdatum 16.03.2023) hat der Bevollmächtigte des Investors die Anlage I zum Bericht und die Ergebnisse der naturkundlichen Bestandsaufnahme auf das Ersuchen vom 20.01.2023 hin eingereicht und über die Einreichung der Antwort an den Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski informiert. Die oben genannten Materialien wurden von der lokalen Behörde dem Staatlichen Landkreissanitärinspektor in Gorzów Wielkopolski und dem Direktor des Verwaltungsrats der Einzugsgebiete der staatlichen Wasserhaltung der polnischen Gewässer in Stettin vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 (Eingangsdatum 16.03.2023) übermittelte der Bevollmächtigte des Investors eine Antwort auf die Stellungnahme des Generaldirektors für Umweltschutz zu den Anträgen vom 13.01.2023. Mit Schreiben vom 28.03.2023 leitete der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die erhaltene Antwort an den Generaldirektor für Umweltschutz weiter.

Mit dem Schreiben vom 17. März 2023, Zeichen: WZŚ.4221.192.2022.PK hat der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. den Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą gebeten, die Verfahrensparteien darüber zu informieren, dass aufgrund der Notwendigkeit, die Ergänzungen zum Umweltverträglichkeitsbericht zu analysieren, und der komplizierten Art des Falles die Stellungnahme bis zum 7. April 2023 abgegeben wird.

Der Staatliche Landkreissanitärinspektor in Gorzów Wielkopolski hat im Schreiben mit dem Zeichen: NZ.9022.186.2022/2023 vom 5. April 2023 seinen Standpunkt aufrechterhalten, den er in der sanitären Stellungnahme, Referenznummer: NZ.9022.186.2022/2023 vom 18. Januar 2023 abgegeben hatte, in der er eine positive Stellungnahme zu den Bedingungen für die Umsetzung des oben genannten Projekts in Bezug auf die Anforderungen an die Umwelthygiene abgab und über Umweltmarktüberlegungen für seine Umsetzung berichtete.

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SS2

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. hat mit dem Beschluss, Zeichen WZŚ.4221. 192 .2023. PK vom 13. April 2023 im Zuge des Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses über Umweltbedingungen die Durchführung des betreffenden Vorhabens vereinbart. In ihrer Entscheidung legte die örtliche Behörde die Bedingungen für diese Umsetzung in der Phase des Baus, des Betriebs und der Liquidation fest:

1. Die Baustelleneinrichtungen (einschließlich Geräte- und Materialbasis, Abfalllagerplätze) sollten sich befinden:

- a) außerhalb von Gebieten mit besonderem Hochwasserrisiko von km 4+340 bis km 9+155, ausgenommen Niedrigwasserstände, bei Bau/Umbau des Brückenobjekts und der Hochstraße, oder im Falle der Erlangung einer Befreiung von den in diesen Bereichen geltenden Verboten.
- b) außer dem Abschnitt von km 3+547 bis km 3+979 - der das Gelände eines einstigen Strafgefangenenlagers darstellt,
- c) außerhalb der Region des Friedhofs von 1946 bei km 2+550,
- d) außerhalb der Bereiche in der Nähe von Wasserläufen, Gräben, Teichen an folgenden Orten:

- 1) km 2+780 - 2+820 (beide Seiten),
- 2) km 3+200 - 3+240 (beide Seiten), km 3+240 - 3+290 (rechte Seite),
- 3) km 4+380 - 4+420 (linke Seite), km 4+420 - 4+460 (beide Seiten),  
4+460 - 4+520 (linke Seite),
- 4) km 5+080 - 5+120 (beide Seiten),
- 5) km 5+540 - 5+580 (beide Seiten),
- 6) km 6+550 - 6+950 (beide Seiten),
- 7) km 8+720 - 8+880 (linke Seite).

2. Bauarbeiten in der Nähe von Wohngebieten (akustisch geschützt) - das Gebiet der Straßen Szumiłowska, Namyślińska, Kościelna, Asfaltowa und Graniczna, sollten nur in der Tageszeit durchgeführt werden.

3. Die Liquidation eines Teils von zwei Amphibienstandorten in der Umgehungsstraße von km 4+410 bis km 4+500 und von km 8+690 bis km 8+810 sollte in der Zeit des Wassermangels in den Stauseen oder in der Zeit vom 1. November bis 30. Dezember erfolgen.

4. Der liquidierte Teil der in Punkt 1.3 genannten Amphibienstandorte sollte vorübergehend vom Rest des Standorts abgezäunt werden, um Amphibien und andere Kleintiere daran zu hindern, die Baustelle zu betreten.

5. Bei anhaltendem Eintritt von Amphibien in die Baustelle oder Zufahrtsstraßen, beschränken Sie deren Zugang zur Zone der derzeit durchgeführten Arbeiten und den Zugang durch das Setzen von temporären Zäunen für Amphibien, insbesondere in der Umgehungsstraße km 6+830 - 6+930 rechte Seite, km 6+850 - 6+950 linke Seite, km 8+100 - 8+500 rechte Seite.

6. Ausgrabungen und Elemente der Straßenentwässerung, die auf der Baustelle aufbewahrt werden, z. B. Schächte und andere Stellen, die Tierfallen darstellen können, stellen sicher, dass Tiere nicht hineinfallen, z. B. mit temporären Zäunen, Abdeckungen, Verschlüssen, Dichtungen. Vergewissern Sie sich vor dem Verfüllen oder Verschließen, dass keine Tiere eingeschlossen sind, und lassen Sie die eingeschlossenen Tiere an den nächstgelegenen sicheren Ort außerhalb der Baustelle frei.

7. Vorbereitende Erdarbeiten auf dem Weg der geplanten Investition, wie die Entfernung von Vegetation und Mutterboden, in Grünland und periodischen Feuchtgebieten, sollten im Herbst und Winter ab Oktober durchgeführt werden.

8. Elemente von Entwässerungssystemen anwenden, die Amphibien ihr Durchdringen erschweren, das Hinausgelangen aus Fallen ermöglichen, die Sterblichkeit dieser Tiere begrenzen.

9. Bäume und Sträucher sind im Zeitraum von 20. Juli bis 1. April zu entfernen.

10. Die Zielböschungen und Straßenränder sind mit Mischungen aus einheimischen Gräsern und Schmetterlingspflanzen zu besäen.

11. Die Humusschicht vom Bodenprofil ist gesondert zu entfernen, zu sammeln und anschließend zu bewirtschaften.

Darüber hinaus hat die örtliche Behörde in der oben genannten Entscheidung die Umweltschutzanforderungen festgelegt, die in die Dokumentation aufgenommen werden müssen, die für den Erlass der Entscheidung gemäß Artikel 72 Abs. 1 des UVP-Gesetzes:

1. Die Umgehungsstraße ist in der Variante Ein mit einer Länge von ca. 9,18 km auszuführen.

2. Es ist eine Brücke über den Fluss Warthe zu errichten (Objekt MD-04) bei ca. 6+770 km der Straße (ca. 0+500 km des Flusses Warthe) als Mehrfeldbrücke (max. bis zu 3 Brückenfelder), ohne die Lage von Stützen im Flussbett.

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

3. Es ist eine Überführung (Objekt WD-05) als Mehrfeldobjekt (bis zu 20 Felder) zu bauen, bei km von ca. 6+940 bis ca. km 7+615.
4. Lärmschutzwände sollten ausgeführt werden, an folgenden Standorten:
  - a) km 5+345 - 5+353 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 17 m und einer Höhe von 5 m, linke Seite, absorbierend,
  - b) km 5+356 - 5+376 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 25 m und einer Höhe von 4,5 m, linke Seite, absorbierend,
  - c) km 5+379 - 5+397 (entlang der ul. Asfaltowa) mit einer Länge von 22 m und einer Höhe von 4,5 m, linke Seite, absorbierend,
  - d) km 9+172 (entlang der ul. Graniczna) mit einer Länge von 99 m und einer Höhe von 4 m, linke/rechte Seite,, absorbierend.
5. Von ca. km 2+200 bis km 9+179 ist ein dichtes Entwässerungssystem zu verwenden.
6. Niederschlags- und Schmelzwasser sind an Abnehmer zu leiten:
  - a) bei ca. km 1+300 - Waldgebiet,
  - b) bei km ca. 2+150 - Waldgebiet,
  - c) bei km ca. 4+438 - Entwässerungsgraben,
  - d) bei km ca. 5+099 - Entwässerungsgraben,
  - e) Verbinder zur ul. Asfaltowa - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - f) bei km ok. 5+560 - Graben unter der Drzewica/Entwässerungsgraben,
  - g) bei km ca. 6+753 - Fluss Warthe,
  - h) bei km ca. 7+990 - Fluss Warthe (durch den geplanten Graben),
  - i) bei km ca. 9+070 - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - j) bei km ca. 9+160 - bestehende Regenwasserkanalisation,
  - k) ul. Graniczna - bestehende Regenwasserkanalisation.

7. Um den Abfluss von Regenwasser und Schneeschmelze zu verzögern, sind Rückhaltebecken auszuführen:

Nr.	Name des Beckens	Straßenkilometer am Becken*	Art des Beckens
1	ZB-1.1	1+280	Infiltrationsboden
2	ZB-1.2	2+140	Infiltrationsboden
3	ZB-1.3	3+170	dichter Boden
4	ZB-1.3	3+980	dichter Boden
5	ZB-1.5	4+290	dichter Boden
6	ZB-1.6	4+470	dichter Boden
7	ZB-1.7	5+080	unterdichter Boden
8	ZB-1.8	5+140	dichter Boden
9	ZB-1.9	5+430	dichter Boden
10	ZB-1.10	5+640	unterdichter Boden
11	ZB-1.11	6+135	dichter Boden
12	ZB-1.12	9+040	dichter Boden

\*Es ist erlaubt, die Lage der Becken um maximal 100 m unter Beibehaltung ihrer Lage um mind. 50 m nach außen vom Rand der Übergänge für Tiere zu ändern.

8. Installieren Sie vor den Wasserauslässen aus den Rückhaltebehältern zu den Empfängern Schächte mit Kanalventilen, um die Wasserzufuhr zum Empfänger zu unterbrechen.
9. Regenwasser und Schmelzwasser vor der Einleitung in die Abnehmer (Abschnitt DK 22 in der ul. Graniczna, Fluss Warthe, Waldgebiete) in einem Abscheider von Erdölderivaten und einem Absetzbecken vorreinigen.
10. Nach Abschluss des Baus sollte von km 4+410 bis km 4+500 sowie von km 8+690 bis km 8+810 ein Zaun installiert und aufrechterhalten werden, der Amphibien daran hindert, auf die Straße zu gelangen, und zur Überquerung für kleine Tiere führt.
11. Landbauobjekte anpassen, um die Funktion von Tierübergängen zu erfüllen:
  - a) bei km 0+855 und km 2+673 - Erleichterung der Migration von Großtieren,
  - b) bei km 2+000, 3+549, 6+770, von 8+500 bis 8 +605 - Erleichterung der Migration mittelgroßer Tiere,

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

c) bei km 1+450, 4+440, 5+100, 7+7 30, 7+850, 8+100, 8+350, 8+450 und 8+830 – Erleichterung der Migration von kleinen Tieren.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski stellte fest, dass das Projekt nach der Umsetzung eine Analyse erfordert, in der die im Bericht enthaltenen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt mit den tatsächlichen Auswirkungen verglichen werden, basierend auf

Lärmmessungen innerhalb von 1 Jahr ab dem Datum der Inbetriebnahme des Projekts. Messungen sollten an folgenden Messpunkten durchgeführt werden:

Punktname	Kilometer	Straßenseite
PDH-1	9+178	rechts
PDH-2	5+359	links
PDH-3	4+997	links
PDH-4	4+368	links

In der Begründung ihres Standpunkts charakterisierte die dortige Behörde die Art, die Merkmale, den Standort und den Umfang des Projekts. Sie stellte fest, dass es sich bei dem geplanten Projekt um ein Projekt handelt, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, weshalb es sich um ein geplantes Vorhaben gemäß Artikel 59 Absatz 1 Nummer 2 des UVP-Gesetzes handelt. Gemäß Artikel 71 Abs. 2 Pkt. 2 des UVP-Gesetzes ist es für geplante Projekte, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich, eine Entscheidung über die Umweltbedingungen zu treffen, bevor die in Artikel 72 Abs. 1 genannten Entscheidungen getroffen oder die in Artikel 72 Abs. 1a des Umweltschutzgesetzes genannte Mitteilung gemacht wird.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. erklärte, dass der Bericht die festgelegten Anforderungen erfüllt, gem. Art. 66 des UVP-Gesetzes, einschließlich einer Beschreibung und Analyse der Optionen: Investoren-, Alternativ- und umweltfreundlichste Option.

Die Gemeinde erklärte, dass das geplante Projekt in der vom Antragsteller bevorzugten Variante auf einem Abschnitt von ca. 9,18 km durchgeführt werden soll, auf Grundstücken, von denen sich einige aus Sicht des Naturschutzes befinden:

- im Landschaftspark "Warthe-Mündung";
- im Bereich des besonderen Vogelschutzes und im besonderen Schutzgebiet der Natura-2000-Lebensräume Warthe-Mündung PLC080001;
- im entworfenen terrestrischen ökologischen Korridor des nationalen Ranges namens "Südliches Odertal", dessen Grenzen derzeit von der Generaldirektion für Umweltschutz in Warschau überprüft werden;
- etwa 0,2 km von der Grenze des Nationalparks „Warthe-Mündung“;
- etwa 2,8 km von der Grenze des geschützten Landschaftsgebiets „A (Dębno-Gorzów)“;
- etwa 3,8 km vom ökologischen Nutzgebiet „Torfowisko Gudzisz“;
- etwa 0,5 km vom speziellen Vogelschutzgebiet Mittlere Oderniederung DE3453422 sowie vom speziellen Lebensraumschutzgebiet Oder-Neiße Ergänzung DE3553308;
- im 5 km Puffer von Natura 2000 Gebieten: Dolina Dolnej Odry PLB320003, Dolna Odra PLH320037, Oderaue Genschmar DE3352301, Oderinsel Kietz DE3453301;
- in der Nachbarschaft von zwei Naturschutzdenkmälern;
- am Ort oder in der Nachbarschaft von Biotopen geschützter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten;
- auf selten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, in denen die biotische Vielfalt und die Funktionsweise der Ökosysteme des Ortes und der Umgebung des Projekts auf Gemeinschaften segetaler Lebensräume beschränkt wurden, in denen natürliche Werte und Ressourcen sowie Ökosystembeziehungen unter dem Einfluss menschlicher Aktivitäten bleiben;
- in der Nähe von landwirtschaftlichen Flächen, die ähnliche Lebensraumbedingungen für Agrozönosen und Pratozönosen bieten wie am Ort des Projekts, wo ein landwirtschaftlicher Anbau mit kurzen Anbauzyklen praktiziert wird;
- an der Stelle von Waldflächen mit Waldkulturen, an denen Hyloczönosen in langen Anbauzyklen und nach dem Prinzip der nachhaltigen ökologischen Funktionalität geformt werden;
- in urbanisierten Stadt- und Industriegebieten mit niedrigen Werten wilder Natur und vorherrschenden Lebensräumen;
- anstelle von Flüssen, Tälern und kleineren Wasserläufen, die lineare Strukturen von Migration und Biodiversität in der Landschaft offener landwirtschaftlicher Flächen darstellen.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden wurden die notwendigen und grundsätzlichen Fragestellungen z. B.

- Feststellung der Übereinstimmung des Projekts mit dem Schutzregime und den Zielen des Schutzes der oben genannten Formen des Naturschutzes, in deren Rahmen der Ausbau eines Fragments der Nationalstraße DK31 in Form der westlichen Umgehungsstraße Kostrzyn nad Odrą geplant ist;
- die Auswirkungen des Baus und der Nutzung auf Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteile der Natur;
- Bestimmung der Auswirkungen, des Umfangs und der Auswirkungen des Vorhabens auf die identifizierten biotischen und abiotischen Elemente im Vorhabensgebiet und im Bereich seiner Auswirkungen, einschließlich direkter, indirekter, sekundärer, kumulierter, kurz-, mittel- und langfristiger, dauerhafter und vorübergehender Auswirkungen in Bezug auf die Vorbereitungsphase für den Betrieb und den Betrieb des Vorhabens;
- Analyse der kumulativen Auswirkungen von Auswirkungen auf Ressourcen, Schöpfungen und Naturkomponenten im Zusammenhang mit der aktuellen Entwicklung dieser Elemente in der Nähe der Investition;
- Analyse der kumulativen Auswirkungen von Auswirkungen auf Ressourcen, Schöpfungen und Naturkomponenten im Zusammenhang mit anderen Projekten am Ort und in der Region;
- eine Prognose der Auswirkungen des Projekts auf Unternehmen, die natürliche Ressourcen im Bereich der Auswirkungen des Projekts verwalten;
- Analyse des Potenzials und der Ursachen möglicher sozialer Konflikte im Zusammenhang mit dem Zustand von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur und deren Veränderung als Ergebnis der Konstruktion und des Betriebs des Projekts.

Der vorgelegte Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts, der das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, enthält Merkmale der aktuellen Entwicklung der Projektflächen, ihrer Umgebung und der Auswirkungen für den Bau- und Betriebszeitraum.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. hat, in Anbetracht des Standorts des Vorhabens in einem Fragment des Landschaftsparks „Warthemündung“, vor allem die Beziehungen des Vorhabens zur Schutzordnung dieser Form des Naturschutzes erörtert, die der Umsetzung ihrer Ziele dienen soll. Der Landschaftspark „Warthe-Mündung“ wurde 1996 geschaffen und erstreckt sich unter anderem über den südlichen Teil der Stadt Kostrzyn nad Odrą am Schnittpunkt der Flüsse Oder, Warthe und Postomia. Zum Zeitpunkt ihrer Entstehung wurde die heutige Infrastruktur der Stadt, einschließlich der heutigen Landesstraße, nicht als degradierende Natur- und Landschaftswerte behandelt, sondern als Teil der historischen und kulturellen Werte dieses Ortes, verbunden mit dem Straßen- und Eisenbahnsystem und den Relikten der Altstadt und der Festung Kostrzyn, die von der Entwicklung der Stadt mit verschiedenen Funktionen begleitet werden. Zu dieser Zeit konzentrierten sich die Gebiete mit den höchsten Naturwerten des Landschaftsparks auf das Gebiet des heutigen Nationalparks, der in einem Teil des ehemaligen Nationalparks im Gebiet östlich und südöstlich der Stadt angelegt wurde. Das städtisch-ländliche Gebiet des genannten Flussufers mit geringeren Naturwerten lag nicht an der Grenze des Nationalparks.

Bereits zu Beginn der Folgenabschätzung und Antizipation der Auswirkungen des Baus und des Betriebs der geplanten Verlängerung der DK31-Straße in Form einer Umgehungsstraße muss signalisiert werden, dass in der Nähe der Stadt das Gebiet des Landschaftsparks „Warthemündung“ nicht umfahren werden kann. Östlich der heutigen Straßenbrücke über die Warthe, der Eisenbahnlinie und der DK22-Straße befinden sich im Gelände des Nationalparks „Warthemündung“, so dass die Entscheidung, die Stadt westlich der aktuellen Brücke zu umgehen, im Osten keine Alternative hat.

Die derzeitige Straße, die für den Ausbau geplant ist, existierte vor der Schaffung dieser Form des Naturschutzes, und die Auswirkungen ihres Vorhandenseins und anderer anthropogener Objekte hatten keinen Einfluss auf die Verringerung der historischen und kulturellen Werte und die Verringerung der Landschaftswerte, die die Schaffung eines Landschaftsparks im Jahr 1996 verhindern würden. Die geplante Investition setzt den Bau einer Straße in einer neuen Strecke sowie den Bau einer Brücke über den Fluss voraus. Ein Teil dieser Infrastruktur wird sich auf zwei Abschnitten von etwa 2,1 km und etwa 2,5 km im Landschaftspark befinden - an der Außengrenze des Parks. Beide Abschnitte sind fast walddlos. In der Linie des Projekts und in seiner unmittelbaren Umgebung überwiegt die landwirtschaftliche Fläche, die größtenteils in der Kultur des Anbaus liegt. Agrocenose und Pratoecenose im Verlauf der geplanten Straße heben sich nicht von der Umwelt ab und stellen eine typische Landschaft für diesen Teil der Woiwodschaft Lubuskie im Flusstal dar. Ihre Besonderheit ist die Nähe von städtischen Gebieten, Wohn-, Wirtschafts- und Industriegebäuden in Kostrzyn nad Odrą. Diese Nachbarschaft macht es notwendig, die Umgehungsstraße weit zu umgehen und die Grenzen des Landschaftsparks zu betreten. Andere Lösungen müssten die Einführung einer Straße in die Stadt beinhalten.

Das Schutzregime für den Landschaftspark „Warthemündung“ in Form von unzulässigen Handlungen wurde auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes festgelegt und in den Beschluss Nr. XLIII/647/18 der Versammlung der Woiwodschaft Lubuskie vom 26. März 2018 über den Landschaftspark „Warthemündung“ aufgenommen (GBl.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Pos. 828). Obiges hat keine Anwendung, gemäß Artikel 17 Absatz 2 Punkt 4 des Naturschutzgesetzes vom 16. April 2004 (einheitlicher Text GBl. von 2022, Pos. 916), wenn das Projekt von der Umsetzung einer Investition mit öffentlichem Zweck ausgeht. Der Bau, die Instandhaltung und die Ausführung öffentlicher Straßenbauarbeiten erfüllt das Kriterium des öffentlichen Zwecks gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. August 1997 über die Immobilienverwaltung (einheitlicher Text GBl. von 2023, Pos. 344). In Anbetracht des Vorstehenden bedeutet die Art des erklärten Projekts, dass die Liste der Verbote des Landschaftsparks kein Verbot seiner Umsetzung und seines Betriebs und keinen spezifischen Umfang von Beschränkungen darstellt, im Falle der Auswirkungen von Auswirkungen, die sich auf die Schutzziele, die sich aus dem Naturschutzgesetz ergeben, und auf spezifische Schutzziele, die sich aus dem oben genannten Beschluss ergeben, auswirken können. Trotz des Baus und Betriebs der Umgehungsstraße wird es weiterhin möglich sein, das Ziel des Schutzes zu erreichen, nämlich die Erhaltung und Popularisierung natürlicher, historischer und kultureller Werte unter den Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung. Die historischen und kulturellen Werte der Altstadt und der Festung Kostrzyn bleiben unberührt. Die öffentliche Investition wird in einem Gebiet getätigt, in dem keine Landschaftsschutzzone oder ein Gebiet, das sich durch eine lokale architektonische Form auszeichnet, ausgewiesen wurde, was für die Erhaltung der landschaftlichen Werte des Parks wichtig wäre. Der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße trägt nicht zum irreversiblen Verlust von Naturwerten bei, der gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes zur Liquidation oder Verkleinerung der Landschaftsparkfläche führen müsste.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski das Projekt nicht als unvereinbar mit dem Schutzregime des Landschaftsparks „Warthemündung“ und den allgemeinen Zielen des Gesetzes und den Sonderbeschlüssen ansah. Darüber hinaus wurde kein Bedarf der Formulierung von Bedingungen zur Vorbeugung der Gefährdung oder zur Minimierung der Gefahr für die erwähnten Ziele der Gestaltung eines Landschaftsparks erkannt. Es gab keine nachteiligen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft des Landschaftsparks mit einer Skala, die die oben genannten Erhaltungsziele verschlechtert. Die physikalischen Änderungen gelten nicht für die Gesamtheit dieser Naturschutzfolie, sondern sind lokal, linear und kleinflächig.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. stellte fest, dass zum Prolog der Bewertung der Auswirkungen und der Vorhersage der Auswirkungen der Auswirkungen auf zwei Natura-2000-Gebiete - das Gebiet des besonderen Vogelschutzes und das besondere Schutzgebiet der Lebensräume Ujście Warty PLC080001 - und ihre Schutzobjekte festgestellt werden sollte, dass es in der Nähe von Kostrzyn nad Odrą keine Möglichkeit gibt, sie zu umgehen. Beide Gebiete erstrecken sich fast rund um die Stadt und nach Osten und Nordwesten über eine Strecke von etwa 45 km. Darüber hinaus befindet sich in der Nähe der Stadt von Osten der Nationalpark "Warthemündung" mit Flutpoldern und im Westen das Untere Odertal PLB320003, Untere Oder PLH320037, Oderaue Genschmar DE3352301, Oderinsel Kietz DE3453301. Bei der Wahl der Variante der Umgehung der Stadt westlich der aktuellen Brücke, wo sie den kleinstmöglichen Abschnitt in den Bereichen der Warthe-Mündung PLC080001 einnehmen wird, gibt es im Osten keine Alternative. Es ist nicht möglich, jene Formen aus dem Osten oder Westen zu umgehen, die eine rationale Alternative zur Umgehung darstellen würden. Es besteht keine solche Notwendigkeit, da das Natura-2000-Gebiet kein geschütztes Gebiet ist, sondern ein Schutzgebiet, in dem es in der Formel der Wiederverwendung von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur, einschließlich Schutzobjekten, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, hergestellt wird.

Die Merkmale der vom Antragsteller bevorzugten Umgehungsvariante in Bezug auf die Gebiete Natura 2000 Warthemündung PLC080001 ähneln der Beschreibung des Verlaufs durch ein Fragment des Landschaftsparks, da sich diese Formen teilweise überlappen. Die Umgehungsstraße soll durch zwei westliche Uferfragmente von Natura-2000-Gebieten führen. In einem Abschnitt nimmt die Umgehungsstraße einen Abschnitt von etwa 0,7 km ein (Zatorze Fabryczne), im anderen, im Bereich des Zwischenstromlands Oder und Warthe (Altstadtviertel), einen Abschnitt von etwa 2,5 km. Beide Abschnitte werden von landwirtschaftlichen Flächen unterschiedlichen Ausmaßes und der Weiterentwicklung der Wirtschaft dominiert. Auf dem kürzeren, nördlichen Abschnitt handelt es sich fast ausschließlich um Ackerland, in dessen Nähe die Entwicklung der Wohnsiedlung Zatorze Fabryczne voranschreitet. Das größte Gebiet im Zwischenstromland Oder und Warthe (Altstadt) ist von Wiesen sowie Vorstadt- und Stadtgebieten belegt, die sich südlich der Bahnstrecke Kostrzyn-Berlin befinden. Es gibt keine Wälder oder Waldanbauten, und Phytozönosen in Waldform treten in einem schmalen Streifen zwischen den Straßen Gorzyńska und Bastionowa und in der Nähe von wilden Teichen in der Vertiefung des ehemaligen Flussbettes auf. Ein schmaler Streifen von Sträuchern befindet sich am Fuße des Hochwasserdamms am rechten Ufer des Flusses Warthe.

Im Sondervogelschutzgebiet Natura 2000 Warthe-Mündung PLC080001 sind gemäß dem Standarddatenformular Erhaltungsaktivitäten und Erhaltungsziele Vertretern von mehr als 30 Vogelarten, hauptsächlich Wasser- und Sumpflebensräumen, zu widmen, wie: Kampfläufer, Rohrdommel, Bekassine, Krickente, Knäkente, Silberreiher, Reiherente, Wachtelkönig, Graugans, Blässgans, Saatgans, Sperber, Schwarzmilan, Schnatterente, Rotschenkel, Stockente, Großer Brachvogel, Singschwan, Zwergmöwe, Lachmöwe, Brandgans, Ortolan, Seeadler, Löffelente,

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Zwergseeschwalbe, Weißflügelige Seeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Nachtreiher, Brachpieper, Pfeifente, Seggenrohrsänger, Kleinsumpfhuhn, Kranich.

Der Schutz von Wildvogelpopulationen in dieser Form des Naturschutzes erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes, um während ihres gesamten Lebens, in jedem seiner Zeiträume oder Entwicklungsstadien günstige Lebensbedingungen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Die Ziele der Schutzmaßnahmen der Warthemündung PLC08000 I sind Gegenstand der Erstellung des Schutzaufgabenplans gemäß Artikel 28 des Naturschutzgesetzes. Die Ziele der Schutzmaßnahmen für sesshafte, ruhende, flüchtige und überwinternde Populationen im Projektplan, der 10 Jahre lang gelten soll, konzentrieren sich auf die Aufrechterhaltung des bestehenden Schutzzustands, der für die meisten Arten auf der richtigen Ebene und angesichts des Hinweises, dass das Gebiet des Funktionsbereichs für die Darstellung dieser Arten auch einen ordnungsgemäßen Zustand aufweist, bewertet wurde. Es wurde zunächst erkannt, dass einige Arten eine ungünstige Bewertung des Erhaltungszustands haben können, es jedoch nicht möglich ist, diesen zu verbessern, was durch nicht-anthropogene Faktoren bestimmt wird.

Im Falle des Großen Brachvogels dessen Lebensraumqualität auf U2-Ebene beurteilt wurde (schlecht), wurde empfohlen, den Lebensraum der Art im Gebiet auf einer Oberfläche von mind. 930 ha zu erhalten, im Ostpolder, und die Verzögerung des Termins des ersten Sensens. In diesem Fall wird der Bau und die Erweiterung der Umgehungsstraße Kostrzyn nad Odrą keine negativen Auswirkungen auf diese Empfehlung haben, da sie von den angegebenen Standorten der Art entfernt wird.

Im Falle der Brutpopulation wurde der Eintritt der Seeschwalbe, für den die Qualität des Lebensraums des Fuchses auf U2-Ebene bewertet wurde, empfohlen, um den Lebensraum im Natura 2000-Gebiet zu erhalten. In diesem Fall hat der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße Kostrzyn nad Odrą keine negativen Auswirkungen auf diese Empfehlung, da sie von den angegebenen Standorten der Art entfernt wird.

Der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße wird in den vorgeschlagenen Bereichen mit Schutzmaßnahmen zum Schutz von Vögeln nicht durchgeführt. Darüber hinaus betreffen diese Maßnahmen, für den Singschwan, den Kranich, die Graugans und andere Gänse, die Jagd, mit der die Investition keinen Zusammenhang hat. Die vorgeschlagenen Orte für die Entfernung der Ufer-Spitzklette auf ausgewählten Grundstücken des Flurs Stońsk, die für Rotschenkel, Bekassine, Kampfläufer, Graugans und andere Gänse wichtig sind, liegen mehr als 1 km von der geplanten Straße entfernt. Insbesondere die Bereiche der Grünlandpflege, mit Ausnahme der Durchführung von Agrarumwelt- und Klimaaktivitäten, die Lebensräume für Vögel darstellen, befinden sich etwa 20 km von der Umgehungsstraße entfernt.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski erklärte, dass die direkten und indirekten Auswirkungen des Baus und Betriebs der Umgehungsstraße nicht dazu führen werden, dass die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen, die in der Dokumentation des Natura-2000-Schutzgebietsplans Warthe-Mündung PLC080001 festgelegt sind, nicht ergriffen und umgesetzt werden können. In dieser Hinsicht wird sich die Investition nicht negativ auf die langfristigen Ziele der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Erhaltungszustands oder der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Erhaltungszustands der Natura-2000-Gebiete Warthe-Mündung PLC080001 auswirken, was im Einklang mit dem zitierten Artikel 5 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes steht.

Die für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts erstellte naturkundliche Bestandsaufnahme wurde im Jahr 2019 durchgeführt. Die Naturdokumentation, einschließlich der ornithologischen Dokumentation, des geplanten Plans der Schutzaufgaben wurde im Jahr 2022 erstellt. Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski hielt die Identifizierung der Ornithofauna des Investitionsstandorts in Bezug auf die prognostizierten Auswirkungen der Bau- und Betriebszeit, die von bestehenden Straßen von ähnlicher Bedeutung bekannt sind, für zufriedenstellend. Eine Referenz für diese Maßnahmen kann sogar der bestehende Straßenabschnitt zwischen dem rechten und linken Ufer der Warthe sein, an dem, beim aktuellen Verkehrsaufkommen, in einem Puffer von 250 m vom bestehenden Straßenrand Vertreter solcher Arten verzeichnet wurden, wie: Bekassine, Rohrweihe, Klapperstorch, Silberreiher, Krickente, Schellente, Blässgans, Stockente, Schwarzmilan, Schnatterente, Großer Brachvogel, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Lachmöwe, Blässhuhn, Gänsesänger, Brandgans, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Teichrohrsänger, Eisvogel.

Im gleichen Puffer der geplanten Umgehungsstraße, mit einer Länge von ca. 0,7 km in Zatorze Fabryczny, im Bereich von Ackerfeldern und Wiesen des Natura-2000-Gebiets, wurde nur der Neuntöter erfasst, und neben dem Puffer Graugans, Saatgans, Blässgans und Wachtelkönig. Im Pufferbereich des geplanten Abschnitts der Ringstraße, mit einer Länge von etwa 2,5 km, innerhalb der Altstadt, Arten wie: Kampfläufer, Rohrdommel, Klapperstorch, Saatgans, Graugans, Blässgans, Stockente, Schnatterente, Rotschenkel, Silbermöwe, Singschwan, Blässhuhn, Zwergseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger. Das zahlreiche Vorhandensein von Arten, die dem Schutz des Natura-2000-Gebiets unterliegen, an der Straßenbrücke auf der DK31-Route bestätigt, dass die Verringerung der Entfernung der Vogelsicherheit von der

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Straße und vom Straßenverkehr und gleichzeitig die Verfügbarkeit von Lebensräumen ausschließt, dass diese Vögel hier beobachtet werden, weil sie Lebensräume verlieren und an unbequeme Orte geschoben werden.

Dies ermöglicht es, vorherzusagen, dass die Auswirkungen der Umgehung vernachlässigbare Auswirkungen auf die Schutzobjekte des Natura-2000-Gebiets Warta PLC080001 haben werden, und selbst in diesem Fall werden die Auswirkungen der Bauzeit größer sein als die Betriebsdauer. Für den Zeitraum des Baus der Umgehungsstraße kann der Vergleich der Abriss- und der Bau eines Fragments der Eisenbahnlinie im Oder- und Warthe-Knotenpunkt sein, in dem Bestandsaufnahmen zur Dokumentation des Schutzaufgabenplans durchgeführt wurden und nicht festgestellt wurde, dass diese Investition erhebliche Auswirkungen auf die Vögel hatte oder eine Bedrohung für sie darstellte.

In der Fahrbahn der geplanten Umgehungsstraße, die dauerhaft besetzt sein wird, wurde das Vorhandensein von Weißstirnseeschwalben - die sich vom Sporn des Flusses ernähren, Weißstorch und Zuckerrohr - zwischen unnatürlichen Wiesen und einem Kreuz auf einem wilden Teich in der Nähe der Gorzyńska-Straße festgestellt. Diese Beobachtungen können als nicht repräsentativ und zufällig behandelt werden, aber die ungefähre Belegung der Vorfahrt mit einer Fläche von etwa 8 ha macht nur vor dem Hintergrund der Flüsse Warthe, Oder und Postomia (ca. 325 ha) 2,4 % der Fläche eines Fragments des Natura-2000-Gebiets und 0,02 % dieser Form des Naturschutzes aus, was es ermöglicht, sicher zu sein, dass dies nicht die letzten Gebiete sind, die Vögel auf der Liste der geschützten Objekte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist dieser Bereich nicht überdurchschnittlich oder untypisch vor dem Hintergrund des verbleibenden Teils des Natura-2000-Gebiets und liegt topografisch höher als die Poldergebiete und ist für Wasser- und Schlammarten weniger attraktiv.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. stellte nicht fest, dass die Auswirkungen der geplanten Investition während des Bau- und Betriebszeitraums zu einer solchen Verringerung der Lebensräume des Natura-2000-Gebiets Ujście Warta PLC080001 führten, z. B. periodische Überschwemmungsgebiete des rechten und linken Teils des Warthe- oder Odertals, der Altarme, Flüsse, Kanäle und Gräben, Schilfböden, Sedimentgebieten und Grasland, was sich auf den Zustand und die Bewertung des Erhaltungszustands von Vögeln aus Feuchtgebieten auswirken würde. Der Verlust von Nist- und Fütterungsplätzen für andere Vögel wird vernachlässigbar sein, zum Beispiel für Brachpieper und Ortolane.

Die Auswirkungen der geplanten Investition während des Baus und der Explosion der Station werden nicht zu einer Verringerung der Fläche alter und vielfältiger Laubwälder und Mischwälder des Natura-2000-Gebiets führen, was sich auf die Lebensräume und damit auf den Zustand und die Bewertung des Erhaltungszustands von z. B. Schwarzmilan und Seeadler auswirken würde. An der Umgehungsstraße außerhalb des Natura-2000-Gebietes wurde kein Nisten dieser Arten festgestellt. Der Wald bildet auf der Route der Umgehungsstraße im Bereich von PLC08000 I ein paar Sträucher, die auf dem Boden des Hochwasserdamms am rechten Ufer des Flusses Warta wachsen, und eine vorstädtische Baumplantage, wo das Vorfahrtsrecht etwa 0,4 Hektar eines Baumbestandes mit einer parkähnlichen Form neben den Straßen Gorzyńska und Bastionowa und den Teichen der Vororte der Altstadt einnehmen wird. Der Lebensraumwert und die Erschöpfungsfläche dieser Gebiete ist für den Schutzstatus von Vögeln aus der Liste der Natura-2000-Gebiete Warthe-Mündung PLC08000I irrelevant.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. erklärte, dass der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße keine Gebiete von entscheidender Bedeutung für sesshafte, brütende, vorübergehende und überwinternde Vögel umfassen wird, die dem Schutz des Natura-2000-Gebiets Warthe-Mündung PLC08000I unterliegen, das, wenn es während des Baus und Betriebs nicht verfügbar ist, eine Änderung des Status von Individuen und Populationen im Natura-2000-Gebiet verursachen könnte. Selbst unter der Annahme einer falschen Erkennung des Gewichts des Gebiets für Schutzobjekte und der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und des ornithologischen Inventars für die Zwecke des Umweltverträglichkeitsberichts kann prognostiziert werden, dass eine um ein Vielfaches größere Ressource ähnlicher lebender Lebensräume im verbleibenden Teil des Natura-2000-Gebiets Warthe-Mündung PLC080001 die Auswirkungen des Bau- und Nutzungszeitraums ausgleichen wird. Das Projekt verstößt nicht gegen das Verbot von Artikel 33 des Naturschutzgesetzes im Bereich des besonderen Vogelschutzgebiets Warthe-Mündung PLC080001. Es wurde kein Bedarf der Formulierung von Bedingungen zur Vorbeugung der Gefährdung oder zur Minimierung der Gefahr für diese Naturschutzform erkannt.

Im Zusammenhang mit der Lage eines Teils des Projekts im besonderen Natura-2000-Lebensraumschutzgebiet Warthemündung PLC08000 I wurde das Verhältnis von Art und Wirkung des Projekts in Bezug auf die Funktionen und Ziele des Naturschutzes, die dieses Gebiet erfüllt, betrachtet. Die Merkmale der von der Antragstellerin bevorzugten Route der Umgehungsvariante sind oben dargestellt. Im Lebensraumgebiet Warthe-Mündung PLC080001 sollten in Übereinstimmung mit dem Standarddatenformular Erhaltungsaktivitäten und Erhaltungsziele der Darstellung von neun Arten von natürlichen Lebensräumen, die dem Schutz unterliegen, und zwölf Tierarten, mit Ausnahme von Vögeln, die ebenfalls dem Schutz des Gebiets unterliegen, gewidmet werden. Die Erhaltung in einem besonderen Lebensraumschutzgebiet erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 19 des Naturschutzgesetzes, um natürliche Lebensräume oder Populationen, die vom Aussterben von Pflanzen- oder

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Tierarten bedroht sind, dauerhaft zu schützen oder den angemessenen Erhaltungszustand natürlicher Lebensräume oder den angemessenen Erhaltungszustand dieser Arten wiederherzustellen.

Das Natura-2000-Lebensraum-Schutzgebiet Warthe-Mündung PLC080001 verfügt ebenso wie das Gebiet des besonderen Vogelschutzes über keinen Erhaltungsplan, und die entsprechende Verordnung, die stufenweise Erhaltungsmaßnahmen enthält, die langfristigen Zwecken der Wiederherstellung oder Konsolidierung des ordnungsgemäßen Schutzzustands von Erhaltungsobjekten dienen, wird in Form eines Projekts vorbereitet. In der Zeit vor der Vorlage des Berichts über die Auswirkungen der Investition auf die Umwelt wurden Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation und des Entwurfs eines Plans für Schutzaufgaben durchgeführt, einschließlich einer Umweltinventur und öffentlicher Konsultationen. Die Umweltdokumentation, die für die Bedürfnisse des Schutzaufgabenplans erstellt wurde, war bekannt und unterliegt der öffentlichen Konsultation, dank der es möglich war, die direkten und indirekten Beziehungen der Auswirkungen des Projekts in Bezug auf langfristige Ziele und geplante Etappenziele natürlicher Lebensräume und Tierschutzaktivitäten zu erkennen.

Zwei naturkundliche Bestandsaufnahmen (aus den Jahren 2019 und 2022) gingen der Bewertung der Auswirkungen der Investitionen und auf natürliche Lebensräume und Tierarten voraus, was ausreicht, um die Auswirkungen der geplanten Investition zu identifizieren. Auf der Route der geplanten Umgehung im Lebensraumgebiet von Ujście Warty PLC080001 wurden bei den Inventarisierungsarbeiten, die zur Formulierung des Plans der Schutzaufgaben und des Umweltverträglichkeitsberichts durchgeführt wurden, Pflanzengemeinschaften gefunden, die vier Arten von natürlichen Lebensräumen mit Codes und Namen identifizieren: 3270 - überflutete schlammige Ufer von Flüssen mit *Chenopodium rubri* p.P. und *Bidention* p.P. Vegetation, 6440 - Selleriewiesen (*Cnidion dubii*), 3150 - Altarme und natürliche eutrophe Wasserreservoirs (mit Gemeinden aus Nympeion, Potamion), 91EO - Weiden, Pappel-, Erlen- und Eschenwiesen (*Salicetum albo-fragilis*, *Populetum albae*, *Alnenion glutinoso-incanae*) und Frühlingserlen.

In der Breite der geplanten Vorfahrt wurden die meisten Arten nicht gefunden, und bei mehreren wurde die Möglichkeit ihres Vorhandenseins signalisiert, da sie in der Gegend und in Polen zahlreich und sehr zahlreich sind. Gleichzeitig haben diese Arten ein breites Spektrum an Lebensräumen, die von ihnen genutzt werden. Zu diesen gehören zum Beispiel Biber und Otter. Es kann auch vermutet werden, dass das Verhalten von Fledermäusen und Fischen sie zu einer zufälligen Anwesenheit an Punkten entlang der Straße veranlasst, obwohl ihre Anwesenheit nicht direkt in der Bestandsaufnahme festgestellt wurde.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski erklärte, dass trotz der Tatsache, dass es keine von der zuständigen Rechtsverwaltung genehmigten stufenweisen Schutzmaßnahmen gibt, die dem langfristigen Zweck der Wiederherstellung oder Konsolidierung des ordnungsgemäßen Schutzzustands von Schutzobjekten dienen, die Beziehungen der Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die in der Dokumentation des Schutzaufgabenplans enthaltenen Vorschläge dieser Maßnahmen analysiert wurden, um festzustellen, ob die Annahmen von Artikel 5 Absatz 19 des Naturschutzgesetzes umgesetzt werden können:

- 3150 - Altarme und natürliche eutrophe Wasserreservoirs (mit Gemeinschaften aus Nympeion, Potamion) - gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und gemäß der naturkundlichen Bestandsaufnahme des Berichts wurden die Merkmale, die die Art dieses natürlichen Lebensraums kennzeichnen, in der Route der geplanten Umgehung erkannt. Die Straße soll durch eine Vertiefung der Gegend führen, die in der Vergangenheit als mehrere Fischteiche diente, wie die geometrischen, einfachen Formen von Ufern und Deichen belegen, die den einheimischen Reben oder Ochsenbogenseen fremd sind. Kleine Reste dieser astatischen und ephemeren Gewässer sind die meiste Zeit des Jahres flach oder trocken. Dies sind keine natürlichen Lebensräume von eutrophen Seen des Subtyps 3150-1. Sie sind auch keine natürlichen kleinen Gewässer, beschreibende Genese, postglaziale Landschaft des Subtyps 3150-2. Vielleicht ist es ein stark transformierter Altarm in Form von Teichen oder ein ehemaliger der Gewinnung von Zuschlagstoffen, z. B. für den Bau der Festung Kostrzyn und der Altstadt. Sicherlich ist dies nicht der richtige Vertreter für Ochsenbogenseen, die in PLC08000 mehr als 200 ha nach dem Standarddatenformular und der Dokumentation des Schutzaufgabenplans belegen. Die Fahrbahn wird hier etwa 0,2 Hektar einnehmen, und die Wasserreservoirs zusammen mit dem schmalen Röhricht dieses Ortes haben etwa 1,8 Hektar, deren Wert vom Zustand des Warthe-Flusses, dem Niederschlag und der Jahreszeit abhängt.

Nimmt man für die Zwecke der Bewertung der Auswirkungen der Investition auf die Umwelt an, dass es sich bei diesen Teichen um eine Form eines natürlichen Lebensraums mit dem Code 3150 handelt, beträgt sein Verlust in Bezug auf den Zustand des gesamten natürlichen Lebensraums im gesamten PLC08000 I-Gebiet gemäß dem Standarddatenformular 0,08 % und gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans - 0,09 %. Unter der Annahme der Zerstörung des gesamten Biotops, die hier nicht geplant und für die Investition notwendig ist, wären diese Werte jeweils: 0,8 % und 0,84 %. Dies sind keine Werte, die den Erhaltungszustand dieses natürlichen Lebensraums in dem Gebiet verschlechtern könnten, was mit Art. 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes. Dieses Biotop ist kein vorgeschlagener Standort für die Umsetzung von stufenweisen Erhaltungszielen, und die

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Investition hat keinen Einfluss auf die Annahme und Umsetzung dieser Ziele in anderen Teilen des PLC080001-Gebiets.

- 3270 - überschwemmte, schlammige Ufer mit Vegetation *Chenopodium rubri* p.p. und *Bidention* p.p. - ein natürlicher Lebensraum, der entlang der Route der geplanten Straße gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans vorhanden ist, und nicht vorhanden gemäß der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde. Im Jahr 2022 entwickelte es sich am rechten Ufer des Flusses Warthe dank zufälliger Bedingungen mit niedrigem Wasserstand und dem Ende der Vegetationsperiode. Die Position an den freiliegenden Kanten des Käfigs zwischen den Bühnen wurde nicht als Ort der vorgeschlagenen Schutzmaßnahme angegeben. Diese Stelle wird beim Bau und Betrieb der Brücke über den Fluss nicht zerstört.
- 6120 - thermophile Binnensandrasen - ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße sowohl gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 7 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC080001 Gebiets unmöglich machen.
- 6210 - xerotherme Rasen (*Festuco-Brometea* und thermophiles Grasland von *Asplenion septentrionalis*, *Festucion pallentis*) - ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 7 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC080001 Gebiets unmöglich machen.
- 6430 - Bergkräuter (*Adenostilion alliariae*) und Flusskräuter (*Convolvuletalia sepium*)  
- ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße sowohl gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 10 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC080001 Gebiets unmöglich machen.
- 6440 - Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) - dieser natürliche Lebensraum wurde gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und gemäß der naturkundlichen Bestandsaufnahme des Berichts entlang der Route der geplanten Umgehungsstraße im Zwischenstromland der Warthe und Oder auf einer Fläche von etwa 56 bzw. etwa 46 ha identifiziert. Der Gürtel der Umgehungsstraße kann mit einer durchschnittlichen Breite von 25 m hier etwa 3,5 ha einnehmen. Brenndoldenwiesen, im Bereich der PLC08000 I, erstrecken sich über eine Fläche von 432,8 ha - nach einem Standarddatenformular, von denen 346,48 ha in der Dokumentation des Schutzaufgabenplans dokumentiert sind. Der Verlust durch die Fahrbahn beträgt 0,8 % bzw. 1 % des gesamten natürlichen Lebensraums. Dies sind keine Werte, die den Erhaltungszustand dieses natürlichen Lebensraums in dem Gebiet verschlechtern könnten, was mit Art. 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes. Ein Teil der Grundstücke, in denen sich ein natürlicher Lebensraum 6440 im Zwischenstromland der Flüsse Warthe und Odra befindet, wurde in der Dokumentation des Plans der Schutzaufgaben als Standort für phasenweise Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. Aus dieser Perspektive wird der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße in die vorbereitete Verordnung über den Plan der Schutzaufgaben des Bereichs PLC080001 aufgenommen. Der Umsetzung der phasenweisen Ziele von Erhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des angemessenen Erhaltungszustands dieses natürlichen Lebensraums, die mit Artikel 5 Absatz 19 des Naturschutzgesetzes unvereinbar wären, steht nichts entgegen.
- 6510 - magere Flachland-Mähwiesen, die extensiv genutzt werden (*Arrhenatherion elatioris*) - ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße gemäß der Dokumentation des Plans der Schutzaufgaben und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 6 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC080001 Gebiets unmöglich machen.
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*, *Tilio-Carpinetum*) - ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße gemäß der Dokumentation des Plans der Schutzaufgaben und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 2,5 km von der geplanten Umgehungsstraße.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC08000 Gebiets unmöglich machen.

- 91F0 Hartholz-Auenwälder (Ficario-Ulmetum) ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße sowohl gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 2,8 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC08000 Gebiets unmöglich machen.

- 91EO - Weiden-, Pappel-, Erlen- und Eschenwälder (Salicetum albo-fragilis, Populetum albae, Alnenion glutinoso-incanae) und Frühlingserlen - gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und gemäß der naturkundlichen Bestandsaufnahme wurden die Merkmale, die die Art dieses natürlichen Lebensraums kennzeichnen, in der Route der geplanten Umgehungsstraße erkannt. Die Straße soll durch ein Fragment des Baumbestandes neben den Straßen Gorzyńska und Bastionowa und der Umgebung der Teiche der Altstadt verlaufen. Bäume und Sträucher wachsen zwischen den oben genannten Straßen und Stauseen in einem Gebiet mit einer künstlichen Böschungsskulptur, mit unnatürlichen Höhenunterschieden für ein flaches Flussbecken und mit einer hohen Neigung des Randes. Ein alter, großer und kleiner Schutt der oben genannten Böschungen ist hier üblich. Der Stand zeichnet sich durch die Größe der kanadischen Pappeln und Eichen aus, von denen zwei etablierte Naturdenkmäler sind. Einzelne alte Eichen und Pappeln sowie einige ältere Ulmen und Eschen verleihen dem Baumbestand einen parkähnlichen Charakter. Das Unterholz wird von Hainbäumen und Ahornbäumen dominiert, die diesen seltenen älteren Bestand besiedeln. Der Baumbestand an der breitesten Stelle dieses potenziellen natürlichen Lebensraums beträgt etwa 60-70 m, und der Fahrbahnstreifen nimmt hier etwa 0,4 ha ein. Dies ist keine ordnungsgemäße Darstellung von 91EO-Brüten, die in PLC080001 nach dem Standarddatenformular und der Dokumentation des Schutzaufgabenplans 66,59 bzw. 86,02 ha belegen. Unter der Annahme, dass es sich bei diesem Cluster von Bäumen und Sträuchern um eine Form des natürlichen Lebensraums mit dem Code 91EO handelt, beträgt der Verlust in Bezug auf den Zustand des gesamten natürlichen Lebensraums im gesamten PLC080001-Gebiet gemäß dem Standarddatenformular 0,6 % und gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans - 0,5 %. Unter der Annahme, dass ich nicht die gesamte Biozönose zerstören würde, die hier nicht geplant und für die Investition notwendig ist, wären diese Werte jeweils: 1,4 % und 1,1 %. Dies sind keine Werte, die den Zustand dieses natürlichen Lebensraums in dem Gebiet verschlechtern könnten, was mit Art. 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes. Der Standort dieses potenziellen Lebensraums des natürlichen Lebensraums ist kein vorgeschlagener Standort für die Umsetzung der stufenweisen Ziele von Erhaltungsmaßnahmen, und die Investition hat keinen Einfluss auf die Annahme und Umsetzung dieser Ziele in anderen Teilen des PLC08000 I-Gebiets.

- 91I0 - xero-thermophile Laubwälder (Querceta lia pubescenti-petraeae) - ein natürlicher Lebensraum, der auf der Strecke der geplanten Straße sowohl gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurden, nicht vorhanden ist. Am nächsten gelegen sind diese über 11 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC080001 Gebiets unmöglich machen.

- 1337 - Castor fiber, europäischer Biber - gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans sowie der

naturkundlichen Bestandsaufnahme, die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wurden Spuren von Vertretern der Art in Teilen der Strecke der geplanten Straße gefunden: über die Warthe und auf Teichen, die sich nördlich der Gorzyńska-Straße befinden. Dies sind keine einzigartigen und grundlegenden Fragmente, die für die Existenz der Art notwendig sind, was der Grund dafür sein könnte, hier Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Bau und Betrieb der Brücke und Hochstraße im Zwischenstromland der Oder und Warthe werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC08000 1 Gebiets unmöglich machen.

- 1355 - Lutra lutra, Otter - gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in Teilen der Route der geplanten Straße keine Spuren von Vertretern der Art gefunden, aber es ist offensichtlich, dass diese Art am Fluss Warthe lebt und Altarme besucht. Am Standort der Straße und ihrer Umgebung gibt es keine Standorte, die einzigartige Lebensräume dieser Art darstellen würden. Dies sind keine einzigartigen und grundlegenden Fragmente, die für die Existenz der Art notwendig sind, was der Grund dafür sein könnte, hier Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Bau und Betrieb der Brücke und Hochstraße im Zwischenstromland der Oder und Warthe werden keine Folgen

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen in anderen Teilen des PLC08000 1 Gebiets unmöglich machen.

In Bezug auf Fledermäuse (1308 - Mopsfledermaus, 1324 - Großes Mausohr) wurde das Vorhandensein ihrer Überwinterungsgebiete oder Brutkolonien in der Route der Umgehungsstraße nicht bestätigt. Sie befinden sich weit entfernt von der Investition, und der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße wird sie nicht beeinträchtigen. Am Abschnitt der geplanten Umgehungsstraße gibt es keine vorgeschlagenen Standorte von Schutzmaßnahmen für diese Tiergruppe. Die bisherigen Erfahrungen mit der Beziehung zwischen den Auswirkungen der Straßen S3 und A2, die sich in der Nähe des Fledermaus-Überwinterungsgebiets im Natura-2000-Gebiet von Nietoperek PLH080003 befinden, bestätigen keine negativen Auswirkungen auf dieses Refugium. Es kann vorhergesagt werden, dass ein solcher Effekt nicht durch den Bau und Betrieb der Umgehungsstraße für Fledermausstandorte in PLC08000 I verursacht wird. Die ichthyologische Diagnose bestätigte das Vorhandensein von Arten aus der Liste der Schutzobjekte PLC080001 (1130 - Rapfen, 1149 - Steinbeißer, 1145 - Schlammpeitziger, 5339 - Bitterling, 6144 - Weißflossengründling) in der Warthe, aber außerhalb des Ortes des geplanten Baus der Brücke. Es ist offensichtlich, dass sich hier auch ihre Lebensräume oder Migrationsrouten befinden können. Dies sind keine einzigartigen Teile des Flusses und sie sind keine rudimentären Fragmente, die für die Existenz dieser Fische notwendig sind. Darüber hinaus soll die Brücke ohne materielle Eingriffe in den Fluss gebaut werden. Am Abschnitt der geplanten Umgehungsstraße gibt es keine vorgeschlagenen Standorte von Schutzmaßnahmen für diese Tiergruppe.

1088 - Großer Eichenbock und 1084 - Eremit- gemäß der Dokumentation des Schutzaufgabenplans und der naturkundlichen Bestandsaufnahme wurden keine Spuren von Vertretern dieser Arten in Teilen der Route der geplanten Straße im Bereich der PLC080001 gefunden. Am nächsten gelegene Standorte dieser Arten befinden sich 2,5 km von der geplanten Umgehungsstraße. Die Auswirkungen des Baus und Betriebs der Straße werden keine Folgen haben, die die Einleitung und Umsetzung der Phasenziele von Schutzmaßnahmen für diese Käfer unmöglich machen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die direkten und indirekten Auswirkungen des Baus und Betriebs der Umgehungsstraße nicht dazu führen werden, dass die im geplanten Plan für Schutzaufgaben des Natura-2000-Gebiets Warthe-Mündung PLC080001 festgelegten Schutzmaßnahmen nicht ergriffen und umgesetzt werden können. In dieser Hinsicht wird sich die Investition nicht negativ auf die langfristigen Ziele der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Erhaltungszustands oder der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Erhaltungszustands der Schutzgebiete PLC080001 auswirken, was im Einklang mit der Annahme der Ziele aus Artikel 5 Absatz 19 des Naturschutzgesetzes steht.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. erklärte, dass der Bau und Betrieb der Straße nicht die meisten natürlichen Lebensräume aus der Liste der Schutzobjekte sowie die wichtigsten Gebiete von Arten und deren Lebensräume umfassen wird, die Gegenstand des Schutzes des Natura-2000-Gebiets Warthe-Mündung PLC080001 sind, das, wenn es während des Baus und Betriebs nicht verfügbar ist, eine Änderung des Status von Individuen und Populationen im Natura-2000-Gebiet verursachen könnte. Selbst unter der Annahme einer falschen Erkennung der Bedeutung des Gebiets für die Schutzobjekte und eines Plans mit Schutzaufgaben und eines natürlichen Inventars für die Bedürfnisse des Umweltverträglichkeitsberichts kann prognostiziert werden, dass eine um ein Vielfaches größere Ressource ähnlicher natürlicher Lebensräume und lebender Lebensräume im Rest des Gebiets die Auswirkungen des Bau- und Nutzungszeitraums ausgleichen wird. Das Projekt verstößt nicht gegen das Verbot von Artikel 33 des Naturschutzgesetzes im Bereich des besonderen Lebensraum-Schutzgebiets Warthe-Mündung PLC080001. Es wurde kein Bedarf der Formulierung von Bedingungen zur Vorbeugung der Gefährdung oder zur Minimierung der Gefahr für diese Naturschutzform erkannt.

Die obige Schlussfolgerung, in Teil 1 auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsberichts des Projekts, wird im vorliegenden Fall auch durch andere Nachweise bestätigt, nämlich durch die Dokumentation des Entwurfs eines Plans für Schutzaufgaben für zwei Natura-2000-Gebiete (PLC080001). Wichtig ist, dass bei der Erstellung dieser Dokumente nicht nachgewiesen wurde, dass die bestehenden lokalen Raumordnungspläne, die teilweise den Bau der Umgehungsstraße berücksichtigten, erhebliche negative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet hatten, was angesichts der Gefahr eines Verstoßes gegen das in Art. 33 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes deren Änderungen erforderlich machen würde:

- örtlicher Raumentwicklungsplan im Bereich der Siedlung Drzewice in Kostrzyn nad Odrą – eingeführt durch den Beschluss Nr. XXVII/200/17 des Stadtrates von Kostrzyn nad Odrą vom 23. Februar 2017,
- örtlicher Raumentwicklungsplandes Geländes in Kostrzyn nad Odrą- eingeführt durch den Beschluss Nr. XXI/154/12 des Stadtrates von Kostrzyn nad Odrą vom 20. Februar 2012,
- örtlicher Raumentwicklungsplandes Geländes in Kostrzyn nad Odrą- eingeführt durch den Beschluss Nr. XIV/102/12 des Stadtrates von Kostrzyn nad Odrą vom 9. Februar 2012.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Die oben genannten Pläne wurden fortlaufend vom Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski geprüft, und es wurde keine Möglichkeit eines Verstoßes gegen das Verbot von Artikel 33 Absatz 1 Naturschutzgesetz festgestellt.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wilkp. erklärte, dass der größte Teil der geplanten Umgehungsstraße in der vom Investor bevorzugten Variante außerhalb des Netzes der geplanten ökologischen Landkorridore liegt (<https://geoserwis.gdos.gov.pl>). Nur der nördliche Teil der Straße, von km 0,000 bis km 3,750, wurde durch den Rand des entworfenen Korridors von nationalem Rang, genannt "Südliches Odertal", bedeckt. Die Straße entlang der gesamten Strecke wird kein unüberwindbares Hindernis für den belebten Teil der Natur sein. Um die Hindernisauswirkungen zu reduzieren, wurden Tierübergänge und multifunktionale Einrichtungen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Tierwanderung konzipiert. Im geplanten Migrationskorridor werden auf dem oben genannten Abschnitt von ca. 3,7 km 5 Übergänge für große, mittlere und kleine Tiere durchgeführt.

Die Tatsache, dass die Gebiete westlich von Kostrzyn nad Odrą trotz verschiedener Schutzformen und des Talflusssystemes der Flüsse Warthe und Oder nicht in die Grenzen der geplanten ökologischen Korridore einbezogen sind, deutet darauf hin, dass dieses Gebiet durch ein geringes Korridorpotenzial gekennzeichnet ist, das durch den städtischen Bereich der Stadt begrenzt ist. Diese Diagnose wurde durch die für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte naturkundliche Bestandsaufnahme bestätigt. Trotz dieser Diagnose wurde der wichtigste Migrationskorridor im Bereich der geplanten Straße außerhalb des Bereichs des "Südlichen Odertals" berücksichtigt, der Fluss Warthe. Dieser Korridor wird erhalten bleiben. Kleinere Wasserläufe werden ebenfalls befahrbar sein, einschließlich Kanäle und Entwässerungsgräben.

Zu den terrestrischen Ökosystemen, die als ökologische Korridore von lokaler Bedeutung fungieren, gehören die Ökosysteme der Agrocenosen und Pratocenosen der Flüsse Oder und Warthe sowie die Gebiete innerhalb des Fabrikkaisers und der Wohnsiedlung Drzewice. In ihren Fragmenten wird eine Straße geschaffen, die den Verkehr von der aktuellen Straße, die durch die Stadt führt, übernimmt. Die übrigen Teile dieser Ökosysteme, abgesehen von der Fahrbahn, werden die Funktion lokaler ökologischer Korridore nicht verlieren, da der Bau und Betrieb der Straße die Art und Weise, wie sie derzeit entwickelt werden, nicht verändern wird.

Der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße soll auf der Rückseite der bestehenden Infrastruktur der Stadt erfolgen, die bereits den Zugang zu den Gebieten des Flusskreises Oder und Warthe sowie den Gebieten der Siedlungen Zatorze Fabryczne und Drzewice für Tiere, die keine nicht-fliegenden Tiere sind, behindert.

Die Analyse der kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Schaffung eines Hindernisses oder einer ökologischen Barriere betrifft die Koexistenz der geplanten Infrastruktur mit bestehenden natürlichen und anthropogenen Strukturen, die die Migration behindern oder verhindern. Die Analyse berücksichtigt auch Hindernisse/Barrieren für Pflanzen und anorganische Stoffe, z. B. Flusssediment. Die Umgehungsstraße in der neuen Route wird eine neue Komponente im bestehenden System von Hindernissen und Barrieren im Urtal darstellen, das von lokaler Bedeutung für die Migration ist. Es wird ein Hindernis mit möglichen Auswirkungen auf wilde Organismen der Umwelt sein: Land, Wasser und Luft. In fast allen Fällen wird diese Auswirkung statisch, aus der Form folgend und dynamisch sein, was aus dem Verkehr von Fahrzeugen resultiert. Die Straße im Landraum wird größtenteils auf einem Damm verlaufen, auf dessen Krone sich eine Straße befindet. In der überwiegenden Mehrheit wird es nicht die Abmessungen einer unpassierbaren Barriere haben, und seine Konstruktion ist geplant, um die Hindernisauswirkungen für verschiedene Tiergruppen zu minimieren. Diesbezüglich wird es sich um eine Straßeninfrastruktur mit einem geringeren Auswirkungspotenzial als die derzeitige DK31 handeln, die über keine solchen bewussten Lösungen verfügt. Diese sind notwendig, da die Prognose eines erhöhten Verkehrsaufkommens in Bezug auf den aktuellen Verkehr berücksichtigt wurde. Die Umgehungsstraße wird den gesamten Transitverkehr von der alten Straße übernehmen, und das neue, anthropogene Objekt im Tal wird die Funktionsweise bestehender Migrationsrouten und ökologischer Routen vorübergehend stören.

Die Anpassung solcher Strukturen durch Tiere, wie die Erfahrung auf den neuen Straßen der Woiwodschaft Lubuskie zeigt, ist sehr schnell. Tierübergänge zu A2 und S3 wurden bereits beim Bau dieser Straßen genutzt, und die Tieraktivität verstärkte sich in den Jahren nach dem Bau.

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wilkp. erklärte, dass die Straße aufgrund des Hindernisaufpralls keine negativen Auswirkungen auf Wasserorganismen haben wird. Alle fließenden Gewässer behalten ihre Durchgängigkeit. Die Ufer größerer Wasserläufe werden verstärkt, um sie vor seitlicher Erosion zu schützen, die die Strukturen von Kreuzungen bedrohen würde. In der zur Umsetzung angenommenen Variante gibt es keine geplanten aktuellen Brückenträger im Warthe-Flussbett, die den aktuellen Zustand wesentlich verändern könnten.

Im Raum der fliegenden Tiere kann sich der Hindernisaufprall in Form einer erhöhten Sterblichkeit durch Kollisionen mit Fahrzeugen manifestieren. Die bloße Auswirkung, die sich aus dem Verkehr ergibt, wird für Vögel oder Fledermäuse keine neue, unbekannte Auswirkung sein. Es wurden hier keine Arten gefunden, deren

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Fortpflanzungsstrategie unter Druck nicht in der Lage wäre, Verluste in der Population durch Unfallsterblichkeit auf der Straße auszugleichen.

Brücken, insbesondere in den Tälern großer Flüsse, werden als Lehrbuchbeispiele für mögliche Hindernisse für die freie Wanderung von Vögeln behandelt. Es folgen keine Nachweise über die Auswirkungen dieser Hindernisse auf Vögel und ihre Populationen. Die Zunahme der Anzahl der Brücken und der Dichte in den Tälern großer Flüsse geht nicht mit einem Rückgang der Anzahl der meisten Arten einher, die entlang dieser Routen wandern. Die im Bereich der geplanten Investition festgestellten Schwärme von Zugvögeln mit geringer Manövrierfähigkeit, wie Schwäne, Kraniche oder Gänse, gehören zu den Arten, die auf ein signifikantes Populationswachstum verweisen, das bisher nicht verzeichnet wurde. Die Zusammenfassung dieser Informationen zeigt, dass die Verwendung von Brücken in Flusstälern keinen großen Einfluss auf den Zustand von Zugvögeln hat, und dass es andere, schwerwiegendere Faktoren gibt, die ihre Anzahl regulieren. Die bestehenden Brücken an der Oder, dem Bober und der Warthe sind die wichtigsten Lebensräume in der Woiwodschaft Lubuskie für die koloniale Nistung der Mehlschwalbe. Es ist wahrscheinlich, dass sich auch die geplante Straßenbrücke der Umgehungsstraße Kostrzyn nad Odrą diesem Satz von Bauwerken anschließen wird. Eine wichtige Lösung, die die Auswirkungen eines Migrationshindernisses für Wildtiere im Austausch zwischen Oder und Warthe minimiert, wird eine Brücke und ein Überflug mit einer Länge von etwa 1 km sein. Überführungen werden als die besten technischen Lösungen empfohlen, um die Barriereeffekte von stark befahrenen und sehr stark befahrenen Straßen zu minimieren.

Der Antragsteller schlug vor, im Hinblick auf die Einführung einer neuen Straßeninfrastruktur in das Urtaal und zur Vermeidung kumulativer Hindernisauswirkungen auf Tierwanderungswege, Maßnahmen zu minimieren. Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski hielt sie für gerechtfertigt und nahm sie in die Bedingung der ergangenen Entscheidung auf.

Die technischen Anforderungen an die Brücke über die Warthe und die Überführung im Austausch zwischen Oder und Warthe werden die Bedingungen für Überfahrten für Großtiere erfüllen.

Zusammenfassend erklärte der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski, dass es zum Zeitpunkt des Baus und des Betriebs der Umgehungsstraße keine negativen Auswirkungen der geplanten Investition geben wird, die die Funktionalität des geplanten terrestrischen ökologischen Korridors beeinträchtigen würden, des

„Südlichen Odertals“. Die aktuelle Konsistenz der Wasserkorridore wird beibehalten. Die Auswirkungen der Hindernisstraße innerhalb der Täler der Warthe und Oder werden durch gezielte technische Lösungen in der Straßenstruktur minimiert. Es wird keine unüberwindbare Barriere für die Migration geben, was zur Isolation und zum Aussterben einer Art führt.

Die nächstgelegene Form des Naturschutzes, die sich außerhalb der Investitionsroute befindet, ist der Nationalpark "Warthe-Mündung", der sich vollständig im Gebiet des besonderen Vogelschutzes und im besonderen Schutzgebiet der Natura-2000-Lebensräume Warthe-Mündung PLC080001 befindet, für den der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. keine Nichteinhaltung von Artikel 33 des Naturschutzgesetzes festgestellt hat. Das Ende der Ringstraße wird mit dem bestehenden Teil der Straßen der Altstadt von Kostrzyn nad Odrą verbunden, etwa 0,2 km von der Grenze des Parks entfernt. Der Bau und Betrieb der Umgehungsstraße trägt nicht zur Konsolidierung oder Intensivierung der internen oder externen Bedrohungen bei, die in der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt vom 23. Dezember 2020 über Schutzaufgaben für den Nationalpark „Warthe-Mündung“ für 2021-2023 aufgeführt sind (GBl. Min. Klima und Umwelt, Pos. 29).

Die Strecke der Umgehungsstraße wird etwa 0,5 km vom speziellen Vogelschutzgebiet Mittlere Oderniederung DE3453422 sowie vom speziellen Lebensraumschutzgebiet Oder-Neiße Ergänzung DE3553308 verlaufen. Die öffentlich zugänglichen Standarddatenformulare dieser Bereiche enthalten keine Liste der aufgeführten Gefahren und Belastungen. Die Liste ihrer Schutzobjekte unterscheidet sich nicht wesentlich von den Schutzobjekten der Warthe-Mündung PLC080001, und daher gibt es keinen Grund zu behaupten, dass die indirekten Auswirkungen des Baus und Betriebs der Stadtumgehung sich nachteilig auswirken werden:

- die Unversehrtheit dieser Gebiete, die mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (ABl. GBl. EU, 1992).
- die Gesamtkohärenz des Natura-2000-Netzes, die mit Artikel 6 Absatz 4 der genannten Richtlinie unvereinbar wäre;
- den angemessenen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten dieser Gebiete, der mit Artikel 1 Buchstabe e und Artikel 1 Buchstabe i dieser Richtlinie unvereinbar wäre.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits in der Planungsphase der Route der Umgehungsstraße diese hauptsächlich in Gebieten von sehr kleinem und kleinem Wert abgegrenzt wurde, in denen vereinfachte, baumlose Landschaften von Feldern und Wiesen sowie segetale und ruderal-synanthropische Gemeinschaften von

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Erzeugerböden dominieren, war das Vorhandensein von Zufluchtsorten seltener, gefährdeter geschützter Arten nicht zu erwarten. Die Felddiagnose vor der Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigte diese Planungsaktivität zur Minimierung der Auswirkungen auf den Artenschutz. Die Waldkulturen hatten einen durchschnittlichen Wert im Vergleich zur Umgebung von Industriegebieten, Lagunen und Siedlern, der Wohnsiedlung Drzewice und landwirtschaftlichen Flächen. Und in diesem Fall wurde der Verlauf gewählt, der am wenigsten in den Artenschutz eingreift.

Bei der vom Antragsteller bevorzugten Variante der Umgehung wurde das Vorhandensein geschützter Arten von Gefäßpflanzen, Pilzen und Flechten nicht festgestellt, und bei den Moosen ist das Vorhandensein von gemeinsamen, teilweise geschützten Waldarten, die aufgrund ihrer Sammlung durchgeführt wurden, z. B. Rotstängelmoos, Behaartes Federchen-Lebermoos, Gewellblättriges Gabelzahnmoos, möglich.

Es wird keine negativen Auswirkungen auf geschützte Wirbellose, Fische und Mücken, Amphibien und Reptilien, Säugetiere geben, die zum Aussterben der gesamten Population der Art am Ort und in der Nähe der Investition führen würden. In dem entworfenen Fahrbahnstreifen gab es keine gleichzeitig geschützten Arten, seltenen Arten und mit dem höchsten Bedrohungsstatus, z. B. Dreizähniges Knabenkraut, Sumpfschildkröte, Fischadler oder andere, für die die Woiwodschaft Lebus ein wichtiger Bestandteil des Schutzes der nationalen Population ist.

Für diese Gruppen der belebten Welt bestand keine Notwendigkeit, eine Bedingung im Bereich des Artenschutzes zu formulieren, die über die rechtlichen Lösungen des Artenschutzes hinausgehen würde.

Besonderes Augenmerk muss auf Maßnahmen gelegt werden, die die Auswirkungen auf kleine Tiere, einschließlich Amphibien und Reptilien, minimieren. Die Baustelle ist ein Ort zahlreicher Fallen, vor allem in Form von Ausgrabungen und Infrastruktur. Die Bewegung von Maschinen auf der Baustelle und den Zufahrtswegen kann bei kleinen und damit unsichtbaren Tieren mit geringem Verkehrsaufkommen zu Todesfällen führen. Der Bauprozess kann auch aufgrund von Einschränkungen aufgrund von Artenschutzvorschriften unterbrochen werden. In beiden Fällen sind Naturschutz- und Investitionsschutzmaßnahmen notwendig. Ein weiterer Aspekt ist der Bau einer vom Wasserstand im Fluss und im Einzugsgebiet abhängigen Straße im Flusstal, die unter günstigen Bedingungen unbekannte terrestrische Amphibienwanderwege zu Brut- und Überwinterungsorten eröffnen kann. Die Bauarbeiten werden an Punkten, an Abschnitten zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlichen Umweltsituationen durchgeführt.

Entlang der Route der von der Antragstellerin bevorzugten Variante wurden amphibische Lebensräume gefunden, im Bereich von km 4+410 bis km 4+500 und von km 8+690 bis km 8+810. Im ersten Fall handelt es sich um ein ephemeres Feuchtgebiet mit einer anthropogenen Ausgrabung, im zweiten um die ehemaligen Teiche, die sich nördlich der Gorzyńska-Straße befinden. Einige dieser Positionen werden von der Fahrbahn besetzt und zerstört. Die Fragmentierung bleibt ohne wesentliche Auswirkungen auf die verbleibenden Teile des Biotops, was zu deren direktem oder indirektem Abbau führen würde. Um die Auswirkungen der Trennung der Populationen auf beiden Seiten der Straße zu minimieren, wurde berücksichtigt, Übergänge für kleine Tiere an diesen Orten zu schaffen.

Der Antragsteller schlug vor, und der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski hielt es für vorteilhaft, dass der Prozess der Liquidation eines Teils der beiden Amphibienlebensräume in der Zeit des Wassermangels in Stauseen oder außerhalb der Zeit der erhöhten Migrations- und Fortpflanzungsaktivität dieser Tiere ausgeführt werden sollte, was in der Entscheidung berücksichtigt wurde.

Die oben genannten Maßnahmen, die darauf abzielen, die Amphibiensterblichkeit auf der Baustelle und auf der Umgehungstraße zu verringern, wurden bereits an anderer Stelle praktiziert und gelten als wirksam.

Aufgrund der Tatsache, dass Amphibien eine Gruppe von Organismen sind, deren Intensität der Bewegung und Aktivität vom Wetter in den Jahreszeiten abhängt, was bei der naturkundlichen Bestandsaufnahme möglicherweise nicht umfassend erkannt wurde, wurde eine Bedingung vorgeschlagen, um die Baustelle vor dem Eindringen dieser Tiere und ihrer versehentlichen Tötung zu schützen, was in den Bedingungen widerspiegelt wurde.

Im Fall einer Bedingung, die Kleintieren das Betreten der Baustelle erschweren soll, wird es als naheliegend angesehen, die Länge der temporären Zäune und deren Aufstellung an die Umgebungsbedingungen anzupassen, z. B. die Verkürzung des Zauns aufgrund der Nähe zur Straße oder des Zugangs zur Baustelle, und diese Minimierungsmaßnahme im Frühjahr, Sommer und Herbst anzuwenden. Bei Überlappung der oben genannten Abschnitte des temporären Zauns können diese zu einem Ganzen zusammengefasst werden. Zäune an Orten mit anerkannter Amphibientätigkeit können je nach Bedarf, einschließlich der Art der Bauarbeiten, auf ganzen oder kleineren Abschnitten der Umgebung der Baustelle oder der Zufahrtsstraße angebracht werden. Diese Minimierungsmaßnahmen sollen die Sterblichkeit von Kleintieren auf der Baustelle und den Zufahrtsstraßen reduzieren, wodurch die Gefährdung der Population dieser Tiere in der Nähe der Investition verhindert wird. Sie wird möglicherweise weniger Auswirkungen haben als aktuelle landwirtschaftliche Feld- oder

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Wiesenarbeiten. Angesichts der Vor-Ort-Diagnose des Vorhandenseins von Tieren und ihrer Standorte, der Bestandsaufnahme der Arten und der Auswirkungen wurde kein Umfang und keine Notwendigkeit der obligatorischen Umweltüberwachung festgelegt. Diese Überwachung ist für den Auftragnehmer optional.

Der Reichtum der Avifauna des analysierten Gebiets deutet einerseits auf die potenzielle Möglichkeit hin, das Gebiet und die Brutstätten innerhalb des Gebiets, in dem die Investition geplant ist, zu besetzen, und gewährleistet andererseits, dass die Erschreckung und im Extremfall der Verlust von Brutorten keine Bedrohung für die Nachhaltigkeit der lokalen Populationen darstellt, geschweige denn für die Arten. Nach der Bestandsaufnahme der Brutvögel in der Nähe der geplanten, wurde die Zeit des Fällens von Bäumen und Sträuchern festgelegt, um zu verhindern, dass Vögel Nester aufstellen und Bruten auf Bäumen und Sträuchern hervorbringen, die zum Fällen bestimmt sind, was für diese Tiere und die Organisation der Baustelle ungünstig wären.

Das ist kein Termin, der das Nisten völlig ausschließt, bedingt zum Beispiel durch günstige Frühlingsbedingungen, sondern er berücksichtigt auch die Notwendigkeit, unter Bedingungen zu arbeiten, die für die Menschen günstig sind. Es erlaubt keine Fällung ohne Berücksichtigung der Vorschriften des Artenschutzes, auch bei Fledermäusen und anderen geschützten Arten. Die möglichen Auswirkungen der Bewegung von Fahrzeugen und Baumaschinen auf Vögel, die am Boden nisten, wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Intensität dieses Verkehrs und die Umstände der Baustelle stellen keine wesentliche Bedrohung für die Population dieser Tiere dar.

Das hat möglicherweise weniger Auswirkungen als landwirtschaftliche Feld- oder Wiesenarbeiten, die gelegentlich durchgeführt werden.

In der Nähe der geplanten Straße wurden Vertreter geschützter Säugetierarten gefunden. Die Investition während der Bau- und Betriebszeit wird vernachlässigbare Auswirkungen haben, z. B. auf den Biber und Otter. Es wurde das Vorhandensein mehrerer Fledermausarten festgestellt. Nirgendwo auf der Strecke wurde die Möglichkeit von Eingriffen in Brutstätten oder Überwinterungsgebiete einzelner Arten festgestellt. Das Vorhandensein von hohlen Bäumen, die tagsüber Verstecke und Brutkolonien Verstecke sowie Paarungsplätze für diese Tiere sein könnten, wurde nicht nachgewiesen.

Die Folgenabschätzung des Projekts berücksichtigt nicht die Auswirkungen des Projekts, das durch das Fällen von Bäumen und Sträuchern in der Fahrspur die bestehenden linearen Systeme von Echoortungs-Richtfeuern dauerhaft verändern wird. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Auswirkungen zu minimieren, indem protrusive Elemente in Form von beispielsweise Sträuchern erstellt werden. Angesichts der Vor-Ort-Diagnose des Vorhandenseins von Fledermäusen und ihrer Standorte, der Bestandsaufnahme der Arten und der Auswirkungen wurden kein Umfang und keine Bedingungen für die obligatorische Umweltüberwachung festgelegt. Die Überwachung durch einen Chiropterologen ist für den Auftragnehmer optional.

Darüber hinaus hat der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. keine Umstände im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf geschützte Arten festgestellt, ganz zu schweigen von der Notwendigkeit, eine Bedingung im Bereich des Artenschutzes von Tieren, Pflanzen und Pilzen zu formulieren, die über die rechtlichen Lösungen des Artenschutzes hinausgehen würde. Es gab keine empfindlichen Zufluchtsorte und Lebensräume anderer Wildtiere, die besondere Bedingungen erforderten, die nicht im Naturschutzgesetz formuliert waren.

Im Falle der Auswirkungen der geplanten Straße auf Tiere wurden verschiedene Arten von Auswirkungen berücksichtigt, die sich auf die Landnutzung und die Auswirkungen der Bau- und Nutzungszeit beziehen. Die Belegung von Grundstücken für den Bau und Betrieb der Straße bei verschiedenen Tieren führt zum Verlust eines Teils der Lebensräume, einschließlich eines Teils der Fütterungs- und Ruheplätze und eines Teils der Brutstätten. Das Referenzniveau ist die beobachtete Fauna, aus dem Zustand vor dem Bau, in der bestehenden Entwicklung. Insofern ist die vom Antragsteller von den drei Varianten der Route bevorzugte Variante die reichste und zugleich vielfältigste an Lebensräumen, trotz der Tatsache, dass sie hauptsächlich durch Flächen in der Landwirtschaft, auf Wiesen und auf Feldern verläuft, wo die Variabilität der agrotechnischen Behandlungen und der verwendeten Pflanzenkulturen in kurzen Erntezyklen die Form und den Zustand der Lebensräume und damit den Zustand der Fauna bestimmt. Die Einstellung dieser Nutzung oder ihre signifikante Veränderung, die derzeit möglich ist, ist die Hauptbedingung für den Zustand von Lebensräumen und wird in vielen Schutzgebieten manchmal als Bedrohung für die Population beispielsweise von Vögeln in offenen Gebieten behandelt. Die im untersuchten Gebiet anzutreffende Fauna wird vor allem durch weit verbreitete und zahlreiche für die Agrarlandschaft charakteristische Arten repräsentiert. Unter dieser Fauna gab es keine sehr seltenen Arten, die nur mit dem Lebensraum auf der Route der geplanten Straße verbunden waren, und außerdem wurde kein Lebensraum gefunden, der nur auf dieser Route vorkommen würde und außerhalb dieser Route keine Vertretung hatte. Die Darstellung von weit verbreiteten und zahlreichen Arten sowie weit verbreiteten und zahlreichen Lebensräumen wurde in der Nähe des Projekts gefunden, identisch mit denen, deren Teil dauerhaft von der Straße besetzt sein wird. Zufällig ist und kann und hängt sicherlich von der Art des Anbaus und der Behandlung in der Jahreszeit, der lebenden Fauna oder sogenannten Passanten an der Stelle der geplanten Route ab.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Der Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. teilte mit, dass die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der natürlichen Ressourcen des Ortes und der Umgebung der geplanten Straße nicht zeigen, dass das Investitionsgebiet der einzige Ort der Zucht oder des regelmäßigen Auftretens von Tieren ist, außerhalb dessen sie nicht überleben können. Es kann ein Ort ihres periodischen Aufenthalts sein, zum Beispiel beim Füttern, Ausruhen, Bewegungen sowie bei der Fortpflanzung. Die Durchführung der Investition erfordert keine absichtliche (intentionelle) Tötung oder Abschreckung wilder Tiere. Die Belästigung der Natur durch den Bau der Investition wird kurzlebig und vergänglich sein, und das Ausmaß der Umwelttransformation wird lokal sein. In der Nähe der geplanten Straße gibt es vielfältige und geeignete Lebensräume für Tiere, die derzeit das Investitionsgebiet nutzen, die für die Dauer der Arbeiten Übergangs- oder Ziellebensräume darstellen können. Der Grad der Erschöpfung der forstlichen und landwirtschaftlichen Lebensräume, der sich aus der periodischen und dauerhaften Veränderung der Landnutzung auf lokaler und noch regionalerer Ebene ergibt, wird nicht signifikant sein. Es ist sicher, dass die Investition nicht zur Beseitigung der typischen Tierarten dieses Ortes beitragen wird. Während der Ausführung von Erdarbeiten können zufällige und eher vereinzelte Fälle vorkommen, in denen Tiere in den Ausgrabungen gefangen werden. Zu diesem Zweck wurde der Auftragnehmer verpflichtet, sie freizulassen und außerhalb des Arbeitsbereichs zu bringen. Diese Aufgabe sollte eine routinemäßige Inspektion sein, insbesondere vor dem Verfüllen der Ausgrabungen. Die unbeabsichtigte Erschreckung von Tieren betrifft den Arbeitsstreifen, seine unmittelbare Umgebung und die Logistikrouten und hat somit ein lokales Ausmaß. In der Nähe des Projekts befinden sich Gebiete, die für die Fütterung, Vermehrung oder Fortbewegung von Tieren geeignet sind und als Ersatz- oder Ziellebensräume für Arten dienen können, die das Projektgebiet derzeit während des Baus der Straße nutzen. Sie werden ein Ort für das Überleben der Bauzeit und eine Quelle der Wiederbelegung der Umgebung der Straße sein.

Die dauerhafte Entfernung von Bäumen aus dem Wald und von Bäumen entlang der Route der geplanten Straße ist eine notwendige Voraussetzung für deren Bau und Betrieb. In Verbindung damit wurde untersucht, ob diese Abnahme zu keiner Verletzung des natürlichen Gleichgewichts führt, was gemäß dem Gesetz vom 27. April 2001 Umweltschutzgesetz (einheitlicher Text GBl. von 2022 Pos. 2556 mit nachträglichen Änderungen) zu einer natürlichen Kompensation führen sollte. Die staatliche Politik, unabhängig von der geplanten Holzfällung, zielt darauf ab, 33 % der Aufforstung im Jahr 2050 zu erreichen. Im Jahr 2020 erreichte dieser Indikator 29,6 %. Die Waldfläche der Woiwodschaft Lebus übersteigt 49,3 %. Der Anteil der Waldfläche übersteigt über 51,7 % der Woiwodschaftsfläche. Der Prozess der Aufforstung und des Waldwachstums ist noch nicht abgeschlossen. In den Jahren 2000-2020 gibt es in der Woiwodschaft 17,3 Tausend Hektar und im Jahr 2021 weitere 200 Hektar. Geplante Aufforstungen und Baumbestände beinhalten nicht die tatsächliche Summe der Waldflächen von Wildnisfeldern, mit der sekundären Abfolge des Waldes. Die Straße führt durch den Bezirk Gorzów mit einem Waldbedeckungsindex von 44,5 %. In dieser Hinsicht wird der Verlust von etwa 9,1 ha Wald, vorwiegend Kiefernbeständen im Holzeinschlag, die von PGL Lasy Państwowe verwaltet werden, keine Verletzung des natürlichen Gleichgewichts im Gebiet der Gemeinde, des Landkreises, der Woiwodschaft und des Landes verursachen, was zu einer natürlichen Entschädigung führen sollte. Die nachhaltige ökologische Funktionalität der Waldbewirtschaftung der Forstinspektion Dębno wird nicht beeinträchtigt.

Die geplante Straße wird durch Ackerland führen, auf Abschnitten mit einer gemeinsamen Länge von etwa 1,2 km und durch Grünland, mit einer gemeinsamen Länge von etwa 3.1 km, die zusammen etwa 47 % der Route der geplanten Umgehungsstraße ausmachen. Im offenen Bereich überwiegen Agrocenosen und Pratoceenosen, und in der Minderheit gibt es kollektive Pflanzenischa, die mit ruderalen Lebensräumen urbanisierter Gebiete verbunden sind: Gebäude, Industrie- und Gewerbegebiete und Straßen. Hier und da wird die Nachfolge auf stillgelegten Flächen mit Unterholz von Bäumen und Sträuchern eingeleitet. Es gibt hier keine fortgeschrittenen Glieder der Nachfolge, aber die anfänglichen und jugendlichen dominieren. In diesen Landschaften befinden sich lineare Enklaven der Vegetation, die weniger Druck ausgesetzt sind, an den Ufern von Wasserläufen und kleinen Wasserreservoirs, in den Vertiefungen des Geländes, auf Kupfer und an den Straßen.

Das Spektrum der Nischen, einschließlich der Nahrungs- und Lebensraumnischen, ist nicht ausgeprägt, sondern erfüllt die Anforderungen gewöhnlicher, eurytopischer Arten. Aus Sicht des Naturschutzes, der in der Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Erneuerung von Ressourcen besteht, besteht keine Notwendigkeit, die hier vorhandene Repräsentation von Flora und Vegetation kategorisch zu erhalten. Während der Bauzeit werden freie Nischen geschaffen, die von Pionierpflanzen, z. B. Huflattich und verschiedenen Kräutern, besiedelt werden, die derzeit im Bereich der geplanten Straße nicht üblich sind. Straßenböschungen werden neue Betrauungen für die Besiedlung und Besiedlung von Pflanzen sein.

Aufgrund der Tatsache, dass die Umgebung von Straßen manchmal eine Migrationsroute und ein Standbein für expansive und gebietsfremde Arten ist, wurde eine Bedingung formuliert, um die spontane Besiedlung dieser unerwünschten Arten im Arten-Tal zu verhindern.

Der vorstehenden Bedingung geht die nachträgliche und räumliche Besiedlung der straßenseitigen Bereiche durch Anlagen aus dem Bereich voraus. Die Erfahrung mit der Nutzung der Straßen S3 und A2 in der

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Woiwodschaft Lubuskie zeigt, dass eine solche Praxis die Kolonisierung und Etablierung nicht-invasiver Arten einschränkt. Aus Sicht des Schutzes von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur wird es zu einer dauerhaften Besetzung des Landes kommen, wodurch der Bodenprozess unterbrochen, zerstört und Bodenverluste am Standort des Projekts verursacht werden. Es gibt keine Alternative zu dieser Auswirkung, und die Oberbodenschicht aus der Projektlinie wird herausgenommen, verschoben und verwaltet. Im temporär belegten Bereich findet kein Bodenbildungsprozess statt und der Boden bleibt erhalten. Nach Abschluss des Baus wird die Fläche aufgeräumt und zurückgewonnen.

Der spontane Prozess der Narbenbildung wird nicht beeinträchtigt oder unmöglich. Das Gelände wird sich durch Ausgrabungen und Böschungen der Straße verändern. Im flachen Gelände der Flussterrassen wird es einen Damm geben, der das Gelände lokal verändert. Das Bild dieser Veränderung kann durch die vorhandenen Hochwasserdämme der Flüsse Oder und Warthe veranschaulicht werden, die zwar künstlich sind, aber Teil der veränderten und sanktionierten Landschaft dieses Teils des Urtales, der von verschiedenen Formen des Naturschutzes, einschließlich der Landschaft, bedeckt ist. Es gibt keine Alternative zu diesem Effekt der dauerhaften Auswirkung auf natürliche Formationen. Bei den vorgenannten Dämmen und Straßenrandböschungen handelt es sich manchmal um Standorte natürlicher Lebensräume, z. B. xerothermisches Grasland und frische Wiesen, sowie z. B. von Schmetterlingen, wie dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dem Hecken-Wollflafer, dem Großen Feuerfalter. Es ist möglich, dass solche Standorte an Böschungen der geplanten Umgehungsstraße entstehen, zum Ausgleich der notwendigen Verluste, die sich aus der Belegung des Geländes für seine Errichtung und seinen Betrieb ergeben.

In der Betriebsphase wird die direkte Auswirkung der Straße auf Boden und Struktur neutral sein. Kumulative Wasserabflüsse von der Straßenoberfläche sind frei von erosiver Kraft, um Böden und Formationen nicht wegzuspülen. Die indirekten Auswirkungen der Auswirkungen werden mit der Bewegung von Autos und der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und damit der Emission von Verbrennung, Staub und Schlämmen verbunden sein, die sich in den Böden neben der Straße ablagern. Die bisherigen Erfahrungen beim Ausbau bestehender Straßen deuten darauf hin, dass sich in der Fahrbahn oder in deren Nähe wertvolle natürliche Lebensräume befinden, die keine Beeinträchtigung durch multidekadische Kontamination des Bodensubstrats aufweisen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Unterbrechung des Bodenprozesses und der Verlust von Bodenressourcen auf der geplanten Fahrbahn keine Verletzung des natürlichen Gleichgewichts im Gebiet des Tals, der Gemeinde, des Landkreises und der Woiwodschaft verursachen wird, was zu einer natürlichen Entschädigung führen sollte.

Der Bau und Betrieb der Straße wird sich nicht auf die Massen der halbmarinen und halbkontinentalen Luft auswirken und das Übergangs-See- und -Kontinental-Klima in Polen bestimmen. Die Straßeninfrastruktur erzeugt keine Energie, die die grundlegenden Elemente des Klimas wie Lufttemperatur, Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, atmosphärische Niederschläge, Sonnenschein und Windgeschwindigkeiten und -richtungen beeinflussen würde. Keine der angeblichen Auswirkungen des Projekts auf das Klima, die sich aus der Änderung der aktuellen Bedingungen des Topoklimas und Mikroklimas auf andere Bedingungen aus der Bau- und Betriebszeit der Straße ergeben, werden aufgrund der Auswirkungen auf die Natur und den Naturschutz eine Wirkung haben, die Minimierungsmaßnahmen erfordern.

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs der Straße auf das Topoklima und das Mikroklima sowie auf die Auswirkungen und Auswirkungen auf die Natur hängen mit dem Zustand vor der Investition zusammen - in diesem Fall in erster Linie mit der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Die bisherigen Erfahrungen mit funktionierenden Straßen in einem gemäßigten Übergangsklima deuten darauf hin, dass der Hauptfaktor, der das Mikroklima des Ortes und seiner unmittelbaren Umgebung beeinflusst, eine Straße ohne Vegetation ist, die durch unterschiedliche und spezifische physikalische Bedingungen gekennzeichnet ist, z. B. thermische Eigenschaften. Das Mikroklima der Straße hat einen begrenzten Einfluss auf die belebte und unbelebte Welt der Natur in der Nähe der Straßen. Bisher gab es keine phänologischen Phänomene, die das Ergebnis von beispielsweise geringerer Albedo oder täglicher Wärmestauung durch die Fahrbahn wären, in einer Größenordnung, die Maßnahmen erfordert, die die Auswirkungen auf natürliche Lebensräume, Pflanzen, Pilze und Tierarten minimieren. Es besteht kein Bedarf der Einleitung solcher Maßnahmen für die Betriebsphase, wenn die Straße von Fahrzeugen genutzt wird, die verschiedene Energieformen in Wärme verwandeln oder Gase emittieren, die als sog. Treibhausgase gelten, z. B. Wasserdampf, Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffmonoxid. In der Nähe von bisher funktionierenden Straßen gab es keine negativen Auswirkungen durch die topo- oder mikroklimatischen Veränderungen auf die Bewirtschaftung von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur.

Es wurde nicht nachgewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Umgehungsstraße zu einer Änderung der genutzten Ressourcen, Formationen und Bestandteile der Natur in der Umgebung des Projekts

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

führen würde, was zu Nachteilen für die hier tätigen Unternehmen führen würde und soziale Konflikte hervorrufen könnte. Die Kubatur und Belegung der Erdmassen des Damms der Umgehungsstraße sowie das Volumen und die Belegung der Ingenieurbauwerke, einschließlich der Fundamente der Hochstraße und der Brücke, im Zwischenstromland von Oder und Warthe werden im Falle von Überschwemmungen keine solche Erhöhung des Wasserspiegels oder eine Blockade der Strömung verursachen, die sich negativ auf Formen des Naturschutzes auswirken oder die nachhaltige Nutzung und Erneuerung von Ressourcen, Schöpfungen und natürlichen Bestandteilen beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass das erwähnte Flusseinzugsgebiet 1 m höher liegt als das viel größere Gebiet des Nationalparks mit trockenen und nassen Poldern und seinen Pufferzonen, in denen Hochwasser eine unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren dieses Gebiets ist und in denen sogar Wasser, das so genannte Jahrhundert, seine Auen findet.

Der Bau und Ausbau von Straßen, in der geplanten Technologie und Nutzungskategorie, einschließlich der Brücke, wird seit vielen Jahrzehnten praktiziert, und die tatsächlichen Auswirkungen sind bekannt. Lösungen für den Bau- und Ausbauezeitraum, einschließlich des Einsatzes standardisierter Verfahren und Geräte, werden die Kriterien für den Naturschutz am Investitionsstandort und die Reichweite seiner Auswirkungen erfüllen. Orte, an denen sich die aktuelle Landnutzung ändert, sind nicht Teil von Ökosystemen mit fortgeschrittener Nachfolge, die aus Sicht des Naturschutzes und bestimmter Tätigkeitsbereiche deren Erhaltung erfordern würde. Es ist keine Form von Ressource, die nicht reproduziert werden kann oder einzigartig wäre.

Aus Sicht des Naturschutzes, der in der Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und Erneuerung von Ressourcen besteht, besteht keine Notwendigkeit:

- der kategorischen Konservierung von Biozönosen, die im Verlauf der Umgehungsstraße vorhanden sind, oder deren Aufrechterhaltung während des Baus und des Betriebs der Straße;
- der kategorischen Erhaltung der unbelebten Natur, der Formen und Strukturen, die in der Trasse der Umgehungsstraße vorhanden sind, und ihre Erneuerung nach dem Bau und während des Betriebs.

Im Hinblick auf Artikel 81 Absätze 1 und 2 des UVP-Gesetzes wurde im Bereich des Naturschutzes nicht festgestellt, dass das Projekt in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Variante nicht umgesetzt werden konnte oder dass es erhebliche negative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet hatte.

In der Betriebsphase werden die Auswirkungen der Straße keine wesentlichen Auswirkungen auf die geschützten historischen Objekte haben.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski ist der Ansicht, dass in der aktuellen Phase des Verfahrens keine Gründe für die Schaffung eines beschränkten Nutzungsbereichs bestehen, nach Artikel 135 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (einheitlicher Text GBl. von 2022 Pos. 2556 mit nachträglichen Änderungen).

Der Bericht analysiert die Möglichkeit kumulativer Lärmbelastungen im Bereich der gekreuzten Bahnstrecken. Wie die Analyse gezeigt hat, werden dies keine wesentlichen Auswirkungen sein.

Aufgrund der detaillierten und wesentlichen Beschreibung der geplanten Technologie und der Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt hielt der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Entscheidung gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe 1 des UVP-Gesetzes nicht für erforderlich, vorausgesetzt jedoch, dass der Antrag auf die oben genannte Entscheidung in Bezug auf die in der Entscheidung über die Umweltbedingungen festgelegten Anforderungen nicht geändert wird.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. erklärte, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Entscheidung über die Umweltbedingungen grenzüberschreitende Verfahren durchgeführt werden, in denen die Auswirkungen der Investition auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bewertet werden. Aus diesem Grund hat die Behörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt beschlossen, im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Investitionsentscheidung nicht über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu entscheiden.

Am 19. April 2023 erhielt die Gemeinde ein Schreiben des Direktors des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin (Zeichen: SZ.ZZŚ.4.4360.233.2022.JP) mit der Aufforderung an den Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą, Erklärungen und Ergänzungen des Investors zum vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht des Projekts einzuholen und Bezug zu nehmen auf den geltenden Wasserbewirtschaftungsplan im Einzugsgebiet der Oder im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten am 24. Februar 2023 der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 16. November 2022 über den Wasserbewirtschaftungsplan im Einzugsgebiet der Oder (GBl. von 2023, Pos. 335), die eine Aktualisierung des bestehenden Wasserbewirtschaftungsplans im Einzugsgebiet der Oder darstellt (GBl. von 2016, Pos. 1967).

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Der Umfang des von der dortigen Behörde gerichteten Aufrufs wurde an den Bevollmächtigten des Investors mit Schreiben vom 21.04.2023 weitergeleitet, und durch Mitteilung des Bürgermeisters von Kostrzyn nad Odrą (Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt. 49) vom 24.04.2023 wurden die Verfahrensparteien hierüber informiert.

Mit dem Schreiben vom 29.06.2023 (Eingangsdatum 03.07.2023) legte der Bevollmächtigte des Investors eine konsolidierte Fassung des Berichts über die Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts vor, die eine Antwort auf den Aufruf des Direktors des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin war, und informierte über die Übergabe der Dokumentation an den Generaldirektor für Umweltschutz.

Diese Version wurde mit Schreiben vom 18.07.2023 von der örtlichen Behörde an den Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski übermittelt, den staatliche Landkreissanitärinspektor in Gorzów Wielkopolski und den Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets der staatlichen Wasserhaltung polnischer Gewässer in Stettin.

Mit der Verkündung vom 19.07.2023, Zeichen: informierte die örtliche Behörde die Verfahrensbeteiligten über die Vorlage einer konsolidierten Version des Berichts durch den Investor und über den Antrag an die oben genannten Empfängerbehörden auf Stellungnahme/Standpunkt in der Angelegenheit.

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą hat in Anbetracht der im Laufe des Verfahrens gesammelten Ergänzungen des Berichts und der Vorlage einer konsolidierten Fassung des Berichts gemäß Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 des oben genannten UVP-Gesetzes die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts zu lesen und erneut Stellungnahmen und Anträge einzureichen. Im Zusammenhang mit der obigen Ankündigung vom 19.07.2023 wurden Informationen über die Möglichkeit, die Dokumentation zu lesen und das Recht, Kommentare und Anträge am Sitz des Rathauses von Kostrzyn nad Odrą einzureichen, erneut veröffentlicht (auf der Website des Bulletins für öffentliche Informationen, auf der Aushangtafel am Sitz der Behörde und in der Nähe des Investitionsstandorts), wobei wiederum eine 30-tägige Frist vom 24. Juli 2023 bis zum 22. August 2023 festgelegt wurde.

Innerhalb der gesetzten Frist wurde von der Möglichkeit, Stellungnahmen und Anträge einzureichen, sowie von der Möglichkeit, sich mit den Materialien in der Rechtssache vertraut zu machen, nicht Gebrauch gemacht.

Am 18. Juli 2023 ging ein Schreiben des stellvertretenden Direktors der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfungen der Generaldirektion für Umweltschutz an das Landesamt für Bauwesen und Kommunikation des Landes Brandenburg ein, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt zum Bau der Umgehungsstraße Kostrzyn über die Odra als Abschnitt der Nationalstraße Nr. 31 dokumentiert wurde: ein Auszug aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit Anhängen und der erforderlichen Übersetzung ins Deutsche gemäß Artikel 20 Absatz 1 Punkt 3 und 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Folgenabschätzung für die Umwelt im grenzüberschreitenden Kontext, unterzeichnet in Neuhardenberg am 1. Oktober 2018 (GBl. 2021.330, nachstehend: Vertrag). Das betreffende Schreiben gibt die Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung - 30 Tage und die Frist für die Einreichung der Kommentare der deutschen Seite - bis zum 30.08.2023 an. Es wurde auch darüber informiert, dass der Zeitrahmen für grenzüberschreitende Konsultationen 3 Monate nach Erhalt des Umweltverträglichkeitsberichts beträgt, gemäß Artikel 4 Absatz 2 des oben genannten/zitierten des Vertrags. Die vorstehenden Informationen wurden mit Schreiben vom 21.07.2023 an den Bevollmächtigten des Investors übermittelt.

Der Regionale Direktor für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. hat mit dem Schreiben, Zeichen: WZŚ.4221.192.2022. PK vom 9. August 2023 informierte die hiesige Behörde über die Aufrechterhaltung seines Standpunkts in der Entscheidung vom 13. April 2023, Aktenzeichen: WZS.4221.192.2022. PK.

Der Staatliche Landkreissanitärinspektor in Gorzów Wielkopolski hat im Schreiben mit dem Zeichen: NZ.9022. I 86.2022/2023 vom 4. August 2023 dem Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą mitgeteilt, dass er nach Prüfung der eingereichten Unterlagen seinen Standpunkt aufrechterhält, vorgestellt im Sanitärgutachten mit dem Zeichen: NZ.9022.186.2022 /2023 vom 18. Januar 2023

Der Direktor des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin hat mit Beschluss Nr. SZ.ZZŚ.4.4360.233.2022.JP vom 16. August 2023 die Durchführung des betreffenden Projekts im Bereich der Wasser- und Bodenumwelt vereinbart und gleichzeitig die Bedingungen für die Durchführung und den Betrieb des Projekts aktualisiert:

- I. Im Laufe der Projektumsetzung:
  1. Rationelle Verwaltung der Landfläche innerhalb des geplanten Projekts und in seiner Umgebung;
  2. Baustelleninfrastrukturen (u. a. Geräte- und Materialbasis, Abfalllager) sollten außerhalb der Täler von Wasserläufen, Stauseen sowie Entwässerungsgräben organisiert werden.

## *Die Übersetzung aus dem Polnischen*

3. Baustelleneinrichtungen sind mit Sorptionsmaterialien auszustatten, die eine schnelle Beseitigung möglicher Kraftstofflecks ermöglichen,
4. Abdichtung des Bodens an Stellen, an denen Abfälle und gefährliche Substanzen gelagert werden, handliche Lager für Brennstoffe und Schmiermittel, Parkplätze und Tankmaschinen und Fahrzeuge sowie Werkstätten/Orte für Reparaturen an aktuellen Geräten,
5. Betriebsflüssigkeiten (Schmiermittel, Kraftstoffe) oder Abfälle in flüssiger Form sollten gelagert werden in verschlossenen Tanks, und verschüttete Notfälle werden sofort mit Sorptionsmitteln entfernt, die dann zur Entsorgung überführt werden;
6. es ist eine technologische Ordnung unter Anwendung von technisch funktionstüchtigen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten zu wahren, ohne Leckagen von Öl, Fahrzeugflüssigkeiten, Kraftstoff sowie Sauberhaltung;
7. auf der Grundlage der ermittelten hydrogeologischen Bedingungen muss das Projekt so konzipiert, durchgeführt und betrieben werden, dass keine Kontaminationen, insbesondere Ölderivate, in die Boden- und Wasserumgebung gelangen.
8. die Entwässerungszeit von Baugruben sollte auf das erforderliche Minimum begrenzt werden.
9. während des Baus eines Straßenabschnitts in einem hochwassergefährdeten Gebiet ist es wichtig, Materialien mit angemessener Haltbarkeit zu verwenden, die für den Einsatz in Auen vorgesehen sind, sowohl in Bezug auf Ingenieurbauwerke, Straßenbauwerke als auch zur Sicherung von Hängen und des Grunds von Wasserläufen;
10. es ist ein tägliches hydro-meteorologisches Monitoring durchzuführen, und die Möglichkeit des Hochwasserrisikos und das Hochwasserrisiko sollten überwacht werden, um über die Verlagerung der Bauanlagen außerhalb der gefährdeten Gebiete zu entscheiden;
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Evakuierungsplan für den Fall eines Hochwassers (Hochwasserplan) zwecks Vorbereitung auf den Fall der Hochwassergefahr und Organisation der Evakuierung des Baustellengeländes vorzubereiten. Dies soll das Risiko des Eindringens von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Materialien in Oberflächen- oder unterirdische Wasser vom Baustellengelände oder von Maschinen begrenzen;
12. die Wassertrübung infolge der Arbeiten sollte auf das erforderliche Minimum reduziert werden (z. B. Arbeiten an Brückenübergängen, wobei das Eindringen in den Wasserlauf nach Möglichkeit vermieden wird).
13. Arbeiten im Bereich der Wasserläufe werden so durchgeführt, dass keine Migrationsbarrieren für die Fischfauna entstehen,
14. während der Arbeiten ist die Aufrechterhaltung des biologischen Flusses von Wasserläufen, der für die Existenz von Fischen und anderen Wasserorganismen erforderlich ist, zu gewährleisten (d. h. ausreichende Tiefe und Geschwindigkeit des Wasserflusses);
15. Arbeiten im Flussbett sollten im Fall der Umsetzung der Variante W2 außerhalb der Migrationsperiode anadromer Arten geführt werden;
16. die Stärkung der Ufer und Arbeiten zur Sicherung des Bodens hat in erster Linie unter Verwendung natürlicher Materialien zu erfolgen (dies gilt für Sicherungen an Brücken und Durchlässen sowie an den Auslässen, in denen Regen- und Schmelzwasser abfließen).
17. im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz der Flussbetten vor dem Eindringen von Baumaterialien, die im Zusammenhang mit dem Bau der Brücke an der Warthe entstehen, werden unter der tragenden Struktur der Brücke spezielle Schutzfolien angebracht, um den Abfall aufzufangen, der während des Baus erzeugt wird; die Struktur befindet sich in einer solchen Höhe, dass der Wasserfluss nicht gestört wird, es ist zulässig, andere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sofern diese die erwartete Funktion erfüllen.
18. Arbeiten in Verbindung mit der Sicherung und Befestigung der Flussbetttufer des geplanten Standorts der Brücke über den Fluss Warthe, in Verbindung mit dem Umbau von Wasserläufen in W1 und W3 sowie dem Bau von Durchlässen an Wasserläufen und Gräben sind gemäß den enthaltenen Empfehlungen im Katalog der bewährten Verfahren im Bereich der Hydrotechnikarbeiten und Instandhaltungsarbeiten zu führen;
19. vor dem Beginn von Arbeiten in Verbindung mit dem Umbau von Wasserlaufsegmenten ist die territorial zuständige Wasseraufsicht PGW WP zu informieren;
20. unabhängig von der implementierten Investitionsvariante die Ufer schützen, falls erforderlich, auf die erforderlichen Abschnitte in der Nähe der Brücke beschränken, wenn möglich aus Elementen von biologischen Bauten oder losem Steinschlag; nach Möglichkeit ist die Verwendung von Maschenstein- oder Betonkonstruktionen zur Verstärkung des Beckens zu vermeiden; wenn die oben genannte Lösung verwendet werden muss, werden die Strukturen mit Geotextil und einer Humusschicht bedeckt;
21. wenn die Ufer am Uferhang verstärkt werden müssen, dürfen in der Unterwasserzone keine Betonplatten (einschließlich Lochplatten) oder Draht-Stein-Körbe verwendet werden. Wenn die Hänge verstärkt werden müssen, sollte Natursteinmaterial verwendet werden, das von vielen Fischarten als bevorzugtes Bodensubstrat verwendet wird.  
Bei kleineren Wasserläufen und Gräben wird empfohlen, Verstärkungen aus Nadelholzfaschinen, oder beispielsweise Pflanzungen vorzunehmen.
22. im Fall der Kollision von Elementen der geplanten Installation mit Hydromeliorationsvorrichtungen:

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

- a) Bauarbeiten sind auf eine Weise zu führen, die zu keiner Verschlechterung der Wasserverhältnisse auf benachbarten Grundstücken führt und Vorrichtungen sind zu wahren. Zur Aufrechterhaltung ihrer korrekten Funktionstüchtigkeit sind ihre Durchlässigkeit, ein angemessener technischer Zustand und die richtige Abflussrichtung des Wassers zu wahren.
- b) gemäß Art. 192 Abs. 1 Pkt. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 Wasserrecht (GBl. 2023 Pos. 1478) sind verboten: die Zerstörung oder die Beschädigung von Wasservorrichtungen. Im Fall ihrer Beschädigung ist der Investor zur Reparatur der entstandenen Schäden verpflichtet, auf eine Weise, die die Aufrechterhaltung der bisherigen Funktion dieser Vorrichtung gewährleistet.
- c) gemäß Art. 10a Abs. 234 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 - Wasserrecht (GBl. von 2023, Punkt 1478) darf der Eigentümer des Grundstücks unter anderem nicht: die Richtung und Intensität des Abflusses von Regenwasser oder Schmelzwasser auf seinem Boden ändern, oder die Richtung des Abflusses von Wasser aus Quellen - zum Nachteil angrenzender Grundstücke- ändern,
- d) bei Kollision der Investitionsarbeiten mit Wasserableitern, sind sie unter Beibehaltung der vorhandenen Strömungsrichtungen wieder aufzubauen,
- e) Im Falle der Notwendigkeit des Baus von Wasseranlagen (einschließlich Wiederaufbau, Erweiterung, Aufbau, Wiederaufbau, Abriss oder Stilllegung dieser Anlagen) muss eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß Artikel 389 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 eingeholt werden. Wasserrecht (einheitlicher Text, GBl. von 2023, Pos. 1478)

### II. In der Betriebsphase:

1. aufgrund der hohen Verschmutzungsanfälligkeit des Grundwassers, des Vorhandenseins von Zwischenschutzgebieten und hochwassergefährdeten Gebieten sollte auf der Hauptstrecke von ca. km 2+200 (bei der W1-Variante) und entlang der gesamten Länge der Hauptstrecke (bei den Varianten W2 und W3) ein dichtes System von Regenwasser- und Schneeschmelzeentwässerung eingesetzt werden;
2. es ist eine Reihe von Rückhaltebecken für Regenwasser anzuwenden, um die Empfänger vor übermäßigen Durchflussraten und Durchflussraten zu schützen;
3. alle Geräte zur Aufbereitung und Bewirtschaftung von Regenwasser und Schmelzwasser sollten regelmäßig gereinigt werden.
4. Betreiben Sie die Reinigungsgeräte in Übereinstimmung mit den Anweisungen, die in der Bedienung und Wartung der Reinigungsgeräte enthalten sind, und notieren Sie die damit verbundenen Aktivitäten im Betriebsbuch;
5. Beobachten Sie den Gehalt an Chloridionen und ausgewählte Verschmutzungsindikatoren in den Ableitungen von Regenwasser und Schneeschmelze, die vom System zum Ableiten von Regenwasser und Schneeschmelze von der Straße an Empfänger abgegeben werden. Die Probenahme sollte für die ersten 4 Jahre des Straßenbetriebs in halbjährlichen Zyklen durchgeführt werden (Herbst-Winter-Serie in den Monaten XI - III und Frühjahr-Sommer-Serie in den Monaten V-VII). Winter-Frühling-Serien sollten während der Zeiträume der Anwendung von Winterstraßenerhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden;
6. besonderes Augenmerk sollte auf die Anzahl der Winterdienstmaßnahmen gelegt werden, damit ihre Verwendung eine sichere Bewegung auf der Straße gewährleistet und gleichzeitig nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität in Regenwasser- und Schneeschmelzeentwässerungssystemen führt;
7. verwenden Sie für die Winterpflege, wenn möglich, chloridfreie Mittel oder führen Sie Substanzen ein, die eine ausreichende Prozesseffizienz bei geringerer Chloridbelastung ermöglichen.

Die oben genannten Bedingungen wurden in dieser Entscheidung der Behörde berücksichtigt.

In der Begründung ihres Standpunkts erklärte die dortige Behörde, dass die betreffende Vereinbarung vorgenommen wurde am 25. Januar 2023, Schreiben Nr.: SZ.ZZŚ.4.4360.233.2022.JP.

In der Zwischenzeit wurde jedoch der Umweltverträglichkeitsbericht des Projekts ergänzt, und der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets in Stettin forderte, den Bericht um einen Verweis auf den geltenden Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder zu ergänzen.

Die dortige Behörde bemerkte, dass das geplante Projekt sich im Betriebsbereich von drei Einzugsgebietsverwaltungen befindet: Verwaltung des Einzugsgebiets in Stettin, Verwaltung des Einzugsgebiets in Gorzów Wielkopolski und Verwaltung des Einzugsgebiets in Zielona Góra.

Die vom Investor bevorzugte Investitionsvariante W1 befindet sich hauptsächlich im Bereich der Zuständigkeit des Vorstands des Einzugsgebiets in Stettin.

Der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets in Stettin charakterisierte zur Begründung seines Standpunkts den Standort, die Art und den Umfang des geplanten Projekts.

Der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets in Stettin hat beschlossen, die geplante Investition zu den Projekten einzurechnen,

die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, gemäß der Verordnung des Rates vom 1. September 2019 über Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (GBl. von 2019, Pos. 1839): § 3 Abs. 2. Pkt. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Pkt. 62 sowie § 3 Abs. 1 Pkt. 7 und § 3 Abs. 1 Pkt. 31.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Die dortige Behörde stellte fest, dass die Investition im Bereich des besonderen Hochwasserrisikos und innerhalb der Rechtsformen des Naturschutzes liegt, nach Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 2004 über den Naturschutz ( GBl. von 2023, Pos. 1336) Natura 2000 PLC 080001 Ujście Warty (Warthe-Mündung) und dem Landschaftspark Ujście Warty (Warthe-Mündung).

Im Bereich der geplanten Straße wurde ein indirektes Schutzgebiet (TOP) eingerichtet, der Entnahme von unterirdischem Wasser in der ul. Prosta in Kostrzyn. Variante W1 schneidet das TOP nicht. Der Abschnitt von km 0+000-0 +400 (ca. 300 m von der Achse der Variante) befindet sich am nächsten. Die Varianten W2 und W3 schneiden TOP bei km 0+000-1 +190 bzw. km 0+000- 0+680.

Der Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebiets der polnischen Gewässer erklärte, dass sich das betreffende Projekt im Einzugsgebiet des Flusses Oder befindet.

In Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder, der durch die Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 angenommen wurde (Gesetzblatt 2016, Pos. 1967), befindet sich das von der Anmeldung erfasste Gebiet im Wassereinzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (OWK)

Code: RW60002119199 - Oder von Warthe bis zur Westoder, RW6000211899 - Warthe von der Netze zur Mündung, RW6000018949 Maszówek (Kanal Maszówek), RW60001719 114 - Dopływ spod Szumitowa, RW60002 I I 7999 - Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe.

Am 24. Februar 2023 wurde die Verordnung des Infrastrukturministers vom 16. November 2022 über den Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBl. von 2023, Pos. 335), die eine Aktualisierung des aktuellen Wasserwirtschaftsplans im Einzugsgebiet der Oder darstellt. In Übereinstimmung mit der derzeit geltenden Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 16. November 2022 über den Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBl. von 2023, Pos. 335) befindet sich das vom Antrag erfasste Gebiet im Einzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern (OWK), Code: RW600012191 - Oder von der Warthe bis zur Trennung der Westoder, RW6000121899 I 899 - Warthe von der Netze bis zur Mündung, RW600016189499 Maszówek (Kanal Maszówek) , RW60001618969 Kanal Postomski von Lubniewka bis zur Mündung, RW600012179999 Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe. Code: RW60001219199 - Oder von Warthe bis zur Trennung der Westoder Bei dem betroffenen OWK handelt es sich um ein stark modifiziertes Gewässer mit schlechtem Allgemeinzustand, bei dem das Risiko des Nichterreichens des Umweltziels festgestellt wurde. Ein schlechtes ökologisches Potenzial wird durch Indikatoren bestimmt, wie: Phytoplankton, Makroinvertebraten, Ichthyofauna, unterhalb des guten chemischen Zustands hingegen entscheiden solche Indikatoren wie: Benzo(a)pyren, bromierte Diphenylether, Quecksilber, Heptachlor. Der betroffene OWK wird überwacht. Die Art des Drucks, der den Zustand des Wassers innerhalb eines bestimmten OWK bestimmt, ist: die Hauptquelle des chemischen Drucks: zerstreut - Entwicklung städtischer Gebiete: Verkehr, Tourismus, städtischer Abfluss; zerstreut - Landwirtschaft, Forstwirtschaft; unbekannt (verbotene Substanzen); die Hauptquelle des hydromorphologischen Drucks - Begradigung des Flussbetts - Hauptflüsse, Regulierungsstrukturen (Uferbänder, Buhnen, Längsdämme) - Hauptflüsse, Bergbau - Hauptflüsse. Das Umweltziel für den oben genannten OWK ist ein gutes ökologisches Potenzial; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Ichthyofauna-Migration auf dem Abschnitt des bedeutenden Oderwasserlaufs innerhalb des OWK (für den Stör); Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs gemäß den Anforderungen geschützter Arten; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Migration von Arten von wirtschaftlicher Bedeutung auf dem Abschnitt des Haupt-Oderwasserlaufs innerhalb des OWK (für wandernde Forellen und europäischen Aal); chemischer Zustand: für abgeschwächte Indikatoren [Benzo(a)pyren(w)] unter gutem Zustand, für andere Indikatoren - guter Zustand. Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Die Frist für die Erreichung des angegebenen Umweltziels wurde bis 2027 verlängert; prioritäre Stoffe, durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführt - bis 2039. Die Abweichung, die auf dem Aufschub der Frist für das Erreichen der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden (oder gefährdet sind): IFPL, MMI, EFI+PL/ IBI PL; bromierte Diphenylether(b), Quecksilber(b), Heptachlor(b). Dies ist auf natürliche Bedingungen zurückzuführen (der OWK sind nicht durch natürliche Druckanfälligkeit aufgrund ungünstiger Sorptionspotentialwerte gekennzeichnet; biochemische Prozesse; ökologische Prozesse; physikochemische Prozesse; hydromorphologische Prozesse; frühere Verschmutzung) und in Bezug auf die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführten prioritären Stoffe - durch mangelnde technische Möglichkeiten (einschließlich: unzureichende Daten zu den Verschmutzungsquellen) und unverhältnismäßige Kosten.

Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden). Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Indikatoren/Gruppe von Indikatoren, für die ein weniger strenges Umweltziel für OWK festgelegt wurde, ist Benzo(a)pyren (Anwesenheit in Wasser). Die Abweichung, die auf der Linderung der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden:

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Benzo(a)pyren(IV). Dies ist auf die oben genannten Faktoren zurückzuführen, d. h. die Art des Drucks, der den Zustand der Gewässer bestimmt und die Erreichung der Umweltziele dauerhaft verhindert. Dauerhafte Drücke, die das Erreichen der Umweltziele unmöglich machen, stillen wichtige gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse (festgelegt in der Spalte „Gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse, die von der Quelle des anthropogenen Drucks gestillt werden, der den Wasserstand in einem Ausmaß bestimmt, das das Erreichen der Umweltziele gefährdet“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)) und in der aktuellen Phase wird der Mangel an alternativen Optionen zur Stillung dieser Bedürfnisse festgestellt (siehe Spalte „Begründung des Mangels an alternativen Optionen“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)). Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden).

Code RW6000121899 - Warthe von der Netze zur Mündung. Bei dem betroffenen OWK handelt es sich um ein stark modifiziertes Gewässer mit schlechtem Allgemeinzustand, bei dem das Risiko des Nichterreichens des Umweltziels festgestellt wurde. Ein schlechtes ökologisches Potenzial wird durch Indikatoren wie Nitratstickstoff bestimmt; Phytoplankton, Makroinvertebraten, und ein schlechterer chemischer Zustand wird durch Indikatoren wie bromierte Diphenylether bestimmt. Der betroffene OWK wird überwacht. Die Art des Drucks, der den Zustand des Wassers innerhalb eines bestimmten OWK bestimmt, ist: die Hauptquelle des chemischen Drucks: zerstreut - Entwicklung städtischer Gebiete: Verkehr, Tourismus, städtischer Abfluss; die Hauptquelle des hydromorphologischen Drucks: Begradigung des Flussbetts - Hauptflüsse, Regulierungsstrukturen (Uferbänder, Bühnen, Längsdämme) - Hauptflüsse, Hochwasserdämme - Hauptflüsse, Quelle des trophischen Drucks: Düngung und Ablagerung und städtischer Abfluss (Regenwasser). Das Umweltziel für den oben genannten OWK ist ein gutes ökologisches Potenzial; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Ichthyofauna-Migration auf dem Abschnitt des Hauptwasserlaufs der Warthe innerhalb des OWK SWB (für Stör); Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs gemäß den Anforderungen geschützter Arten; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Wanderung von Arten von wirtschaftlicher Bedeutung auf dem Abschnitt des Warthe-Hauptwasserlaufs innerhalb des OWK (für Meerforelle und Europäischer Aal); guter chemischer Zustand. Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Die Frist zur Erreichung des angegebenen Umweltziels wurde bis 2027 verlängert. Die Ausnahme, die darin besteht, die Frist für die Erreichung der Umweltziele zu verschieben, hängt damit zusammen, dass die Umweltziele des OWK in Bezug auf Indikatoren nicht erreicht werden (oder gefährdet sind): Nitratstickstoff; IFPL, MMI; bromierte Diphenylether(b). Dies ist auf natürliche Bedingungen (OWK zeichnen sich durch natürliche Druckanfälligkeit aufgrund ungünstiger Sorptionspotentialwerte aus; biochemische Prozesse; ökologische Prozesse; physikochemische Prozesse; hydromorphologische Prozesse) und in Bezug auf die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführten prioritären Stoffe - Mangel an technischen Möglichkeiten (einschließlich: ungenügende Daten über die Verschmutzungsquellen) und unverhältnismäßige Kosten. Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden).

Code RW600016189499 Maszówek (Kanal Maszówek) Der betroffene OWK ist ein künstlicher Wasserkörper

- gekennzeichnet durch einen schlechten Allgemeinzustand, für den das Risiko gefunden wurde, das Umweltziel nicht zu erreichen. Das gemäßigte ökologische Potenzial wird durch Indikatoren bestimmt, wie: BZT5 und unterhalb des guten chemischen Zustands Indikatoren wie: Tributylzinnverbindungen; bromierte Diphenylether, Quecksilber, Heptachlor. Der betroffene OWK wird überwacht. Die Art des Drucks, der den Zustand des Wassers innerhalb eines bestimmten OWK bestimmt, ist: die Hauptquelle für chemische Drücke: zerstreut - Entwicklung städtischer Gebiete: Transport, Tourismus, städtischer Abfluss; zerstreut - Landwirtschaft, Forstwirtschaft; unbekannt (verbotene Substanzen); die Hauptquelle für hydromorphologische Drücke, die das Flussbett begradigen - Hauptflüsse, Staustrukturen - Hauptflüsse, die Hauptquelle für trophische Drücke: lebende und kommunale Quellen (punktförmig und zerstreut). Das Umweltziel für den oben genannten OWK ist ein gutes ökologisches Potenzial; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs gemäß den Anforderungen geschützter Arten; chemischer Zustand: für abgeschwächte Indikatoren [Tributylzinnverbindungen(w)] im guten Zustand, für andere Indikatoren - guter Zustand. Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Die Frist für die Erreichung des angegebenen Umweltziels wurde bis 2027 verlängert; prioritäre Stoffe, durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführt – bis 2039. Die Abweichung, die auf dem Verstoß der Frist für das Erreichen der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden (oder gefährdet sind): BZT5, bromierte Diphenylether(b), Quecksilber(b), Heptachlor(b). Dies ist auf natürliche Bedingungen zurückzuführen (SWBs sind nicht durch natürliche Druckanfälligkeit aufgrund ungünstiger Sorptionspotentialwerte, biochemischer Prozesse, physikochemischer Prozesse und früherer Verschmutzung gekennzeichnet) und in Bezug auf die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführten prioritären Stoffe auf mangelnde technische Möglichkeiten (einschließlich: unzureichende Daten zu den Verschmutzungsquellen) und unverhältnismäßige Kosten. Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden). Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Indikatoren/Gruppe von Indikatoren, für die ein weniger strenges Umweltziel für OWK festgelegt wurde, sind Tributylzinnverbindungen (Anwesenheit in Wasser). Die Abweichung, die auf der Linderung der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden: Tributylzinn-(IV)-Verbindungen. Dies ist auf die oben genannten Faktoren zurückzuführen, d. h. die Art des Drucks, der den Zustand der Gewässer bestimmt und die Erreichung der Umweltziele dauerhaft verhindert. Dauerhafte Drücke, die das Erreichen der Umweltziele unmöglich machen, stillen wichtige gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse (festgelegt in der Spalte „Gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse, die von der Quelle des anthropogenen Drucks gestillt werden, der den Wasserstand in einem Ausmaß bestimmt, das das Erreichen der Umweltziele gefährdet“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)) und in der aktuellen Phase wird der Mangel an alternativen Optionen zur Stillung dieser Bedürfnisse festgestellt (siehe Spalte „Begründung des Mangels an alternativen Optionen“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)). Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden).

Code RW60001618969 Kanal Postomski von Lubniewka bis zur Mündung Bei dem betroffenen OWK handelt es sich um ein natürliches Gewässer, das sich durch einen schlechten Allgemeinzustand aufgrund eines guten ökologischen Zustands und eines chemischen Zustands unter einem guten Zustand auszeichnet, bei dem das Risiko eines Nichterreichens des Umweltziels festgestellt wurde. Unterhalb des guten chemischen Zustands bestimmen Indikatoren wie: Tributylzinnverbindungen; bromierte Diphenylethy, Quecksilber. Der betroffene OWK wird überwacht. Die Art des Drucks, der den Zustand des Wassers innerhalb eines bestimmten SWB bestimmt, ist: die Hauptquelle des chemischen Drucks: zerstreut - Entwicklung städtischer Gebiete: Verkehr, Tourismus, städtischer Abfluss; zerstreut - Landwirtschaft, Forstwirtschaft; punktförmig - industriell, kommunal, Sickerwasser von Deponien. Das Umweltziel für den oben genannten OWK ist ein guter ökologischer Zustand; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs gemäß den Anforderungen geschützter Arten; chemischer Zustand: für abgeschwächte Indikatoren [Tributylzinnverbindungen(w)] im guten Zustand, für andere Indikatoren - guter Zustand. Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Die Frist zur Erreichung des angegebenen Umweltziels wurde bis 2027 verlängert. Die Abweichung, die auf dem Aufschub der Frist für das Erreichen der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden (oder gefährdet sind): Polybromierte Diphenylether(b), Quecksilber(b). Dies ist auf natürliche Bedingungen zurückzuführen (SWBs sind nicht durch natürliche Druckanfälligkeit aufgrund ungünstiger Sorptionspotentialwerte, physikochemischer Prozesse und früherer Verschmutzung gekennzeichnet) und in Bezug auf die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführten prioritären Stoffe auf mangelnde technische Möglichkeiten (einschließlich: unzureichende Daten zu den Verschmutzungsquellen) und unverhältnismäßige Kosten. Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden). Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Indikatoren/Gruppe von Indikatoren, für die ein weniger strenges Umweltziel für OWK festgelegt wurde, sind Tributylzinnverbindungen (Anwesenheit in Wasser). Die Abweichung, die auf der Linderung der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden: Tributylzinn-(IV)-Verbindungen. Dies ist auf die oben genannten Faktoren zurückzuführen, d. h. die Art des Drucks, der den Zustand der Gewässer bestimmt und die Erreichung der Umweltziele dauerhaft verhindert. Dauerhafte Drücke, die das Erreichen der Umweltziele unmöglich machen, stillen wichtige gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse (festgelegt in der Spalte „Gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse, die von der Quelle des anthropogenen Drucks gestillt werden, der den Wasserstand in einem Ausmaß bestimmt, das das Erreichen der Umweltziele gefährdet“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)) und in der aktuellen Phase wird der Mangel an alternativen Optionen zur Stillung dieser Bedürfnisse festgestellt (siehe Spalte „Begründung des Mangels an alternativen Optionen“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)). Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden).

Code RW60001217999 Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe. Bei dem betreffenden OWK handelt es sich um einen stark modifizierten Wasserkörper, gekennzeichnet durch einen schlechten Allgemeinzustand, für den das Risiko gefunden wurde, das Umweltziel nicht zu erreichen. Ein schlechtes ökologisches Potenzial wird durch Indikatoren wie Leitfähigkeit bestimmt; Phytoplankton, Makroinvertebraten, und ein schlechterer chemischer Zustand wird durch Indikatoren wie bromierte Diphenylether bestimmt. Der betroffene OWK wird überwacht. Die Art des Drucks, der den Zustand des Wassers innerhalb eines bestimmten OWK bestimmt, ist: die Hauptquelle des chemischen Drucks: zerstreut - Entwicklung städtischer Gebiete: Verkehr, Tourismus, städtischer Abfluss; die Hauptquelle des hydromorphologischen Drucks: Begradigung des Flussbetts - Hauptflüsse, Regulierungsstrukturen (Uferbänder, Buhnen, Längsdämme) - Hauptflüsse, Hochwasserdämme - Hauptflüsse,

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Hauptquelle des Versalzungsdrucks: Industrie- und kommunale Abwasser. Das Umweltziel für den oben genannten OWK ist ein gemäßigtes ökologisches Potenzial (abgeschwächte Indikatoren: [spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20°C (maximal zulässiger Wert in Wasser: bis zu 2740 pS/cm)]; andere Indikatoren - II. Qualitätsklasse); Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Ichthyofauna-Migration auf dem Abschnitt des bedeutenden Wasserlaufs der Oder innerhalb des OWK (für Stör); Gewährleistung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs gemäß den Anforderungen geschützter Arten; Sicherstellung der Durchgängigkeit des Wasserlaufs für die Wanderung von Arten von wirtschaftlicher Bedeutung auf dem Abschnitt des Oder-Hauptwasserlaufs innerhalb des OWK (für Wanderforelle); guter chemischer Zustand. Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 4 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Die Frist zur Erreichung des angegebenen Umweltziels wurde bis 2027 verlängert. Die Abweichung, die auf dem Aufschub der Frist für das Erreichen der Umweltziele beruht, ist damit verbunden, dass die Umweltziele des OWK im Bereich der Kennzahlen nicht erreicht werden (oder gefährdet sind): IFPL, MMI; bromierte Diphenylether(b). Dies ist auf natürliche Bedingungen zurückzuführen (SWBs sind von Natur aus nicht anfällig für Druck aufgrund ungünstiger Sorptionspotentialwerte, Zufluss aus einem anderen SWB, biochemische Prozesse, ökologische Prozesse, physikalisch-chemische Prozesse, hydromorphologische Prozesse) und in Bezug auf die durch die Richtlinie 2013/39/EU eingeführten prioritären Substanzen - mangelnde technische Möglichkeiten (einschließlich: unzureichende Daten zu den Verschmutzungsquellen) und unverhältnismäßige Kosten. Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden). Für den jeweiligen OWK wurde eine Abweichung von Art. 4 Abs. 5 der Wasserrahmenrichtlinie eingerichtet. Indikatoren/Gruppe von Indikatoren, für die ein weniger strenges Umweltziel für OWK festgelegt wurde, ist die spezifische elektrolytische Leitfähigkeit bei 20 °C. Die Ausnahme, die in der Minderung von Umweltzielen besteht, hängt damit zusammen, dass die Umweltziele des SWB in Bezug auf Indikatoren: Elektrolytische Leitfähigkeit, die bei 20 °C spezifisch ist, nicht erreicht werden. Dies ist auf die oben genannten Faktoren zurückzuführen, d. h. die Art des Drucks, der den Zustand der Gewässer bestimmt und die Erreichung der Umweltziele dauerhaft verhindert. Dauerhafte Drücke, die das Erreichen der Umweltziele unmöglich machen, stillen wichtige gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse (festgelegt in der Spalte „Gesellschaftlich-wirtschaftliche Bedürfnisse, die von der Quelle des anthropogenen Drucks gestillt werden, der den Wasserstand in einem Ausmaß bestimmt, das das Erreichen der Umweltziele gefährdet“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335)) und in der aktuellen Phase wird der Mangel an alternativen Optionen zur Stillung dieser Bedürfnisse festgestellt (siehe Spalte „Begründung des Mangels an alternativen Optionen“ im Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335). Die Bedingung für die Abweichung ist die komplette und fristgerechte Implementierung des Maßnahmenprogramms (dessen Umfang und Wirksamkeit in den Aufstellungen der Maßnahmen festgelegt wurden).

Das von dem Antrag erfasste Gelände liegt in unterirdischen zusammenhängenden Wasserkörpern (UWK): Code: GW600023, Code: GW600033, Code: GW600040.

- Code: GW600023. Der betroffene UWK zeichnet sich durch einen guten chemischen und quantitativen Zustand aus, bei dem kein Risiko bestand, das Umweltziel nicht zu erreichen. Das Umweltziel für den oben genannten UWK ist die Aufrechterhaltung eines guten quantitativen Zustands und eines guten chemischen Zustands.
- Code: GW600033. Der betroffene OWK zeichnet sich durch einen guten chemischen und quantitativen Zustand aus, bei dem kein Risiko festgestellt wurde, das Umweltziel nicht zu erreichen. Das Umweltziel für den oben genannten UWK ist die Aufrechterhaltung eines guten quantitativen Zustands und eines guten chemischen Zustands.
- Code: GW600040. Der betroffene OWK zeichnet sich durch einen guten chemischen und quantitativen Zustand aus, bei dem kein Risiko festgestellt wurde, das Umweltziel nicht zu erreichen. Das

Umweltziel für den oben genannten UWK ist die Aufrechterhaltung eines guten quantitativen Zustands und eines guten chemischen Zustands.

Nach den im Bericht enthaltenen Informationen hat das geplante Projekt keinen Einfluss auf das Potenzial und den ökologischen Zustand der SWBs und den chemischen Zustand sowie keinen Einfluss auf den chemischen und quantitativen Zustand der SWBs.

Der Direktor des Verwaltungsrats des polnischen Wassereinzugsgebiets in Stettin entschied, dass die betreffende Investition sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase nicht in die Umweltvereinbarungen und -ziele eingreifen wird, die im Wasserwirtschaftsplan im Einzugsgebiet der Oder enthalten sind oder das Risiko ihrer Nichteinhaltung erzeugen.

Mit dem Schreiben vom 25.08.2023 übermittelte die örtliche Behörde dem Bevollmächtigten des Investors die in der Angelegenheit eingeholten Stellungnahmen und Vereinbarungen.

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SSt

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Am 17.10.2023 erhielt die lokale Behörde ein Schreiben des Direktors der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung der Generaldirektion für Umweltschutz, in dem sie über die Übermittlung durch die deutsche Seite, d. h. dem Amt für Bau und Verkehr, im Rahmen der Beteiligung der Gesellschaft und der Behörden, von zwei Stellungnahmen des Landesumweltamts informiert wurde. Die örtliche Behörde forderte die deutsche Partei auf, sich mit dem Inhalt der Positionen der deutschen Partei vertraut zu machen und sich auf die vom Antragsteller der Investition eingereichten Kommentare zu beziehen.

In den oben genannten Informationen beigefügten Formularen erklärte die deutsche Partei, dass aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhaben von unter Schutz stehenden Objekten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit keiner schädlichen Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist, in Verbindung mit Lärm und Umweltverschmutzung. Die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen haben vorübergehenden und lokalen Charakter. Darüber hinaus sind keine dauerhaften negativen grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die physikalisch-chemische Wasserqualität zu erwarten. Die Einleitung von chloridhaltigem Regenwasser führt auch bei extremen Bedingungen wie niedrigen Wasserständen nicht zu einer Erhöhung der Chloridkonzentration am Grenzabschnitt der Oder. Die lokale Behörde (das Landesumweltamt) ist der Ansicht, dass die negativen Auswirkungen auf biologische qualitative Komponenten der Umwelt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die von der deutschen Seite eingereichten Stellungnahmen betrafen das Wassermanagement, d. h.: potenzielle grenzüberschreitende Auswirkungen des geplanten Projekts auf den Hochwasserschutz/das Hochwasserrisikomanagement und Auswirkungen auf die Hydromorphologie/die Veränderung von Wasserläufen.

Die Stellungnahmen der deutschen Seite wurden mit Schreiben des Bürgermeisters von Kostrzyn nad Odrą vom 19.10.2023 an den Bevollmächtigten des Investors weitergeleitet. Am 07.12.2023 erhielt die Gemeinde hingegen die Antwort des Investors und Informationen über die Übermittlung der betreffenden Erklärungen an die Generaldirektion für Umweltschutz, um sie an die deutsche Partei weiterzuleiten.

Die in der Stellungnahme der deutschen Partei aufgeworfenen Fragen werden im Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts in Kapitel 7.7.4 dargestellt. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko. Alle durchgeführten und im Bericht beschriebenen Analysen erlauben die Schlussfolgerung, dass das in der bevorzugten Variante W1 geplante Brückenobjekt einschließlich der begleitenden Überführung und Böschung auf eine solche Weise geplant wurde, dass diese praktisch nicht in die Bedingungen des Durchflusses eingreift und somit zu keiner Erhöhung der Stauung von Hochwasseransammlungen während Hochwasseransammlungen führen wird und keine Zunahme der Hochwassergefahr für die erschlossenen, an den Flüssen Warthe und Oder angrenzenden Gelände verursachen wird.

Informationen zur zweiten Stellungnahme der deutschen Seite wurden in den Bericht über die Umweltverträglichkeit des Projekts in den Kapiteln aufgenommen: 5.6., 5.7., 7.7. und 13.1. Aus den in den obigen Kapiteln enthaltenen Analysen kann geschlossen werden, dass die geplante Investition keine Veränderungen in der Hydrologie des Einzugsgebiets in einem Ausmaß verursachen wird, das die Häufigkeit der periodischen Überschwemmungen in Schutzgebiete bedroht, und somit die morphologische Kontinuität und Durchgängigkeit des Wasserlaufs nicht beeinträchtigt, was die Migration von Fischen und Wasserorganismen stören würde. Negative Auswirkungen auf die Fische während der Bauphase können sich auf die an Brückenobjekten geführten Arbeiten beziehen. Die geplante Investition wird nicht mit der Ausführung von Brückenobjekten am Fluss Oder verbunden sein, sie wird hingegen mit der Umsetzung eines Brückenobjekts sowie dem Wiederaufbau der zerstörten Buhne am Fluss Warthe verbunden sein. Dennoch werden in der bevorzugten Variante im Rahmen der Konstruktion der Brücke die Stützen außerhalb des Flusses platziert und das Flussbett wird nur im Bereich der Brückenpfeiler abgesichert.

Die geplante Investition wird in der empfohlenen Variante, sowie in den übrigen Varianten, keinen negativen Einfluss auf die Wahrung der hydromorphologischen Kontinuität haben, die das Erreichender Anforderungen des guten ökologischen Zustands oder Potenzials durch biologische Elemente unmöglich machen würde. Die Warthe stellt einen Flusslauf dar, der besonders wichtig für die Wahrung der morphologischen Kontinuität ist (auf denen die morphologische Durchgängigkeit notwendig für die Erfüllung der Anforderungen durch biologische Elemente ist, die für den guten Zustand oder das ökologische Potenzial einheitlicher Oberflächen-Wasserkörper festgelegt werden, und die die wichtigsten Migrationskorridore von Fischen sowie Orte ihrer Laichplätze und des Heranwachsens junger Lebensformen sind). Auf der Oder ist, ab der Mündung der Rostoka Odrzańska bis zur Mündung der Lausitzer Neiße - der Stör die repräsentative Fischart in dieser Hinsicht. Darüber hinaus wird der Bau der Brücke auf dem Fluss Warthe keinen Einfluss auf die Wahrung des unantastbaren Durchflusses haben. Im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der Standort des betrachteten Projekts in Bezug auf die zum Schutz von Lebensräumen oder Arten, darunter von Gewässern abhängigen Arten, bestimmten Gebiete analysiert, für die die Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

wichtiger Faktor für deren Schutz ist. Zwecks Einschränkung des Eingriffs in W1 und W3 verläuft die Strecke der geplanten Varianten teilweise auf einer Überführung und teilweise auf einer hohen Böschung. Die vorkommende negative Auswirkung wird vorübergehenden Charakter haben, der vor allem mit der Bauphase verbunden ist. Nach der Umsetzung des Vorhabens bleiben die Feuchtgebiete im Zwischenstromland weiterhin unter dem Einfluss der Auswirkung der Gewässer vom Fluss Warthe und der Kehrwasser vom Fluss Oder und werden periodisch überschwemmt, was entsprechende Bedingungen für die von Gewässern abhängigen Ökosysteme schafft. Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau von Brücken und Durchlässen im Rahmen der Flusskontinuität wird die Anzahl der Hindernisse in den Wasserläufen zunehmen. Während der Bauarbeiten kann es zu zeitweiligen Störungen bei der Migration von Wasserorganismen und Sedimenten kommen. Diese Störungen sind jedoch kurzfristig, vorübergehend und werden nach Abschluss der Bauarbeiten eingestellt.

Im Fall der Notwendigkeit eines Eingriffs in das Ufer und das Flussbett während des Baus der Brückenüberfahrt auf dem Fluss Warthe sowie der Umlegung des Flussbetts des unwesentlichen Fließgewässers können die Arbeiten eine abschnittsweise Verstärkung der Flussbetten umfassen. Zu diesem Zweck ist die Verwendung natürlicher Materialien indiziert. Bei dieser Art von Arbeiten sollten der Querschnitt und die Länge des Wasserlaufbettes unverändert bleiben - einschließlich der Tiefe und Breite des Flusses. Die Länge, auf der die Sicherungen ausgeführt werden, wird jedoch auf das erforderliche Minimum begrenzt. Diese Arbeiten sind gemäß dem Katalog der bewährten Verfahren im Bereich der hydrotechnischen Arbeiten sowie der Instandhaltungsarbeiten zu führen. Arbeiten, die im Rahmen des Projekts durchgeführt werden, bestehen darin, die Durchgängigkeit der Kanäle durch das notwendige Entschlammern und Reinigen der Flussbette von den Büschen wiederherzustellen. Die mit der Abholzung von Bäumen und Sträuchern verbundenen Arbeiten sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Darüber hinaus können alle Arbeiten, die aus dem Wiederaufbau von Brücken und Durchlässen bestehen, die Durchführung einer Sicherung (Arbeiten, die das Wasserlaufbett stören) zu einer vorübergehenden Trübung des Wassers führen. Die auf diese Weise gebildete Suspension kann den Gehalt an gelöstem Sauerstoff im Wasser vorübergehend verringern. Nach einiger Zeit wird es im Querschnitt unterhalb des Ortes, an dem die Schadstoffe erzeugt werden, vollständig mit den aufnehmenden Gewässern vermischt.

In der Phase der Nutzung von Brückenübergängen und Durchlässen sowie der Bereitstellung von Flussbettsicherungen sind deren negative Auswirkungen auf die Hydromorphologie von Flüssen nicht zu erwarten: hydrologisches Regime - einschließlich der Menge und Dynamik des Wasserflusses und der Verbindung mit Grundwasserkörpern, Flusskontinuität und die Bewegung von Wasserorganismen. Richtig gestaltete Lichter von Brücken und Durchlässen gewährleisten angemessene Bedingungen für den Wasserfluss im Fluss und die ungestörte Migration von Wasserorganismen und den Transport von Flusssedimenten. Die folgenden morphologischen Bedingungen werden während des Betriebs voraussichtlich nicht beeinträchtigt: die Tiefe und Variabilität der Breite, die Struktur und das Substrat der Flussbetten, die Struktur der Uferzone und die Geschwindigkeit der Strömung. Durch die Absicherung der Ufer im Flussbett mit Hilfe natürlicher Befestigungen sowie durch die Aufrechterhaltung des unveränderten hydrologischen Regimes der Flüsse, einschließlich Indikatoren für die Menge und Dynamik, werden angemessene hydromorphologische Bedingungen sichergestellt für die Dynamik des Wasserflusses und den Indikator für die Verbindung mit Grundwasserkörpern. Das Projekt wird in der Betriebsphase die morphologische Kontinuität der Flüsse nicht stören.

Am 15.12.2023 erhielt die hiesige Behörde ein Schreiben des Generaldirektors für Umweltschutz an das Landesamt für Bau und Verkehr des Landes Brandenburg, in dem die Übertragung der Antwort auf die in der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt des Landes Brandenburg enthaltenen Anmerkungen an die deutsche Partei mitgeteilt wurde, vom 10.10.2023. In dem Schreiben wird ferner darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in Deutschland für den Zeitraum vom 17.08.2023 bis zum 16.10.2023 und die Beteiligung der Behörden im vereinbarten Zeitraum bis zum 16.09.2023 vorgesehen ist. Am 10.10.2023 ist, nach Ablauf der Frist für die Beteiligung der Behörden die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen von deutscher Seite ein. Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden wurde mitgeteilt, dass nach Einreichung der oben genannten Antwort (vom Investor zur Verfügung gestellt) auf die in der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt enthaltenen Kommentare, der nächste Schritt im Verfahren innerhalb der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung die Übergabe (gemäß Artikel 9 des Abkommens) der Entscheidung über die Umweltbedingungen für die vorliegende Investition zwecks ihrer Bekanntmachung an die deutsche Partei sein wird.

Mit dem Schreiben vom 17. Januar 2024 teilte der Direktor der Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung der Generaldirektion für Umweltschutz der hiesigen Behörde unter anderem mit, dass aufgrund der Tatsache, dass die deutsche Partei der polnischen Partei am Ende der Frist für die Einreichung der in Artikel 4 Absatz 2 des oben genannten Abkommens genannten Stellungnahmen nicht mitgeteilt hat, dass sie an Konsultationen in Form eines Treffens interessiert ist, und dass sie keine weiteren Erläuterungen angefordert hat, die grenzüberschreitende Konsultationen, die in einem Informationsaustausch über die Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Investition bestehen, als abgeschlossen gelten.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą hat in Anbetracht des Abschlusses des Verfahrens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die Sammlung von Materialien in dem Fall gemäß Artikel 33 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 des o. g. UVP-Gesetzes, die Möglichkeit gegeben, sich erneut mit den Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts vertraut zu machen, sowie erneut die Möglichkeit, Kommentare und Anträge einzureichen. Im Zusammenhang mit der obigen Bekanntmachung vom 16. Januar 2024 wurden Informationen über die Möglichkeit, sich mit der Dokumentation vertraut zu machen, und das Recht, Kommentare und Anträge am Sitz des Rathauses von Kostrzyn nad Odrą einzureichen, veröffentlicht, wobei gleichzeitig eine 30-tägige Frist vom 17. Januar 2024 bis zum 15. Februar 2024 festgelegt wurde.

Die obige Mitteilung wurde auf der Website des Bulletins für öffentliche Informationen, auf der Aushangtafel am Sitz der Behörde und in der Nähe des Investitionsstandorts veröffentlicht.

Im angegebenen Zeitraum wurden keine Anmerkungen oder Anträge zu dem Verfahren eingereicht. Zwei Einwohner der ul. Kościelna in Kostrzyn nad Odrą, haben sich mit der Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Vorhabens vertraut gemacht.

Aufgrund der Tatsache, dass sowohl innerhalb der Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch außerhalb keine Kommentare und Anträge eingereicht wurden, sowie der Sammlung aller Materialien und Beweise in dieser Sache, erfüllte der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą die Anforderung von Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (einheitlicher Text GBI. 2023, Pos. 775, mit nachträglichen Änderungen) und benachrichtigte mit dem Schreiben und der Bekanntmachung vom 16.02.2024, den Investor und andere Parteien des Verfahrens über die Möglichkeit, sich mit den gesammelten Materialien vertraut zu machen und die betroffene Sache zu kommentieren, bevor die Entscheidung über die Umweltbedingungen für das betreffende Projekt erlassen wird. Keine der Parteien des Verfahrens hat sich mit den Materialien vertraut gemacht und innerhalb der Frist keine Kommentare und Anträge eingereicht.

Am 13.03.2024, nach Ablauf der Frist, erhielt die örtliche Behörde ein Schreiben der Eigentümerin der Immobilie, die mit einem Wohngebäude bebaut ist, in der ul. Kościelna 13 in Kostrzyn nad Odrą (Partei des Verfahrens) mit der Bitte, eine Lärmschutzwand auf dem Abschnitt ihres Grundstücks zu installieren, das direkt an das geplante Vorhaben angrenzt. Es wurde festgestellt, dass sich das betreffende Gebäude in einem Abstand von ca. 131,3 m von der Achse der Investition befindet, während sich die Reichweite des am weitesten entfernten Isophons (61 dB für die Tageszeit) in einem Abstand von ca. 58,0 m von der Achse der Investition befindet. Aufgrund der fehlenden Überschreitung des zulässigen Geräuschpegels in der Umgebung gibt es keinen Grund für die Umsetzung des geforderten Lärmschutzes in Form von Lärmschutzwänden. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Entscheidung die Verpflichtung zur Durchführung einer Analyse nach der Implementierung vorsieht und die Messergebnisse gegebenenfalls die Grundlage für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung bilden.

Während des Verfahrens zur Erteilung der Entscheidung über die Umweltbedingungen versuchte der Bürgermeister nicht nur, die Übereinstimmung der Auswirkungen des geplanten Projekts mit den geltenden Umweltqualitätsstandards außerhalb des Projektgebiets, auf das der Investor einen Rechtstitel hat, zu ermitteln, sondern versuchte auch, durch Nachweise wie den Bericht und durch ein erläuterndes Verfahren mögliche Lösungen zum Schutz der Umwelt und zur Verringerung der Umweltbelastungen ausführlicher zu beschreiben und zu spezifizieren. In Anbetracht des Vorstehenden werden in dieser Entscheidung die ausführlichen Bedingungen für die Nutzung des Gebiets während der Durchführung und des Betriebs des Projekts, mit besonderem Schwerpunkt auf der Verringerung der Belästigung für benachbarte Gebiete, genannt.

Unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts, insbesondere auf der Grundlage der im Antrag eingereichten Informationen, im Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts vom November 2022 und seine Ergänzungen sowie durch Einholung positiver Vereinbarungen über die Bedingungen für die Durchführung des Projekts durch den Regionaldirektor für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski und durch den Direktor des Verwaltungsrats für den Einzug polnischer Gewässer in Stettin und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des staatlichen Bezirksgesundheitsinspektors in Gorzów Wielkopolski und der Ergebnisse des grenzüberschreitenden Verfahrens hat der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą festgestellt, dass :

Das geplante Vorhaben geht vom Bau einer Straße der Klasse GP (beschleunigte Verkehrsstraße) aus, die die Umgehungsstraße der Stadt Kostrzyn nad Odrą darstellt, im Zuge der Landesstraße Nr. 31. Die geplante Straße wird über eine neue Spur verlaufen. Im Rahmen der Arbeiten wird der Bau oder Umbau (Austausch) von Landbauobjekten vorgesehen - Brücken, Überführungen, Hochstraßen und Durchlässen. Einige der Brücken und Durchlässe dienen als Tierübergänge. Die Investition wurde in 3 Varianten erörtert. Art und Ort der Durchführung des Vorhabens wurden angegeben in Pkt. I.I. dieses Bescheids.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

In der Bauphase kann es aufgrund der Route der Straße durch archäologische Stätten sowie durch das Gebiet des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers Stalag III C Alt Drewitz (ca. km 3+400 - 4+000) und im Bereich der ehemaligen Befestigungsanlagen des Kerns der Festung Kostrzyn und der Viertel der Altstadtgebäude (von km 8+700 bis 9+179) erforderlich sein, vorherige Rettungsarbeiten und archäologische Untersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus müssen während des Baus entsprechende Genehmigungen für die Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Denkmälern eingeholt werden, die im Denkmalregister oder im städtischen Denkmalregister eingetragen sind (z. B. Festung Kostrzyn).

Die Umsetzung der Investition wird mit der Notwendigkeit des Abrisses eines auf den Flurstücken Nr. 68/10, 68/13 und 68/14 Flur 6, Stare Miasto (Altstadt) gelegenen Wirtschaftsgebäudes verbunden sein.

Bei der Variante W2 bestünde die Notwendigkeit, 1 Wohngebäude und 1 Wirtschaftsgebäude abzureißen, während bei der Variante 3 3 Wohngebäude und 3 Wirtschaftsgebäude abzureißen wären. Vor Beginn der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abriss der Gebäude wird die Inspektion der Objekte durchgeführt, bei denen es sich möglicherweise um Verstecke von Fledermäusen, Brutkolonien und Überwinterungsgebiete handeln könnte.

Die geplante Investition befindet sich nicht in Küstengebieten und der Meeresumwelt, in Berggebieten, Schutzgebieten von Binnengewässern, in Gebieten, in denen die Umweltqualitätsstandards überschritten wurden oder voraussichtlich überschritten werden oder Gebieten mit einer erheblichen Bevölkerungsdichte, an Seen angrenzenden Gebieten, Kurorten und Bereichen des Kurortschutzes.

Die Route der Straße wurde durch Bereiche mit folgenden Werten bestimmt:

- sehr klein, auf der rechten Terrasse der Flüsse Warthe und Odra, in der Nähe von Industriegebieten, ehemaligen Lagunen von Kläranlagen und Siedlern und der Siedlung Drzewice,
- klein, an der Grenze eines Landschaftsparks und an der Grenze von Natura-2000-Gebieten in den Flüssen Oder, Warthe und Postomia, mit alten und wilden Wiesen und Pflanzengemeinschaften, die natürliche Lebensräume identifizieren, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,
- mittel, bei Waldkulturen, außerhalb von Naturschutzgebieten, von denen ein kleiner Teil dank der Waldbewirtschaftung die Form eines älteren Nadel- oder Laubwaldes erhielt, von dem der größte Teil nach dem Zweiten Weltkrieg gepflanzt wurde.

Die geplante Route dringt nicht in ökologisch wertvolle, großflächige Gebiete von sehr großen und herausragenden Werten vor, die östlich von Kostrzyn nad Odrą, d. h. an der Grenze des Nationalparks „Warthemündung“ liegen.

Auf der Route der vom Antragsteller bevorzugten Variante (W1) gibt es Punkt- und kleine Vegetationsstellen, z. B. im Fluss oder an seinen Ufern, im Zwischenstromland und in Waldkulturen. Auf der ausgewiesenen Straßenroute nehmen Waldkulturen und das als Wälder eingestufte Land etwa 3,6 km ein, was rund 39 % der Investitionsstrecke darstellt. Es gibt auch kleine Fragmente von Baumbeständen linear neben den Gräben und Straßen, auf Flächen bei den verwilderten, brachgelegten Ackerländern und in den Stadt- und Industriegebieten. Nahezu die Hälfte der Waldbewirtschaftung auf dem von der Antragstellerin bevorzugten Bündel der Variante sind Kiefernwälder unter 60 Jahren und etwas mehr als die Hälfte (53 %) ältere Bäume, bei denen die geplante Route teilweise durch die bereits bestehende Waldstraße verläuft, und teilweise durch Kiefernwälder im Alter der Schlagreife.

Grünflächen mit verschiedener Nutzungsformen, meist stillgelegt, teilweise Wildnis mit sekundärer Baumfolge, machen auf Basis der topographischen Karte ca. 3,1 km, also ca. 34 % der Umgehungsstrecke aus. Auf dem restlichen Abschnitt, einer Länge von ca. 1,2 km (13 %), befindet sich Ackerland, meist in Form von grasbewachsenem gemähtem Grasland gehalten. Die übrigen Bereiche sind verschiedene urbanisierte Grundstücke: Gebäude, Industrie, Gewerbe, Straßen usw.

Die Durchführung der Investition wird den Ausschnitt von Bäumen und Sträuchern erfordern. Es wird notwendig sein, die Fläche von Waldgebieten zu schmälern (Schutzwälder der Stadt) und geringe Ansammlungen von Bäumen zu beseitigen, vor allem auf landwirtschaftlichen und Ödländern, die entlang der geschnittenen Straßen sowie in Flusstälern wachsen. Die größte Schmälerung von typischen Waldflächen findet im Fall der Variante W1 statt, die geringste - im Fall von W3. Das Fällen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der geplanten Uferbefestigungen im Bereich der Brückenpfeiler an der Warthe, im Bereich der geplanten Verlegung des nicht wesentlichen Wasserlaufbettes W1 bei km 4+250 auf 4+400 und im Bereich der geplanten Durchlässe wird auf das notwendige Minimum beschränkt, um angemessene hydromorphologische Bedingungen aufrechtzuerhalten und die Lebensraumbedingungen für biologische Wasserelemente, einschließlich Ichthyofauna, zu erhalten.

Vor Beginn der Arbeiten zum Fällen von Bäumen und Sträuchern werden hohle Bäume, die zum Fällen bestimmt sind, unter Aufsicht eines Chiropterologen inspiziert.

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Die Durchführung der Investitio ist unabhängig von der Variante nicht mit dem Ausschritt von Bäumen verbunden, die Naturdenkmäler darstellen. In Punkt VIII dieses Bescheids sind die Flurstücke angegeben, auf denen vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit dem Fällen von Bäumen und Sträuchern geplant sind.

In Bezug auf die Auswirkungen des geplanten Projekts auf die natürlichen Elemente der Umwelt stellte die hiesige Behörde fest, dass es in der Vereinbarung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski vom 13.04.2023 ausführlich beschrieben ist.

Die geplante Investition erfolgt nicht durch qualitativ hochwertige Böden. In dem für die Durchführung des Projekts vorgesehenen Gebiet befinden sich landwirtschaftliche Flächen der Klasse V und VI (mit einer Fläche von ca. 15,6 ha).

Die Auswirkungen auf den Boden hängen hauptsächlich damit zusammen, dass das Land dauerhaft oder vorübergehend von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen wird. Ein Teil des Bodens kann durch den Wiederaufbau von unterirdischen Netzen und durch die Organisation der Baustelle, auf der Materialien, Zuschlagstoffe, Abfälle, Parkplätze für Maschinen und Transportmittel gesammelt werden, vorübergehend gestört werden. In der Bauphase wird die Bodenbedeckung entfernt.

Im Laufe der Arbeiten kann auch die Gefahr einer Bodenverunreinigung durch unsachgemäß durchgeführte Arbeiten und die Organisation der Bauinfrastruktur bestehen. Das Kontaminationsrisiko ist relativ gering, vorausgesetzt, dass eine angemessene Wartung und Instandhaltung des ordnungsgemäßen technischen Zustands der Geräte gewährleistet ist, an den Orten, an denen Abfälle und gefährliche Stoffe gelagert werden, sowie auf Parkplätzen für Maschinen und Transportmittel. Mögliche Auswirkungen in dieser Hinsicht können kurzfristig, vorübergehend und reversibel sein.

Zur Vermeidung von Gefährdungen der Landoberfläche und des Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- geeignete Lage und Organisation der Baustelle - sie wird mit häuslichen Abwassersammel- und -entsorgungssystemen ausgestattet,
- ordnungsgemäßer technischer Zustand der Baumaschinen,
- Betanken von Fahrzeugen nur an angepassten Stellen - mit abgedichtetem Untergrund,
- Begrenzung der Breite des für die Baustelle verwendeten Streifens auf ein Minimum,
- Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, um das Austreten von Erdölverbindungen in die Boden- und Wasserumgebung zu verhindern - der für Bauinfrastruktur und Materiallagerung vorgesehene Bereich wird ordnungsgemäß abgedichtet (gesichert),
- Gewährleistung einer einfachen Verfügbarkeit von Sorptionsmitteln.

Die Implementierungsphase hängt mit den typischen Auswirkungen von Bauarbeiten zusammen.

Es werden schwere Baumaschinen verwendet, aber ein Teil der Arbeiten wird von Hand ausgeführt. Maschinen, Autos und alle anderen Geräte, die für die Arbeit verwendet werden, werden im besten technischen Zustand sein, sie sollten ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden, um sie vor unkontrollierten Ausfällen, Austritt von Stoffen aus Geräten usw. zu schützen. Im Falle von Störungen ist es notwendig, den Fehler sofort zu beheben oder das Gerät auszutauschen. Für die Lage der Geräte- und Lagerbasen in Bezug auf die Boden- und Wasserumgebung sind am besten Orte zu wählen, an denen schlecht durchlässige oder undurchlässige Formationen von der Oberfläche aus auftreten. Während der Projektdurchführung werden Arbeiten im Bereich der Straßenbauindustrie (Bau von Böschungen, Fahrbahnstruktur, Bau von Kreuzungen und Zufahrtsstraßen usw.), Bau (Bau von technischen Anlagen), Sanitär (Bau von Entwässerungselementen, Beseitigung von Kollisionen mit bestehender Infrastruktur usw.) oder Elektrik (Wiederherstellung bestehender Stromleitungen, die mit der Investition kollidieren) durchgeführt. Es wird notwendig sein, den Investitionsbereich vorzubereiten, einschließlich der Ausführung von Kanälen für den Straßenbau, Ausgrabungen und Böschungen.

Die Wasserversorgung in der Bauphase erfolgt über temporäre Wasserversorgungsanschlüsse oder über Fasswagen.

In der Bauphase wird Brauchabwasser erzeugt. Zur Minimierung der Gefahr Grundwasserverschmutzung, sollten tragbare Toiletten oder temporäre abflussfreie Container auf Baustellen installiert werden.

Die Auswirkungen der Implementierungsphase bestehen in der unorganisierten Emission von Schadstoffen in die Luft und dem Lärm von Baumaschinen und -geräten, dem Transport von Rohstoffen usw.

Mögliche Auswirkungen in Bezug auf Lärm oder Umweltverschmutzung variieren in Zeit und Ort, abhängig von der Front der geführten Arbeiten.

Zu den am stärksten belastenden Arbeiten in akustischer Hinsicht gehören:

- Fräsen von Oberflächen, - Bodenverfestigung mit hydraulischen Bindemitteln, - Spundwandbau, - Bohrpfähle, - Verlegung von Pflasterschichten (insbesondere deren Verdichtung). Zu sehr lauten Geräten

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

hingegen gehören auch alle Arten von Hämmern, Verdichtern und Sägen zum Herstellen von Fugen in der Verschleißschicht.

Zwecks Einschränkung der Belastung, werden Bauarbeiten in der Nähe von bebauten Gebieten (Region der Straßen Szumiłowska, Namyslińska, Kościelna, Asfaltowa und Graniczna) während der Tageszeit geführt. Aufgrund der Trassenführung der geplanten Umgehungsstraße weitestgehend außerhalb von Wohngebieten dürften solche Auswirkungen jedoch nicht nennenswert sein.

Bei Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Investition durchgeführt werden, werden Staub und gasförmige Schadstoffe in die Atmosphäre abgegeben. Die Quellen dieser Emissionen werden hauptsächlich Fahrzeuge und Motoren von Arbeitsmaschinen sein. Unorganisierte Emissionen von Stäuben, die während des Transports von Schüttgütern mitgeführt werden, können ebenfalls auftreten. Bestimmte Substanzen werden auch beim Verlegen von bituminösen Straßenbelägen freigesetzt. Diese Art von Emissionen sind jedoch vorübergehend und von kurzer Dauer. Ihre Quellen bewegen sich im Laufe der Arbeiten und verschwinden dann nach Abschluss der Bauarbeiten.

Bauarbeiten während der Durchführung der Investition werden einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Luftqualität haben. Die Einwirkung von ausgestoßenen Staub- und Gasschadstoffen sollte sich nur auf die Baustelle beschränken.

Während der Implementierungsphase werden hauptsächlich „Bau“-Abfälle aus den Gruppen 17 und 15 gemäß dem Abfallkatalog erzeugt. In geringerem Maße fallen Siedlungsabfälle oder gefährliche Abfälle in Form von Produkten aus dem Betrieb von Maschinen und Geräten (z. B. Flüssigkeiten, Batterien), Farben usw. an. Betriebsflüssigkeiten (Schmiermittel, Kraftstoffe) oder Abfälle in flüssiger Form werden gelagert in verschlossenen Tanks, und verschüttete Notfälle werden sofort mit Sorptionsmitteln entfernt, die dann zur Entsorgung überführt werden; Erde aus Ausgrabungen wird, wenn möglich, für den Bau von Böschungen verwendet. Es ist geplant, Abfälle auf der Baustelle an dafür vorgesehenen Stellen selektiv so zu lagern, dass eine unkontrollierte Freisetzung von Schadstoffen in die Boden- und Wasserumgebung und deren Sammlung durch autorisierte Stellen verhindert und vermieden wird. Der Bereich der Abfalllagerung wird gegen den Zugang Dritter geschützt.

In der Bauphase entstehende Abfälle:

Lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel	Voraussichtliche Menge an Abfall [Mg/Jahr]
1.	Lösemittelhaltige Anstrichmittel und Lacke organische oder andere ungefährliche Stoffe	08 01 11*	0,4
2.	Abfälle von Klebstoffen und Dichtmassen, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffen enthalten.	08 04 09*	0,4
3.	Schweißabfälle	12 01 13	0,5
4.	Mineralische Hydrauliköle, die frei von Organohalogenverbindungen sind	13.10.10 *	0,3
5.	Mineralische Motor-, Getriebe- und Organohalogen-freie Schmieröle	13 02 05*	0,7
6.	Sonstige Motor-, Getriebe- und Schmieröle	13 02 08*	0,5
7.	Verpackungen mit Rückständen von Gefahrenstoffen oder damit kontaminierte (z. B. mit Pflanzenschutzmitteln der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig)	15 01 10*	5,4
8.	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher (z. B. Lappen, Tücher) und mit Gefahrstoffen kontaminierte Schutzkleidung (z. B. PCB)	15 02 02*	7

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

9.	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher kontaminierte Schutzkleidung außer 15 02 02*	15 02 03	5,8
10.	Ölfilter	16 01 07*	0,3
11.	Bremsflüssigkeiten	16 01 13*	0,25
12.	Frostschutzmittel mit Gefahrenstoffen	16 01 14*	0,25
13.	Eisenmetalle	16 01 17	0,1
14.	Nichteisenmetalle	16 01 18	0,1
15.	Sonstige nicht genannte Elemente	16 01 22	0,2
16.	Bleibatterien und -akkumulatoren	16 06 01*	0,15
17.	Nickel-Cadmium-Batterien und -Akkumulatoren	16 06 02*	0,15
18.	Alkaline-Batterien (außer 16 06 03)	16 06 04	0,05
19.	Betonabfälle sowie Beton-Schutt von Abbruch und Renovierungen	17 01 01	12
20.	Ziegelschutt	17 01 02	24
21.	Mischabfälle aus Beton, Ziegelschutt , Abfälle von keramischen Materialien und Ausstattungselementen mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	210
22.	Abfälle aus Reparaturen und Rekonstruktionen von Straßen	17 01 81	15976
23.	Holz	17 02 01	13,1
24.	Glas	17 02 02	0,01
25.	Kunststoffe	17 02 03	16,9

26.	Asphalt außer dem unter 17 03 01 genannten	17 03 02	11656
27.	Abfallpappe	17 03 80	0,05
28.	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01	12,2
29.	Aluminium	17 04 02	9,6
30.	Eisen und Stahl	17 04 05	239
31.	Erdboden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	30879
32.	Biologisch abbaubare Abfälle (entferntes Grün, Stämme, Äste, Stümpfe, Wurzelholz, Holz von Ausschnitten)	20 02 01	15881
33.	Unsortierte (gemischte) Siedlungsabfälle	20 03 01	32,2

\* gefährliche Abfälle

Aufgrund der Verlegung des größten Teils der Umgehungsstrecke am Damm oder in Bodennähe sind keine wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausgrabungen zu erwarten. Die Straße wird

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

bei Ausgrabungen nur abschnittsweise bis ca. km 1 +695 verlaufen. Daher kann es notwendig sein, sie regelmäßig zu entleeren. Ebenso kann die Notwendigkeit einer vorübergehenden Entwässerung beim Bau von Fundamenten für Ingenieurbauwerke oder beim Bau/Wiederaufbau von technischen Infrastrukturen, die nicht mit der Straße in Verbindung stehen, auftreten. Dabei handelt es sich jedoch um zeitlich begrenzte Aktivitäten, die keine dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserstand oder den Zustand der Wasser- und Bodenumgebung haben. Durch den Bau der Brücke wird es notwendig sein, die Ufer im Bereich der Brückenpfeiler zu sichern und die beschädigte Buhne wieder aufzubauen. Ein wichtiges Thema ist es, die Bauarbeiten so durchzuführen, dass Strömung unanastbar bleibt.

Während der Arbeiten kann es zu Störungen der Durchflussmenge oder zur Unterwässerung des Flusses oder zu vorübergehenden Trübungen des Wassers kommen, die jedoch vorübergehend und reversibel sind.

In der Phase der Projektdurchführung ist geplant, die Wasserläufe im Rahmen der Korrektur ihrer Route bis zum Schnittpunkt der Kreuzung mit der geplanten Investition wieder aufzubauen. In der Variante W1 ist geplant, etwa 600 m bestehender Abschnitte von Wasserläufen zu liquidieren und etwa 515 m eines neuen Flussbettes zu errichten. Unter den Straßen werden Wasserläufe durch technische Strukturen (die meist Kreuzungen für Kleintiere sind, die in Wasserläufe integriert sind) oder durch kreisförmige Durchlässe durchgeführt.

Aufgrund des flachen Vorkommens des ersten Grundwasserspiegels in fast dem gesamten vom Projekt abgedeckten Bereich (Ausnahme ist die alte Talterrasse, wo der Tisch in einer Tiefe von weniger als 5 m unter der Erdoberfläche erkannt wurde) auf Abschnitten, in denen die Arbeiten unterhalb des fünften Grundwasserspiegels durchgeführt werden, wird es notwendig sein, Ausgrabungen vor dem Zufluss von Grundwasser zu backen. Die Auswirkungen werden vorübergehend und lokal sein. Es wird erwartet, dass die Verwendung von Anti-Filtrationsbarrieren die Menge des aus dem Aushub abgeleiteten Wassers und den Bereich der Umweltauswirkungen reduziert. In den Überschwemmungsgebieten sind keine Ausgrabungen geplant (nur Straßengräben sind abschnittsweise ausgelegt), die Steigung jeder der Varianten auf den oben genannten Abschnitten wird in Böschungen durchgeführt (unter der Annahme, dass der Boden der Oberflächenkonstruktion der Hauptstrecke 1,0 m über dem Hochwasserspiegel für die Wahrscheinlichkeit einer Überschwemmung von 1 % (einmal alle 100 Jahre) liegt). Basierend auf den derzeit verfügbaren Daten kommt das Auftreten von Grundwasser in Bohrlöchern in einer Tiefe von 0,2 m

unterhalb des Bodenniveaus vor, in der Nähe des vorhandenen Entwässerungsgrabens (Sickerung) oder der Vertiefung des Bereichs (die Oberseite der Ordinate des Bohrlochs befindet sich ca. 1,4 m unterhalb des Bodenniveaus). in Bezug auf den angrenzenden Bereich.) Die Arbeiten an diesen Abschnitten erfordern meist nur das Entfernen einer fruchtbaren Bodenschicht unter dem Körper der geplanten Umgehungsstraße und den angrenzenden Straßen.

Im Rahmen der Umsetzung und des Projekts wird das Netz der technischen Infrastruktur rekonstruiert, einschließlich Wasserversorgung, Gas, Abwasser: Sanitär, Regenwasser, kombiniertes Abwasser, Industrie sowie Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen. Die Abschnitte des Netzes, die rekonstruiert werden müssen, sind kurz und beziehen sich nur auf die Beseitigung der Kollision mit der Umgehung.

Die Auswirkungen der Bauphase werden mittelfristig und reversibel sein, da sie nach der Inbetriebnahme der Straße eingestellt werden.

In der Phase des Straßenbetriebs fallen keine nennenswerten Abfallmengen an. Hauptsächlich handelt es sich um Siedlungsabfälle und Abfälle im Zusammenhang mit Straßenunterhaltungs- und -servicearbeiten, d. h.

- Konsum- und Wirtschaftsabfall (z. B. leere Verpackungen) und aus Fahrzeugen (Schmier-, Kraftstoffe, usw.);
- Rückstände von Vereisungsschutzmitteln;
- infolge von Verkehrsunfällen und Kollisionen;
- als Ergebnis der Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Instandhaltung von Straßen, unter anderem (Lackierung, Ergänzung der Struktur), Betrieb von Lärmschutzwänden (Reinigung und Wartung von Wänden) und Pflege von Grünflächen;
- Schlämme aus Abscheidern und anderen Straßenentwässerungsanlagen.

In der aktuellen Phase ist die Ermittlung der während der Betriebsphase entstehenden Abfallmengen schwierig.

Die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung liegt in der Verantwortung des Straßenverwalters oder der Stelle, die Wartungs-/Servicearbeiten durchführt.

In der Phase des Projektbetriebs werden die Auswirkungen von größter Bedeutung das Hupengeräusch im Zusammenhang mit der Bewegung von Fahrzeugen sein. Die Investition wird einer neuen Route folgen, so dass akustische Einflüsse an neuen Orten entlang der Route auftreten werden. Um die Auswirkungen der Straße auf das akustische Klima zu beurteilen, wurde eine Lärmausbreitungsanalyse durchgeführt. Die Analyse wurde für

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

zwei Zeithorizonte durchgeführt, nämlich für 2027 (geplantes Jahr der Inbetriebnahme) und 2037. Die Annahmen für das Berechnungsmodell berücksichtigen die notwendigen Daten, darunter vor allem Verkehrsprognosen sowie die generische Struktur von Fahrzeugen, Gelände oder das Auftreten von akustisch geschützten Bereichen. Es wurde eine jährliche Verkehrsprognose entwickelt, die zeigt, dass 5259 Fahrzeuge im Jahr 2027 und 6857 Fahrzeuge im Jahr 2037 den am stärksten überlasteten Abschnitt der Straße befahren werden. Unter Berücksichtigung der obigen Prognose wurde das durchschnittliche Stundenverkehrsvolumen ermittelt, unterteilt in leichte (Personen- und Lieferfahrzeuge) und schwere (Lastkraftwagen und Busse) Fahrzeuge. Die maximale durchschnittliche Fahrzeugintensität für 2027 während des Tages erreicht den Wert von 227 leichten Fahrzeugen und 69 schweren Fahrzeugen während des Tages. In der Nacht sind dies 46 bzw. 20 Fahrzeuge. Für das Jahr 2037 liegen diese Werte jedoch bei 302 leichten und 83 schweren Fahrzeugen am Tag sowie bei 61 leichten und 25 schweren Fahrzeugen in der Nacht.

Aufgrund der Lage der Straße hauptsächlich in Wald-, Industrie- und unbebauten Gebieten wurden entlang der Route nur wenige sensible Bereiche identifiziert, die möglicherweise einen besonderen Schutz erfordern. Es handelt sich um Gebäude im Bereich der Straßen Kościelna und Asfaltowa, wo im Rahmen der Investition eine Verbindung mit der Umgehungsstraße ausgeführt wird, und es Einfamilienhäuser gibt. Darüber hinaus kann hierzu der letzte Abschnitt der Umgehungsstraße im Bereich der Altstadt (Eingliederung in DK22 und DK31) eingerechnet werden, wo sich Wohn- und Dienstleistungsgebäude befinden. Andere Wohngebiete befinden sich weiter entfernt von der Umgehungsstraße, oder der Umfang der Investition umfasst sie nicht.

Die durchgeführte akustische Analyse zeigte, dass die Nutzung der Straße dazu führen kann, dass die zulässigen Geräuschpegel nur im Bereich der Straßen Asfaltowa und Graniczna überschritten werden könnten. Daher ist es notwendig, Lösungen zu implementieren, um einen ausreichenden akustischen Komfort in diesen Bereichen zu gewährleisten. Im Rahmen der Projektdurchführung wird vorgeschlagen, eine Reihe von Lärmschutzwänden zu errichten, deren Standorte in Punkt 1.3.6 des Bescheids angegeben sind. Nach der Analyse nach der Implementierung wird es möglich sein, die Parameter der Bildschirme und ihre Position zu ändern, um ihre akustische Effizienz zu verbessern und die Belästigung für benachbarte Bereiche zu reduzieren.

Im Übrigen ist es unwahrscheinlich, dass die Umgehungsstraße keine Quelle von überdurchschnittlichen Lärmauswirkungen sein wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die an den Referenzpunkten erzielten Ergebnisse den Grenzwerten der zulässigen Geräuschpegel nähern und die dargestellten Gesichter Prognosen sind, die auf Annahmen beruhen, die in der Realität nicht zutreffen müssen, und die auch eine gewisse Fehlerquote aufweisen, ist es ratsam, eine Analyse nach der Implementierung durchzuführen. Auch im Bericht über die Umweltauswirkungen der fraglichen Umgehung wurde hingewiesen auf die Notwendigkeit, nach der Ausführung der Investition, der

Durchführung der Analyse nach der Umsetzung. Diese Analyse sollte die im Bericht über die Umweltauswirkungen des Projekts und in der Entscheidung über die Umweltbedingungen enthaltenen Informationen mit den tatsächlichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und den zu ihrer Verringerung ergriffenen Maßnahmen vergleichen. Die Messungen im Rahmen der Analyse nach der Umsetzung sollten: die Richtigkeit der im Bericht und in der betreffenden Entscheidung enthaltenen akustischen Prognosen und Verkehrsprognosen überprüfen; den tatsächlichen Wert des äquivalenten A-Schallpegels in der Umwelt bestimmen, die tatsächliche Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen bestimmen und die Einhaltung der akustischen Standards in der Umwelt bestätigen, oder auf die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen hinweisen, einschließlich der Schaffung von Bereichen mit begrenzter Nutzung.

Daher wird empfohlen, Messungen im Bereich der geplanten Investition auf den in der Entscheidung festgelegten Abschnitten durchzuführen. Die Position der Messpunkte sollte im Stadium der Durchführung der Analyse nach der Implementierung angegeben werden.

Die Ergebnisse der akustischen Überwachung werden die Wirksamkeit der verwendeten Lärmschutzwände bestätigen und gegebenenfalls die Grundlage für weitere Minimierungsmaßnahmen bilden.

Der Fahrzeugverkehr auf der Straße wird eine Quelle für unorganisierte Schadstoffemissionen in die Luft sein. Dies sind Stoffe, die für die Kraftstoffverbrennung und die Staubbelastung durch Abrieb von Reifen, Bremsbelägen usw. charakteristisch sind. Die Analyse der Auswirkungen der Investition auf die atmosphärische Luft umfasst Stickoxide, deren Emission der größte der emittierten Schadstoffe ist und im Wesentlichen die Größe und den Umfang der gesamten Emission bestimmt. Zusätzlich wurden PM10 und PM2,5 Staubemissionen berechnet. Die potenzielle Auswirkung von Schadstoffen ist in der Regel auf die Vorfahrt beschränkt und erstreckt sich nicht über deren Bereich hinaus.

Dies wird durch die Berechnungen der Verteilung der Konzentrationen der einzelnen Stoffe bestätigt, die im Rahmen der im Bericht durchgeführten Analyse durchgeführt wurden. Daher sollte festgestellt werden, dass die

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

entworfene Umgehungsstraße den Zustand der atmosphärischen Luft nicht verschlechtert. Darüber hinaus wird ihre Umsetzung zu einer Verlagerung des Lkw-Verkehrs außerhalb der Stadt führen, was die Luft- und Sanitärbedingungen in der Stadt verbessern wird.

Straßen sind belastende Objekte aufgrund der Möglichkeit der Kontamination der Grundwasserumgebung mit Erdölkohlenwasserstoffen, mineralischen Schadstoffen (z. B. Sand) und beliebigen Stoffen unterschiedlichen Ursprungs, z. B. Abgase, Reifenabriebsprodukte und Verschleiß von Fahrzeugkomponenten, unsachgemäßer Transport von losen und flüssigen Materialien, Chemikalien, die zur Bekämpfung von Schlupf verwendet werden, Substanzen, die aus Materialien, die für den Straßenbau verwendet werden, ausgelaugt werden, usw. Diese Schadstoffe werden während des Niederschlags und der Schneeschmelze von der Straßenoberfläche abgewaschen und können in Ermangelung eines geeigneten Schutzes mit diesen Gewässern in den Boden, das Grundwasser und das Oberflächenwasser gelangen. Darüber hinaus können sie bei plötzlichen und unvorhergesehenen Ausfällen von Transportfahrzeugen, z. B. Tanks, die gefährliche Stoffe transportieren, eine Quelle der Kontamination der Boden- und Wasserumgebung sein.

Die Hauptschadstoffe, die im Regenwasser von Straßen enthalten sind, sind: Schwebstoffe, Erdölsubstanzen, Schwermetalle, Chloride, die bei der Bekämpfung von Winterglätte verwendet werden. Um die Boden- und Wasserumgebung zu schützen, die kontaminierten Abfluss von Straßen erhält, ist es notwendig, in erster Linie Suspensionen (und Erdölkohlenwasserstoffe) zu beseitigen. Bei der Oberflächenentwässerung ist es praktisch unmöglich, Chloride zu eliminieren (abgesehen von der Begrenzung der Menge und ihres Einsatzes), da es sich um Verunreinigungen handelt, die nicht sorptiv, biologisch abbaubar oder abbaubar sind.

Das geplante Bypass-Entwässerungssystem wird auf Straßengraben, Schwerkraftabschnitten und Regenwasserkanälen sowie einem Abflusssystem mit Pumpstationen und Abschnitten des Abflussabwassersystems basieren. Regenwasserempfänger sind Waldgebiete (im ersten Abschnitt der Umgehungsstraße) sowie der Wa1ta-Fluss, Flussufer, Entwässerungsgräben und Regenwasserableitungen (im letzten Abschnitt). Rückhaltebehälter werden auch verwendet, um den Abfluss von Wasser zu verzögern. Die Auslässe der Tanks werden mit Schächten mit Ventilen ausgestattet, die es ermöglichen, die Wasserzufuhr zum Empfänger im Falle ihrer Kontamination zu unterbrechen. Darüber hinaus ist es erlaubt, Regenwasserpumpstationen zu nutzen, deren Aufgabe es sein wird, in die Gewässer benachbarter Einzugsgebiete umzupumpen, in Fällen, in denen es nicht möglich ist, Wasser zu einem bestimmten Empfänger zu leiten. (z. B. fehlende Zustimmung des Eigentümers) oder auftretender Dämme im Gelände (keine Möglichkeit der Schwerkraftableitung des Wassers zum Empfänger). Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Einsatz von 8 Pumpstationen geplant.

Erwarteter Standort der Regenwasserpumpstation:

Nr.	Einzugsgebiet	Pumpstation	Ungefähre Einzugsgebietweite
1.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.3	PI.1	2+670 - 3+210
2.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.4	PI.2	3+210 - 4 +030
3.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.6	PI.3	4+440- 4+700
4.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.7	PI.4	4+700- 5+100
5.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.8	PI.5	5+100 - 5+200
6.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.9	PI.6	5+200- 5+560
7.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.10	PI.7	5+560 - 5+980
8.	Einzugsgebiet des Beckens ZB-1.12	PI.8	8+560-9+200

Der obige Standort kann sich in weiteren Phasen der Planungsarbeiten ändern.

Die identifizierten Boden- und Wasserverhältnisse entlang der Investitionsroute zeigten, dass im ersten Abschnitt die Gefährdung des ersten Grundwasserleiters durch Verschmutzung als durchschnittlich bewertet wurde. Im weiteren Teil ist diese Bedrohung jedoch relativ hoch, was mit dem flachen Auftreten des Grundwasserspiegels, insbesondere im Bereich der Flüsse Warthe und Oder (Möglichkeit lokaler Überschwemmungen), sowie einer geringen Dicke und guten Durchlässigkeit von Sedimenten, die die Belüftungszone bilden, verbunden ist. Aus diesem Grund werden zunächst Straßengraben mit Entwässerung von Waldgebieten durch Stauseen und ab ca. km 2+200 ein dichtes Entwässerungssystem verwendet. Die Standorte der Tanks und ihre Art sind in Punkt 1.3.9 der Entscheidung angegeben. Aufgrund der prognostizierten Überschreitung der gesamten Schwebstoffkonzentrationen im letzten Abschnitt im Westabschnitt (Rekonstruktion von DK 22 in der Straße Graniczna), sowie aufgrund des Schutzes von Waldgebieten und Flüssen und des Flusses Warthe, schlug der

## **Die Übersetzung aus dem Polnischen**

Investor eine Vorbehandlung von Regenwasser und Schneeschmelze an diesen Orten vor, bevor sie an den Empfänger abgegeben werden.

Der Bericht wird auch die Auswirkungen von Straßeninstandhaltungsarbeiten im Winter analysieren, bei denen Streusalz verwendet wird. Wie sich gezeigt hat, wird diese Auswirkung nicht signifikant sein, und die Konzentration wird auf einem Niveau liegen, das den chemischen Zustand des Grundwassers nicht verschlechtert.

Zum Zwecke der Bewertung der Umweltauswirkungen des Projekts und der Prognose der Auswirkungen und ihren Folgen wurde davon ausgegangen, dass die Fahrbahn gemäß den technischen Bedingungen für Straßen der Klasse G/GP eine Breite von durchschnittlich 25 m aufweisen wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Route der geplanten Straße niedrigere Straßen umfasst, z. B. Stadtstraßen, Zufahrtsstraßen zur Rolle und zum Betrieb des Hochwasserdamms, Übertragungsleitungen verschiedener Versorgungsunternehmen und Wasserläufe, umfasst ein Teil der mit dem Bau verbundenen Arbeiten deren Fragmente, die Anpassung oder Aufrechterhaltung ihrer Funktionalität. Insofern kann der Bau der Straße über das geplante Vorfahrtsrecht hinausgehen, das bei der Bewertung der Auswirkungen und Folgen von Auswirkungen auf die Natur und den Naturschutz berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung der vom Investor vorgestellten technischen Lösungen und der Emissionen im Zusammenhang mit der Umsetzung und dem Betrieb des Projekts sowie der Stellungnahme des staatlichen Bezirksgesundheitsinspektors in Gorzów Wielkopolski hat die hiesige Behörde nicht festgestellt, dass eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

Das betroffene Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Oder.

In Übereinstimmung mit dem Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder, der durch die Verordnung des Ministerrates vom 18. Oktober 2016 angenommen wurde (Gesetzblatt 2016, Pos. 1967), befindet sich das von der Anmeldung erfasste Gebiet im Wassereinzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Code: RW60002119199 - Oder von Warthe bis zur Westoder, RW6000211899 - Warthe von der Netze zur Mündung, RW6000018949 Maszówek (Kanal Maszówek), RW60001719114 - Dopływ spod Szumiłowa, RW60002117999 - Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe.

Am 24. Februar 2023 trat die Verordnung des Ministers für Infrastruktur am 16. November 2022 in Kraft, in der Sache des Wasserwirtschaftsplans für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. 2023, Pos. 335), die eine Aktualisierung des bisherigen Wasserwirtschaftsplans für die Einzugsgebiete der Oder darstellt. In Übereinstimmung mit der geltenden Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 16. November 2022 zum Wasserwirtschaftsplan für das Einzugsgebiet der Oder (GBI. von 2023, Pos. 335) befindet sich das vom Antrag erfasste Gebiet im Einzugsgebiet von Oberflächenwasserkörpern (OWK)

Code: RW60001219199 - Oder von der Warthe bis zur Trennung der Westoder, RW6000121899 | 899 - Warthe von der Netze bis zur Mündung, RW600016189499 Maszówek (Kanal Maszówek), RW60001618969 Kanal Postomski von Lubniewka bis zur Mündung, RW60001217999 9 Oder von der Lausitzer Neiße bis zur Warthe

Die Investition befindet sich im Bereich des besonderen Hochwasserrisikos.

Das Investitionsgebiet liegt außerhalb auf Landesgebiet festgelegter Hauptbecken Unterirdischer Gewässer (GZWP). Das nächstgelegene Gelände dieser Art ist GZWP Nr. 134 -Dębno, ca. 5,6 km nördlich.

Das von den geplanten Arbeiten erfasste Gelände liegt in drei unterirdischen zusammenhängenden Wasserkörpern (UWK): Code: GW600023, Code: GW600033, Code: GW600040.

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurde ein indirektes Schutzgebiet (nachfolgend TOP) der Grundwasseraufnahme eingerichtet, in der ul. Prosta in Kostrzyn nad Odrą Die Variante W1 schneidet das TOP nicht, sondern der Abschnitt von km 0+000-0 +400 befindet sich am nächsten an der Spitze (ca. 300 m von der Variantenachse).

In der Betriebsphase wird die direkte Auswirkung der Straße auf Boden und Struktur neutral sein.

Die Auswirkungen des Baus und des Betriebs der Straße auf das Topoklima und das Mikroklima sowie auf die Auswirkungen und Auswirkungen auf die Natur hängen mit dem Zustand vor der Investition zusammen - in diesem Fall in erster Linie mit der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Bisherige Erfahrungen mit funktionierenden Straßen in einem gemäßigten Übergangsklima deuten darauf hin, dass der Hauptfaktor, der das Mikroklima des Ortes und seiner unmittelbaren Umgebung beeinflusst, eine Straße ohne Vegetation ist, die durch unterschiedliche und spezifische physikalische Bedingungen gekennzeichnet ist, z. B. thermische Eigenschaften. Das Mikroklima der Straße hat einen begrenzten Einfluss auf die belebte und unbelebte Welt der Natur in der Nähe der Straßen. Bisher gab es keine

## Die Übersetzung aus dem Polnischen

phänologischen Phänomene, die das Ergebnis von beispielsweise geringerer Albedo oder täglicher Wärmestauung durch die Fahrbahn wären, in einer Größenordnung, die Maßnahmen erfordert, die die Auswirkungen auf natürliche Lebensräume, Pflanzen, Pilze und Tierarten minimieren. Es besteht kein Bedarf der Einleitung solcher Maßnahmen für die Betriebsphase, wenn die Straße von Fahrzeugen genutzt wird, die verschiedene Energieformen in Wärme verwandeln oder Gase emittieren, die als sog. Treibhausgase gelten, z. B. Wasserdampf, Kohlenstoffdioxid, Methan, Distickstoffmonoxid. In der Nähe von bisher funktionierenden Straßen gab es keine negativen Auswirkungen durch die topo- oder mikroklimatischen Veränderungen auf die Bewirtschaftung von Ressourcen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur.

In der aktuellen Phase des Verfahrens bestehen keine Gründe für die Schaffung eines beschränkten Nutzungsbereichs, nach Artikel 135 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (einheitlicher Text GBl. von 2024 Pos. 24). Das analysierte Projekt betrifft nicht das Thema eines schweren Industrieunfalls. Das Risiko von Natur- oder Baukatastrophen wird mit der geplanten Technik und dem Umfang der Bauarbeiten als sehr gering eingeschätzt. Die Auswirkungen des Projekts auf den Klimawandel - aufgrund seiner Größe und seines Charakters - werden ebenfalls nicht signifikant sein. Eine ordnungsgemäß gestaltete Brücke und Elemente des Straßensystems sind widerstandsfähig gegen Stürme, sintflutartige Regenfälle und starke Winde. Das Investitionsgebiet in der Nähe der Warthe befindet sich in einem Hochwassergefährdungsgebiet - die geplante Brücke wird an die erwarteten hydrologischen Bedingungen unter Berücksichtigung von Hochwasser angepasst. Die direkte Nutzung natürlicher Ressourcen gilt nicht für das geplante Projekt.

Die geplante Investition befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m von der Landesgrenze zur Bundesrepublik Deutschland, wo sich vier für die Gemeinschaft Natura 2000 wichtige Gebiete befinden:

ein Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie und drei Schutzgebiete nach der Habitatrichtlinie. Das nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiet ist Mittlere Oderniederung (DE3453422). Die nach der Habitatrichtlinie geschützten Gebiete sind die Gebiete Oderinsel Kietz (DE3453301) und Oderau Genschmar (DE3553308) und Oder-Neiße-Ergänzung (DE3553308).

Das geplante Projekt in einer der vorgeschlagenen Varianten wird die Integrität der Natura 2000 Gebiete auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigen. Die Investition wird, unabhängig von der implementierten Variante, keine Auswirkungen auf die Ziele und Objekte des Schutzes haben, da sie die oben genannten Bereiche nicht physisch beeinträchtigt - es wird keine Zerstörung, Erschöpfung oder Veränderung der Natur sowohl der Lebensräume als auch ihrer Umgebung geben. Aufgrund der Entfernung und Art der Investition und der Art der durchgeführten Arbeiten werden auch keine indirekten Auswirkungen im Rahmen anderer Umweltkomponenten auftreten, die den Zustand der Lebensräume beeinträchtigen könnten.

Der Bau der Umgehungsstraße wird voraussichtlich auch keine wesentlichen Auswirkungen auf Veränderungen des Fahrzeugverkehrs auf deutscher Seite haben.

Das analysierte Straßensystem aufgrund der Tatsache, dass das Niveau der maximalen Konzentrationen, die durch Emissionen von Autos verursacht werden, die sich auf der analysierten Straße bewegen, so gering ist, dass ihre Belästigung den Bereich der Fahrspuren nicht überschreitet und keine grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die atmosphärische Luft hat.

Die Umsetzung des geplanten Projekts wird auch im grenzüberschreitenden Kontext keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung und das akustische Klima haben.

Bei der Analyse möglicher sozialer Konflikte ist zu erläutern, dass die hiesige Behörde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu Informationen gewährt hat. Darüber hinaus wurde im Laufe dieses Verfahrens drei Mal eine Frist von 30 Tagen für die Öffentlichkeit festgelegt, um sich mit dem Bericht und seinen Ergänzungen vertraut zu machen. In dem für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehenen Zeitraum hat niemand von seinem Recht Gebrauch gemacht. Es wurden keine Anmerkungen oder Schlussfolgerungen eingereicht. Während des Verfahrens haben zwei Bewohner der ul. Kościelna (Parteien des Verfahrens) die Dokumentation zur Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projekts gelesen, aber nur den Teil zur Lärmbelästigung.

Nach Ansicht des Bürgermeisters von Kostrzyn nad Odrą, auch im Einklang mit dem Standpunkt des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Gorzów Wlkp. ist es nicht erforderlich, eine Neubewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der in Artikel 72 Absatz 1 des UVP-Gesetzes genannten Entscheidungen durchzuführen, vorausgesetzt jedoch, dass der Antrag auf die oben genannte Entscheidung in Bezug auf die im Bericht und im Nachtrag enthaltenen Anforderungen nicht geändert wird.

Die hiesige Behörde analysierte das Ausmaß und die Größe der Auswirkungen, ihre Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität und stellte fest, dass die Umsetzung der geplanten Investition keine Umweltrisiken mit sich bringen würde.

## **Die Übersetzung aus dem Polnischen**

Der Bürgermeister von Kostrzyn nad Odrą stimmte den folgenden Aussagen zu: des Regionalen Direktors für Umweltschutz in Gorzów Wielkopolski und des Direktors des Vorstandsrats des Einzugsgebiets der polnischen Gewässer in Stettin sowie des Landkreis-Sanitärinspektors in Gorzów Wielkopolski und berücksichtigte die von den o. g. Behörden festgelegten Bedingungen für die Umsetzung des Vorhabens.

Es sollte betont werden, dass der grundlegende Nachweis in diesem Fall der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht des Projekts ist, der in diesem Fall einem gründlichen Bewertungsverfahren sowie einer Stellungnahme und Genehmigung durch die zuständigen Behörden unterzogen wurde. Darüber hinaus wurde eine dreifache Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt und die Möglichkeit geboten, sich mit seinem Inhalt vertraut zu machen sowie Stellungnahmen und Anträge einzureichen.

Der Inhalt des vorbereiteten Dokuments zeigte, dass das Projekt als Ganzes keine übermäßigen Auswirkungen auf die Umwelt oder im Widerspruch zu geltenden Vorschriften haben sollte, unter anderem im Bereich der Luftemissionen, Lärmemissionen, Wasser- und Abwassermanagement, Abfallwirtschaft, Naturschutz. Die obige Aussage wird zusätzlich durch die Bedingung der Durchführung einer Analyse nach der Umsetzung verifiziert.

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung ist festzustellen, dass im Falle des geplanten Projekts technische, technologische und organisatorische Lösungen angewendet werden, die nach der Durchführung des Projekts garantieren, dass die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

In obiger Anbetracht des Vorstehenden wurde wie im Tenor entschieden.

### **BELEHRUNG**

1. Der Bescheid über die Umweltbedingungen ist für die Behörde, die Bescheide gemäß Art. 72 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erlässt, verbindlich.

2. Der Bescheid über die Umweltbedingungen wird dem Antrag auf eine Erlass von Bescheiden beigelegt, gemäß Art. 72 Abs. 1 sowie der Meldung gemäß Art. 72 Abs. 1a des UVP-Gesetzes.

Die Antragstellung oder Meldung erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Jahren ab dem Tag, an dem der Bescheid über die Umweltbedingungen endgültig geworden ist, vorbehaltlich des Artikels 72 Absätze 4 und 4b des genannten Gesetzes.

3. Die Einreichung eines Antrags oder einer Meldung kann innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum erfolgen, an dem der Bescheid über die Umweltbedingungen rechtskräftig wurde, vorausgesetzt, dass die Partei, die den Antrag auf den Bescheid über die Umweltbedingungen gestellt hat, oder die Stelle, der diese Entscheidung übertragen wurde, vor Ablauf des in Pkt. 2 genannten Zeitraums von der Behörde, die den Bescheid über die Umweltbedingungen in erster Instanz erlassen hat, die Stellungnahme erhalten hat, dass die Bedingungen für die Durchführung des Projekts in dem Bescheid über die Umweltbedingungen oder dem Bescheid nach Art. 90 Abs. des UVP-Gesetzes aktuell sind, falls erlassen. Der Standpunkt wird auf Antrag unter Berücksichtigung von Informationen über den Zustand der Umwelt und der Möglichkeit der Umsetzung der Bedingungen, die sich aus der Entscheidung über die Umweltbedingungen oder der Entscheidung gemäß Artikel 90 Abs. 1 des UVP-Gesetzes ergeben, falls erlassen. Der in Satz 2 genannte Antrag ist frühestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bescheid über die Umweltbedingungen rechtskräftig geworden ist, bei der Behörde einzureichen.

4. Für die Änderung des Bescheids über die Umweltbedingungen gelten die Bestimmungen über die Erteilung eines Bescheids über die Umweltbedingungen entsprechend.

5. Die Parteien haben das Recht, gegen diesen Bescheid bei der Beschwerdekammer der Kommunalverwaltung in Gorzów Wlkp. über den Bürgermeister der Stadt Kostrzyn nad Odrą Beschwerde einzulegen,

innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Bescheids.

6. Während des Laufs der Frist zur Einreichung einer Berufung, kann die Partei auf das Recht zur Einreichung einer Berufung gegenüber der Behörde der öffentlichen Verwaltung, die den Bescheid ausgestellt hat, verzichten.

Mit dem Tag der Zustellung der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Einreichung einer Berufung durch die letzte der Parteien des Verfahrens, wird der Bescheid endgültig

und rechtskräftig, was bedeutet, dass er der unverzüglichen Ausführung unterliegt und keine Möglichkeit der Anfechtung des Bescheids beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht besteht (Art. 127a

Bescheid über Umweltbedingungen vom 15.03.2024, Zeichen: GK.6220.8.2020.SS



## Die Übersetzung aus dem Polnischen

Verwaltungsverfahrensgesetzbuch). Es besteht keine Möglichkeit des wirksamen Widerrufs der Erklärung über den Verzicht auf das Recht zur Einreichung einer Berufung.

Wenn eine Entscheidung unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Verfahrens erlassen wurde und das Ende des klarstellbaren Umfangs des Falles erhebliche Auswirkungen auf seine Lösung hat, führt die Berufungsinstanz auf einstimmigen Antrag aller in der Beschwerde enthaltenen Parteien eine Untersuchung durch, soweit dies zur Lösung des Falles erforderlich ist.

Die Beschwerdebehörde führt auch ein Aufklärungsverfahren durch, wenn eine der Parteien in ihrer Beschwerde den Antrag auf Durchführung eines Aufklärungsverfahrens durch die Beschwerdebehörde enthalten hat, in dem zur Entscheidung der Sache erforderlichen Umfang, und die anderen Parteien haben sich innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum der Zustellung der Beschwerdeschrift damit einverstanden erklärt, einschließlich des Antrags auf die Durchführung des Aufklärungsverfahrens in dem zur Entscheidung der Sache notwendigen Umfang durch die Beschwerdebehörde (Artikel 136 § 2 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetzbuch).

Für den Erlass des Bescheids wurde am 16. Januar 2020 eine Amtsgebühr in Höhe von 222,00 PLN gemäß dem Anhang zum Gesetz vom 16. November 2006 über die Amtsgebühr erhoben (einheitlicher Text GBl. von 2019 Pos. 1000 mit Änderungen).

[Langstempel in Rot mit Inhalt:]  
BÜRGERMEISTER  
[unleserliche Unterschrift]  
mgr [Mag.] Andrzej Kunt

[Rundstempel in Rot mit dem Staatswappen der Republik Polen in der Mitte und Inhalt im Rand:]  
BÜRGERMEISTER DER STADT KOSTRZYN NAD ODRĄ

Erhalten:

1. Bevollmächtigter
2. Verfahrensparteien in Form einer Bekanntmachung
3. a/a x 2 Exemplare

Zur Kenntnisnahme:

1. Regionaler Direktor für Umweltschutz ul. Jagiellończyka 13, 66-400 Gorzów Wlkp.
2. Landkreis-Sanitärinspektor  
ul. Kosynierów Gdyńskich 27, 66-400 Gorzów Wlkp.
3. Direktor des Verwaltungsrats des Einzugsgebietss polnischer Gewässer ul. Mieszka I 33, 71-011 Szczecin.
4. Generaldirektor für Umweltschutz Aleje Jerozolimskie 136 , 02-305 Warszawa

